

der lichtblick

18. Jahrgang
Auflage. 5200
Aug./Sept. 1986



Hoppelchen meint...



FREIE GEFANGENENPRESSE

- wie lange noch?

Während wir uns bisher über die Zensurpraxis in den bayrischen Knästen beschwert haben, blieb unsere Zeitung in den anderen Justizvollzugsanstalten unbehelligt. Das hat sich aber nun geändert. Wie uns mehrere Gefangene aus Werl mitteilten, wurden aus den letzten Lichtblickausgaben Seiten entfernt bzw. die Gefangenen mußten ihr Einverständnis erklären, daß die Seiten entfernt werden können, ansonsten hätten sie die Zeitung nicht ausgehändigt bekommen. Ein Amtsrichter aus Bochum fühlte sich bemüßigt mehrere Ausgaben unserer Zeitung einem Untersuchungshäftling nicht auszuhändigen.

Wie aus dem nebenstehenden Beschluß zu ersehen ist, empfindet der Richter unsere "ausschließlich negative Kritik" als an Hetze grenzend. Wir haben an den Präsidenten des Landgerichts Bochum eine Dienstaufsichtsbeschwerde ge-

richtet und hoffen, daß der Untersuchungsgefangene in Zukunft seinen Lichtblick ausgehändigt bekommt. Allerdings finden wir es erschreckend, daß eine Republik ihre eigenen Gesetze nicht beachtet. Der Artikel 5 des Grundgesetzes ist eindeutig: Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Ausdrücklich wird die Pressefreiheit gewährleistet. An keiner Stelle dieses Artikels wird die Pressefreiheit für Gefangene eingeschränkt.

Sowohl die Bayern als auch der Richter am Amtsgericht in Bochum erklären die Zurhabenahme mit der Störung der Ordnung in der Justizvollzugsanstalt. Diese Begründung ist mehr als fadenscheinig und zeigt immer wieder, wie engstirnig diese Herren doch sind. Kritik ist immer dann berechtigt, wenn sie Mißstände aufzeigt, und im Justizvollzug gibt es genügend Mißstände aufzuzeigen.

Wir werden vom Bundespräsidenten eine Stellungnahme zu diesen Zensurmaßnahmen erbitten. Als oberster

Diener der Bundesrepublik Deutschland müßte er ja eigentlich das Grundgesetz kennen.

-red-

Zu Nr. 109/196.



AMTSGERICHT BOCHUM

BESCHLUSS

In den Ermittlungsverfahren
gegen

werden die dem Untersuchungsgefangenen ... auf den Postweg zugesandten Broschüren "Der Lichtblick", Ausgaben März, April und Mai 1966, gemäß Nr. 45 Abs. 4 UVollzD vorenthalten.

Die genannten Broschüren befassen sich ausschließlich mit Angelegenheiten der Justiz und des Justizvollzuges, und zwar in einer solchen Art ausschließlich negativer Kritik, die teilweise an Hetze grenzt. Dies ist geeignet, die Ordnung in der Justizvollzugsanstalt nachhaltig zu stören und unter Umständen gar zu gefährden. Die Broschüren sind ihm bei seiner Haftentlassung zu übergeben.

Bochum, 15. Juni 1966

Richter
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Eigentl. Justizangestellter
als Urkundsbekannter der
Geschäftsstelle)



Gegen diesen Beschluß ist die einfache Beschwerde zulässig.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: Insassen der Justizvollzugsanstalt Berlin - Tegel und Kaninchen "Hoppel" als Maskottchen

REDAKTION: Michael Gähner, René Henrion, Peter Spinn, Michael Preisinger, Andreas Bleckmann (Zeichnungen)
Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"

VERANTWORTL. REDAKTEUR: Michael Gähner

DRUCK: Hans-Joachim Lenz - auf Rotaprint R 30

POSTANSCHRIFT: Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick"
Seidelstraße 39
1000 Berlin 27

ALLGEMEINES: Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft "der lichtblick" vom 1. Juni 1976. "der lichtblick" erscheint in der Regel einmal monatlich. Der Bezug ist kostenfrei. Eine Zensur findet nicht statt.

Einem Teil jeder Ausgabe haben wir Zahlkarten beigelegt - zur Erleichterung für unsere zahlungs- bzw. spendenfreudigen Leser. Die Rückseite des Einlieferungsscheines ist mit einer Spendenquittung versehen, die in Verbindung mit dem Poststempel als gültiger Beleg beim Finanzamt vorgelegt werden kann. Die Spenden an den "Lichtblick" sind als gemeinnützig anerkannt.

WICHTIG: Soweit nicht anders angegeben: Reproduktionen des Inhalts - ganz oder teilweise - nur mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemeinschaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsgemeinschaft wieder.

EIGENTUMSVORBEHALT: Die Zeitschrift bleibt solange Eigentum des Absenders, bis sie dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf § 31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen. Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten, wenn sie grob unrichtig oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich ausgehändigt, wobei eine "Zurhabenahme" keine persönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehalts darstellt -, ist sie dem Absender unter Angabe des Grundes zurückzusenden.

DRINGENDE BITTE: Das Briefamt der JVA Tegel bittet alle Angehörigen und mit Insassen der JVA Tegel im Briefwechsel stehenden externen Leser darum, bei Schreiben an Insassen grundsätzlich zur normalen Anschrift auch die Angabe der Teilanstalt, in der der jeweilige Insasse inhaftiert ist, zu vermerken.

Liebe Leser,



Inhalt:

Hoppelchen meint...	2
Hochsicherheitstrakt - oder die Möglichkeit...	4
Am Rande bemerkt	7
Besuch beim Lichtblick	8
Vom Unfehlbarkeitswahn rechtsstaatlicher Justiz	10
Hat der Strafvollzug Sinn	12
Die Gefangenenarbeit	13
Offener Brief	15
Leserbriefe	16
Pressespiegel	22

eine Woche verspätet liegt der Lichtblick vor Ihnen, und wir sind froh, daß wir es überhaupt geschafft haben. Ohne die Bastelkünste unseres Druckers hätten wir diesmal blaß ausgesehen. Unsere geliebte Rotaprint-Druckmaschine entwickelt sich zum Alptraum. Dauernd geht etwas kaputt, und die Ersatzteile kosten und kosten. An dieser Stelle ein Dankeschön an unsere treuen Spender, ohne sie wäre uns wohl schon längst die Luft ausgegangen.

Am Freitag den 15. August erschien der Gerichtsvollzieher in der Redaktion und überbrachte eine einstweilige Verfügung. Sie war an den Strafgefangenen Michael Gähner gerichtet und verbot diesem, gewisse Behauptungen über Dietmar Jochum aufzustellen. Was die Anstaltsleitung jahrelang vergebens versucht hat, nämlich den Lichtblick mundtot zu machen, wird auch einem Mitgefangenen nicht gelingen. Wir werden gegen die einstweilige Verfügung angehen und dann im nächsten Lichtblick genaueres mitteilen.

Am Samstag den 16. August wurde um 15.15 Uhr unser Mitgefangener Hartmut Oeff in der Teilanstalt II tot aufgefunden. Er hatte sich die Pulsadern geöffnet, weil er nach sieben Jahren Haft zum Zweidrittelzeitpunkt nicht entlassen wurde. Wir wünschen dem Vorsitzenden der großen Strafvollstreckungskammer einen ruhigen Schlaf. Man sagt ja, ein gutes Gewissen ist ein sanftes Ruhekissen.

Auf Seite 4 bis 7 berichten wir über den Hochsicherheitstrakt und die Möglichkeit schnell dorthin verlegt zu werden. Außerdem berichtet unser Zeichner über die Dealerstation im Haus I. Das ist die Station, die nach Meinung des zuständigen Teilanstaaltsleiters, Bernd von Seefranz, keinen Sozialarbeiter benötigt. In einem Gespräch mit einer Diplom-Psychologin erklärte er, daß es sich für diese Art des Vollzuges nicht lohnen würde, einen Sozialarbeiter einzusetzen. Diese Antwort spricht für sich!

Beim Anstaaltsleiter hat sich der Ortsverband Tegel des VdJB über die stark entstellende und tendenziöse Berichtserstattung des Lichtblicks beschwert. Besonders wurden einige Zeichnungen moniert, so auch die Karikatur wegen der Zellenfilzung durch die Abteilung Sicherheit. Der Duden definiert den Begriff Karikatur so: "(eigtl. Überladung) komisch-übertriebene Zeichnung o.ä., die eine Person od. ein Ereignis durch humoristische od. satirische Hervorhebung und Überbetonung der Lächerlichkeit preisgibt". Wenn eine Kirchenzeitung gewünscht wird, hat man ja durch die Ablösung der betreffenden Redakteure die Möglichkeit, den Stil zu verändern. WIR MACHEN SO WEITER!

Da nun auch außerbayrische Knäste mit der Zensur unseres Lichtblicks beginnen, wollen wir dagegen klagen. Deshalb bitten wir um Benachrichtigung, wo der Lichtblick zensiert wurde, damit wir etwas dagegen unternehmen können.

Der nächste Lichtblick soll am 29. September erscheinen.

Ihre Redaktionsgemeinschaft (plus "Hoppel'chen")

TEGEL INTERN TEGEL INTERN	
Spatz II	24
Ein Tag auf der A 4	28
Kintopp Tegel	29
Die I.V. informiert	30
Neues aus der Küche	31

TEGEL INTERN TEGEL INTERN	
Rechtliche Konsequenzen von Drogentests in Haftanstalten	32
Musterbegründungen	35
Haftrecht	37
Das Allerletzte...	42
PULP - ein Kriminalmagazin	43



HOCHSICHER



Hochsicherheitstrakt ist für jeden Gefangenen in Berlin ein Reizwort. Während der Hungerstreiks der Terroristen machte dieser Trakt in unrühmlicher Weise von sich reden. Er ist die steingewordene Sicherheitshysterie der damaligen und jetzigen Justizoberen und ist, jedenfalls nach aller Meinung, eine höchst überflüssige Einrichtung. Er ist Droh- und Druckmittel und soll vermeintlich renitente Gefangene zur Raison bringen. Mit unserem Artikel wollen wir Mitgefangenen die Angst vor dem Unbekannten nehmen.

Während meiner Untersuchungshaftzeit in Moabit konnte ich die dort Inhaftierten auf dem von Betonmauern umgebenen Freistundenhof ihre Runden drehen sehen. Als einmal ein Gefangener aus der Zelle etwas runterrief, wurde er gleich auf die andere Seite des Flures verlegt. Der nachfolgende Artikel zeigt auf, wie schnell man in diesem Trakt landen kann.

Seit vielen Monaten half uns in der Teilanstalt III ein Mitgefangan-

gener beim Zusammenlegen des Lichtblicks. Er arbeitete in der Setzerei und war das, was man einen ruhigen Bürger nennt. Wir haben viele Gespräche miteinander geführt. Er war offen und vielleicht für die Knastverhältnisse etwas zu naiv, und das wurde ihm zum Verhängnis.

Eines Tages hörte ich plötzlich davon, daß der Gefangene auf der Absonderungsstation der TA III liegt, weil er angeblich Fluchtabsichten gehabt haben soll. Dazu nun die Geschichte:

Bei einer Zellenkontrolle durch die Abteilung Sicherheit wurden bei einem Gefangenen Rauschmittel gefunden. Bei der anschließenden Vernehmung durch die Abteilung Sicherheit gab er die Namen von drei Mitgefangenen an, die angeblich Fluchtpläne gehabt haben sollen. Das Vernehmungsprotokoll der Abteilung Sicherheit folgt jetzt:

JVA Tegel

- 443 aE. - Sib. -

1. Betr.: Auffinden von Ausbruchsgegenständen in der

TA III; hier: Kontrolle des Strafgefangenen Mario T.

Nach dem Auffinden der Ausbruchsgegenstände und des BTM in der Zelle des Strafgefangenen T. - sh. Meldung vom 25.02.1986 - wurde der Strafgef. in Gegenwart TAL III vom Unterzeichner um 15.30 Uhr angehört.

T. erklärte, mit den aufgefundenen Gegenständen konfrontiert, zunächst, daß es sich bei den Stahlstäben und der Sehne um Materialien für Bilderrahmen handele. Von dem Schlüssel habe er keine Ahnung gehabt. Das BTM habe er von einem Gef., den er nicht benennen wolle, geschenkt bekommen. Es handele sich um eigenen Bedarf.

Nach kurzer Zeit, auf die Glaubwürdigkeit seiner Angaben hingewiesen, gab T. folgende Erklärung:

Seit ca. 1/2 Jahr betreibe der Strafgef. F. Ausbruchspläne. Vor etwa 3 - 4 Wochen sei F., den er

HEITSTRAKT

oder die Möglichkeit, schnell verlegt zu werden

als seinen Freund bezeichnen möchte, zu ihm gekommen und habe ihm erklärt, daß er nunmehr beabsichtige, in näherer Zeit auszubrechen. Als Motiv habe F. angegeben, daß er damit seinen Wiederaufnahmeantrag publizistisch unterstützen wolle. F. habe ihm 20 100,-- DM Scheine gezeigt und geäußert, damit solle der Ausbruch finanziert werden. In der Woche, so nach dem 10.02.1985 sei F. zu ihm gekommen, und habe ihn gebeten, die aufgefundene Angelschnur, die Stahlstäbe und den Schlüssel aufzubewahren. Er sollte diese Gegenstände im Arbeitsbereich Schneiderei verstecken. Dies habe er, weil er seinen Arbeitsbetrieb raushalten wolle, nicht getan, jedoch aus Freundschaft zu F. die Sachen in seinem Haftraum versteckt. Nach

dem 18.02.1986 sei F. dann zu ihm gekommen und habe ihn von dem Malheur in der Druckerei erzählt, daß er bei dem Ausprobieren eines zweiten Schlüssels, der abgebrochen sei, beinahe erwischt worden wäre. F. habe ihn zur Vorsicht angehalten.

Auf nachfragen, wer noch mitmachen wolle, habe T. erklärt, daß noch der Strafgef. Fö. mitgehe, über den auch die Schlüssel besorgt worden seien und der Strafgef. Heiko Sch. Angeblich sollte jedoch erst noch ein zweiter und dritter Schlüssel besorgt werden - auf die Frage wofür, konnte T. keine Antwort geben - und der Ausbruch sollte an einem Samstag oder Sonntag über den B-Flügel der TA III und vermutlich über die Mauer zwischen oder an den Türen 11 und

12 erfolgen. Dazu sollte erst noch eine Steckleiter angefertigt und beschafft werden, die er für F. in seiner Matratze aufbewahren sollte. Diese Steckleiter, wer sie anfertigen sollte wisse er nicht, sei jedoch noch nicht eingetroffen. Bei der Flucht sollte die Steckleiter an der Innenseite angelehnt werden, und die Strickleiter aus der Sehne und den Metallstäben sollte zum Absteigen außerhalb der Mauer dienen. Die Leiter sollte 1.000,-- DM kosten. Nach Auffassung von T. sei das Geld in der Setzerei versteckt. Der Samstag oder Sonntag für einen Ausbruch sollte gewählt werden, weil durch Kirchgang oder Kino eine gewisse Unübersichtlichkeit im Haus herrscht und erst ziemlich spät der Bestand mittags ermittelt wird.

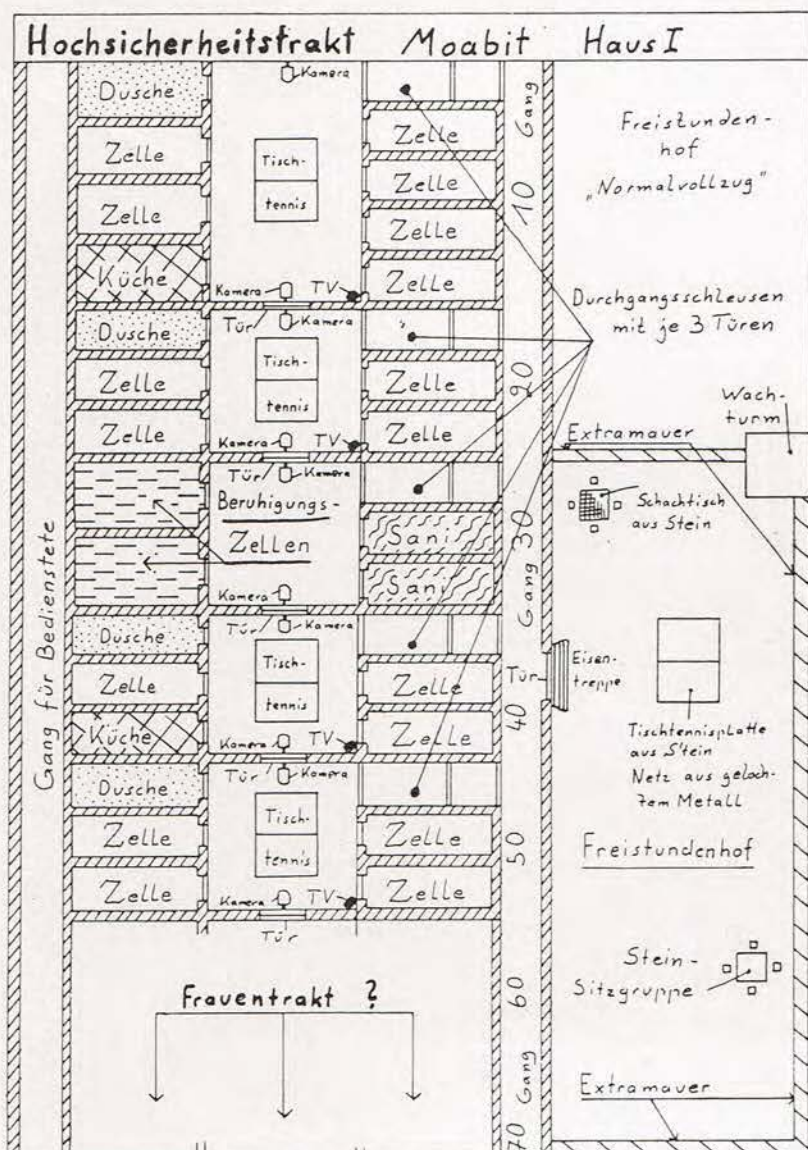
Genauere Angaben, woher das Geld stamme, woher die Schnur sei, wer Stäbe angefertigt habe, könne er nicht machen, er habe nicht weiter nachgefragt.

Wie ging es nun weiter? Der Gefangene F. saß mehrere Wochen auf der Abschirmstation und wurde dann in den Hochsicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Moabit verlegt. Ihm wurde erklärt, man habe ihm die gefundenen Ausbruchsgegenstände zuordnen können und würde nun auf unbestimmte Zeit auf den Hochsicherheitstrakt verlegt.

Merkwürdigerweise passierte aber den beiden anderen mitgenannten Gefangenen nichts. Beide liefen und laufen weiterhin durch das Haus und hatten dann doch wohl keine Fluchtabsichten. Warum wird dann aber der dritte im Bunde verlegt?

Das ist wieder einmal so ein Fall, wo ein Gefangener verlegt wird und nach unserer Meinung die Beweismittel keinesfalls ausreichen. Im Gegenteil, da die beiden anderen Gefangenen offensichtlich keine Fluchtabsichten hatten, kann doch für den dritten auch nicht von anderen Voraussetzungen ausgegangen werden.

Der Trakt gliedert sich in mehrere Bereiche, die auf der nebenstehenden Skizze deutlich zu sehen sind. Der zehner, zwanziger, vierziger und fünfziger Bereich ist von Männern und die beiden anschließenden Bereiche sind von Frauen, die der terroristischen Szene zugeordnet werden, belegt.



Das Leben im Trakt bedeutet tägliche Isolation. Man ist über einen längeren Zeitraum immer wieder mit denselben Menschen zusammen und kann im Freizeitbereich, der sich täglich von 12 Uhr bis 22 Uhr vor den Zellen abspielt, ständig mit Fernsehkameras kontrolliert werden. Jeder Bereich ist mit zwei Fernsehkameras bestückt, und selbst beim Fernsehen kann jede Gemütsregung über Monitore beobachtet werden. Die Zellen sind alle gleich ausgestattet und enthalten keinerlei Privatgegenstände. Der Besitz eines Radios ist gestattet. Das Tragen von Privatkleidung dagegen nicht.

Sämtliche Anträge sind an den Leiter der Sicherheit zu richten, und dieser ist auch allein der diesen Sicherheitstrakt zuständige Mann. Jeder Bereich ist mit einer Dusche versehen, aber nur jede zweite Abteilung ist mit einer Spülküche ausgerüstet, wie man es auch deutlich auf der Skizze sehen kann. Dadurch besteht nun für den Leiter der Sicherheit die Möglichkeit, die Gefangenen ständig zu verlegen, damit jeder einmal in den 'Genuß' dieser Kochküchen kommen kann. Wer Pech hat und sich beim Einkauf einiges zum Kochen und Braten bestellt hat, steht dann sehr merkwürdig da, wenn er plötzlich in einen Bereich verlegt wird, in dem sich keine Kochküche befindet.

Jeder Bereich hat eineinhalb Stunden Freistunde täglich. Die Freistunde ist um dreißig Minuten verlängert, weil die Zellen keine Fenster, sondern nur eine Frischluftzufuhr haben. Das heißt, der Gefangene kann nicht das Fenster öffnen, um frische Luft zu schnappen. Er wird ständig in gleicher

steriler Atmosphäre verwahrt. Was ein längerer Aufenthalt in diesem Sicherheitstrakt für psychische Folgen haben kann, ist jedem klar. Totale Isolation ist nach meiner Meinung Folter, und wenn sich Berliner Richter und Staatsanwälte auf Antrag des Sicherheitsbeauftragten dazu bereit finden, Gefangene in diesen Sicherheitstrakt zu verlegen, erstaunt mich das sehr. Es zeigt, wie die Einstellung der Justizbediensteten ist.

Das Leben in diesen einzelnen Traktbereichen spielt sich auf dem Flur vor den Zellen ab. Jeder Flur ist mit einer Tischtennisplatte ausgerüstet, und in der Ecke befindet sich ein Fernsehgerät. Das ganze heißt dann 'Freizeitbereich'. Durch die minimale Möblierung dieses Flures, schallt jedes Geräusch sehr laut. Alle Insassen, die längere Zeit in dieser Abschottung verbracht haben, sind besonders geräuschempfindlich und leiden verstärkt unter Kopfschmerzen. Ich habe mit verschiedenen ehemaligen Insassen dieses Traktes Gespräche geführt und dieser Bericht resultiert aus den einzelnen Erfahrungen dieser Mitgefangenen.

Wie kommt man nun in diesen Sicherheitstrakt? Wir haben in unserem Artikel ja schon ein Beispiel gegeben aber es gibt Gefangene, die hatten gerade einen Termin hinter sich und haben dann ihrem Mittäter einen Kassiber geschickt, in dem ein Standardsatz stand, wie: Jetzt muß man sich was einfallen lassen, um hier rauszukommen.

Das hat schon gereicht, um in den Trakt zu kommen. Ein anderer lag auf der Station A 4 über den Trakt und hat mit jemanden im Trakt unten gesprochen, weil ja durch

die Mauer ein gewisser Schallkörper vorhanden ist. Der fand sich am nächsten Tag auch plötzlich im Trakt wieder.

Diese Abteilung ist das liebste 'Spielzeug' des Sicherheitsbeauftragten Astrath, und da dieser Trakt Millionen gekostet hat, muß er auch ständig seine Daseinsberechtigung beweisen. Wer zum Beispiel 'von Hand zu Hand' an der Tür hat oder wenn eine Verdunkelungsgefahr angenommen wird, und dadurch für die Beamten viel Arbeit macht, kann durchaus das Pech haben und sich im Trakt wiederfinden. Einem Gefangenen, von dem wir viele Informationen erhalten haben, erging es so.

Der Sicherheitstrakt wird nur von mehreren Beamten, also mindestens acht betreten. Scheinbar haben die Beamten Angst, sie würden sonst, wenn sie in der Minderheit wären, nicht gegen die Gefangenen ankommen. Wer zum Beispiel zum Arzt oder ins Krankenhaus geführt wird, wird ständig von zwei Beamten begleitet, die mit Funkgeräten ausgerüstet sind. Sie fragen dann vorher, ob der Weg frei ist, so daß niemand mit den anderen Traktinsassen in Berührung kommen kann. In der DDR wird ähnlich verfahren, da ist in den 'Stasi'-Gefängnissen das System sogar noch gemeiner, weil die Gänge mit verschiedenfarbigen Lampen beleuchtet sind, und wenn das rote Licht leuchtet, muß sich der Gefangene, der auch ständig in Begleitung ist, mit dem Gesicht zur Wand drehen. Alle Insassen des Traktes haben berichtet, was es für ein unheimlicher Psychodruck ist, immer mit denselben Leuten zusammenzusein.

Pervers daran ist auch, daß es immer heißt, laut Statistik liegt

NEULICH AUF MALLORCA



der einzelne Gefangene im Durchschnitt nicht länger als sechs Monate im Trakt. Das ist aber falsch, da wird manipuliert.

Es gibt Gefangene, die nur einige Wochen dort verwahrt werden und andere die schon über einen Zeitraum von einem Jahr da liegen. Uns ist ein Fall bekannt, wo der Gefangene schon über 15 Monate im Trakt isoliert ist.

Die Insassen werden willkürlich zusammengelegt. Sie haben keinerlei Möglichkeiten, sich die Partner auszusuchen, und da man mit einer geringen Anzahl von Menschen zusammenliegt, ist es ungeheuer nervtötend ständig mit wenigen Leuten auf engem Raum zusammensitzen.

Während der täglichen Freistunde kann auch Tischtennis gespielt werden. Dafür befindet sich extra eine Platte auf dem Freistundenhof. Die Platte ist aus Kieselbeton und das Gitter aus Blech. Wenn der Ball zweimal aufgeschlagen wird, ist er kaputt, und mehr als drei Bälle bekommen die Leute in den einzelnen Abteilungen in der Woche nicht. Das ist natürlich Schikane, angeblich sind keine Haushaltsmittel dafür da. Schließlich sind diese Bälle ja auch ungeheuer teuer! Die Verwahrung eines Gefangenen kostet über DM 100,- am Tag (!), ein Tischtennisball DM 0,70.

Am 30. Mai bekam der Gefangene F. ein Schreiben des Sicherheitsbeauftragten, in dem es heißt:

1. Künftig wird die Teilnahme am Aufschluß zwischen 12 und 22 Uhr nur noch den Inhaftierten gestattet, die für die Sauberhaltung der genannten Räume sorgen. (Anm. d. Red.: gemeint ist die Dusch-, Spül-, bzw. Küchenzelle). Erklärt ein Insasse die Bereitschaft und kommt dieser Pflicht nicht nach, unterliegt er der Regelung zu 2., wobei ich mir Maßnahmen im Sinne der §§ 102 ff. StVollzG ausdrücklich vorbehalte.

2. Alle Inhaftierten, die diese Bereitschaft nicht erklären, nehmen am Aufschluß nicht teil. Diese haben die Möglichkeit an einem täglichen Umschluß zwischen ca. 12.30 Uhr bis 21.30 Uhr teilzunehmen. Hierzu ist spätestens drei Tage vor dem beantragten Umschlußtermin ein Antrag mit den erforderlichen Angaben abzugeben. Änderungen aufgrund der in der JVA Moabit gegebenen organisatorischen und personellen Voraussetzungen bleiben vorbehalten.

Diese Regelung tritt mit dem 5.6.1986 in Kraft. Gezeichnet ist diese Verfügung vom Leiter

der Abteilung Sicherheit, Reg. Direktor Astrath.

Wer sich also nicht bereit erklärt, für die Reinhaltung der Räume zu sorgen, muß in seiner Zelle bleiben bzw. kann sich in eine andere Zelle miteinschließen lassen. Voraussetzung ist, er hat sich drei Tage vorher dazu per Vormelder angemeldet.

Wer aber seine Bereitschaft erklärt und nach Meinung der Beamten seiner Pflicht nicht nachkommt, darf auch nicht am täglichen Aufschluß teilnehmen. Damit sind der Willkür Tür und Tor geöffnet, denn man kann zu jeder Zeit zu jedem Gefangenen sagen, sie haben das nicht richtig gesäubert und deshalb ist der Aufschluß für sie gestrichen. Eigentlich ist es doch für jeden Menschen selbstverständlich, daß er den Bereich, in dem er sein Leben verbringt, sauber hält.

Auch die Besuchsmöglichkeiten sind für die Traktinsassen sehr eingeschränkt. So haben sie alle 14 Tage eine halbe Stunde Sprechzeit



in einem Raum, der mit Trennscheiben ausgestattet ist. Um der Wahrheit die Ehre zu geben muß man allerdings zugeben, daß die Trennscheiben während der meisten Besuche heruntergelassen bleiben. Während der Sprechstunde sitzt im Rücken der Besucher ein Beamter und man kann sich vorstellen, daß unter solchen Bedingungen keinerlei Privatatmosphäre aufkommt.

Offensichtlich gilt bei diesen Gefangenen nicht mehr das Strafvollzugsgesetz, in dem es heißt, die sozialen Kontakte sind zu fördern.

Als Fazit kann man aus diesem allen nur schließen, daß der Sicherheitsstrakt eine völlig unnötige Einrichtung ist. Er hat den Steuerzahler Millionen gekostet und bewirkt außer ungeheurem Frust und Psychoterror auf die dort Inhaftierten gar nichts.

Wir fordern den Senator für Justiz auf, diesen Sicherheitsstrakt endlich abzuschaffen und die Gefangenen aus dieser Abteilung in die 'normalen' Verwahrbereiche zurückzuverlegen. Eine Gesellschaft ist un menschlich, wenn sie so etwas zuläßt.

-gäh-

Am Rande bemerkt

Gutachten soll Bewährungs-Praxis der Berliner Richter klären

Wissenschaftler der Freien Universität sollen untersuchen, warum in Berlin wesentlich weniger Freiheitsstrafen nach zwei Dritteln der Haftzeit zur Bewährung ausgesetzt werden als im Bundesgebiet. Justizsenator Rupert Scholz (CDU) hat, wie seine Verwaltung gestern mitteilte, ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben.

Während im Jahre 1984 in Berlin nur bei jedem 16. Strafgefangenen die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, habe dies im Bundesdurchschnitt für jeden fünften Häftling gegolten. Das Gutachten soll Aufschluß über die Gründe für die abweichende Entscheidungspraxis der Berliner Strafvollstreckungsrichter geben. (dpa)

Oberstehenden Artikel entnehmen wir dem Tagesspiegel vom 16. August 86.

Nun stößt sogar dem Herrn Justizsenator auf, daß in Berlin so wenig Gefangene zum Zweidrittelzeitpunkt entlassen werden.

Während im Bundesdurchschnitt jeder fünfte Gefangene gemäß Paragraph 57 diesen Straferlaß erhielt, liegt Berlin mit jedem 16. Gefangenen weit abgeschlagen am Ende dieser Tabelle.

Man muß sich verdeutlichen, daß in Hessen 24,8% aller Gefangenen nach Verbüßung von zweidrittel ihrer Strafe in die Freiheit entlassen wurden und in Berlin mit 6,1% nicht mal der vierte Teil dieser Quote erreicht wurde. Das kann auf keinen Fall nur an den Strafvollstreckungskammern liegen. So ein gravierender Unterschied ist auch ein Ausdruck der Politik der regierenden Partei. Wer das in Hessen ist, weiß jeder. Vielleicht sollte Herr Kohl auch in Berlin die versprochene Wende eintreten lassen.

Das Märchen von den vielen Rückfällen zieht jetzt nicht mehr. Nach Auskunft des Herrn Senator Scholz war noch 1980 eine Rückfallquote von 43 Prozent der erwachsenen Straftäter zu verzeichnen. Im vergangenen Jahr waren es nur noch 36 Prozent, die erneut mit dem Gesetz in Konflikt kamen.

Nun ist es doch endlich einmal an der Zeit, deutliche Punkte zu setzen und die Zweidrittelquote stark zu erhöhen. Bestimmt findet sich für den Vorsitzenden Richter der Großen Strafvollstreckungskammer, dem mit Recht so unbeliebten Herrn Zippel, eine entsprechende Aufgabe (Verkehrsgericht oder irgendetwas ähnlich wichtiges). Nur sollte man darauf achten, daß er nicht über menschliche Schicksale entscheidet.

Mehr Entlassungen zum Zweidrittelzeitpunkt und die Knastneubauten können zum Wohl der Steuerzahler eingespart werden.

-gäh-

BESUCH BEIM LICHTBLICK:

Vor einigen Wochen besuchten uns in der Redaktion vier Frauen der Gruppe AFI. Hinter dieser Abkürzung verbirgt sich der Name "Anonyme Frauen Inhaftierter".

Beide Seiten hatten Berührungsängste, die jedoch beim gemeinsamen Kaffeetrinken schnell abgebaut wurden. Langsam kamen die Frauen aus sich heraus und berichteten von ihren Ängsten, Nöten und Sorgen. Es war für mich sehr beeindruckend auch einmal die Seite zu hören, die in der Freiheit auf ihre Männer wartet. Es kamen Probleme zur Sprache, die mir vorher überhaupt nicht bewußt waren und die ich mir auch nicht als so belastend vorge stellt habe.

Eine der Frauen erzählte von den Schwierigkeiten in der Familie. Ihre Eltern verstehen nicht, warum sie sich mit einem Knacki abgibt. Außerdem wären die Hausbewohner merkwürdig geworden, seitdem ihr Freund auf Urlaub kommt. Sie fand den Widerstand ihrer Umgebung sehr unverständlich und meinte dann, im Endeffekt müßte sie ja mit ihm zusammenleben und sie hätte keine Angst.

Der nachfolgende Bericht ist von der Gruppe selbst geschrieben.

-gäh-

ALSO ICH SPIEL NICHT DEN POLIZIST, DIE HABEN MIR MEINEN PAPI WEGGENOMMEN UND IN TEGEL IN DEN KNAST GEWORFEN!



Wenn ein Mann in den Knast kommt, hat die zurückbleibende Familie, neben dem Schock über die Straftat, häufig keine Vorstellung davon, was auf sie zukommt. Sie muß als erstes feststellen, daß die Institution Knast ein seelenloses Monster ist, das ausschließlich zur Verwahrung und Abschirmung des "Verbrechens" zuständig ist und auf die akuten Probleme der Angehörigen keine Rücksicht nimmt, ja sie gerade erst auslöst.

Eine Frau beschreibt die ersten Wochen nach der Verhaftung ihres Mannes so:

"Am schlimmsten war der Schock für die Kinder. Meine kleine Tochter kam mit der Erklärung, der Papa sei auf Montage, überhaupt nicht zurecht. Sie schrie nachts, näßte ein, wart total unruhig. Zur Sprechstunde habe ich sie trotzdem nicht mitgenommen, denn mein Mann hätte sie nicht einmal auf den Arm nehmen dürfen. Wir haben dann eine Pfarrer-Sprechstunde gemacht, da konnte er mit den Kindern schmusen.

Danach hat sie schlagartig wieder geschlafen. Wir können bei den Sprechstunden überhaupt nicht reden, der Beamte, der direkt daneben sitzt, hemmt mich total. So entstehen viele Mißverständnisse, die erst in einem Brief wieder ausgeräumt werden können. Briefe sind 10 - 12 Tage unterwegs, bis sie ihn erreichen. Ihr könnt euch gar nicht vorstellen, wie viele Gedanken man sich in dieser Zeit macht. Ich kann ihm jetzt so gar nicht helfen.

Als er mir vor einiger Zeit schrieb, daß er Selbstmordgedanken hat, habe ich voller Verzweiflung seinen Anwalt angerufen, der dann die Anstalt informiert hat. Daraufhin haben sie ihn rund um die Uhr beobachtet, und er hat mir riesige Vorwürfe gemacht. Aber wo soll ich denn hin mit meinen Ängsten und Sorgen? Die Familienfürsorge hat mich dann auf eine Gruppe von Frauen aufmerksam gemacht, die auch alle Männer im Knast haben. Da bin ich sofort hin. Die hören mir jetzt zu, helfen, wo es geht und können mir viele Dinge im Verhalten meines Mannes erklären, die mir sonst keiner sagt. Wenn ich die Frauen nicht hätte, wer weiß, ob ich nicht schon durchgedreht wäre."

Nach der U-Haft sind dann zwar einige der vorher beschriebenen Probleme etwas abgemildert; die unmittelbare Kontrolle fehlt, der körperliche Kontakt kann - wenn auch eingeschränkt - wieder stattfinden. Aber beide Seiten, der Mann und die Familie, haben sich verändert. Die Fähigkeit, aufeinander zuzugehen, sich einander anzuvertrauen, hat durch die totale Kontrolle der U-Haft schwer gelitten. Die Probleme "drinnen" und "draußen" unterscheiden sich immer mehr, und auf beiden Seiten wächst die Angst. Für Frauen heißt das, Angst, nicht durchzuhalten, wenn z. B. viele Jahre vor ihr liegen, Angst, die Verantwortung für die Kinder nicht bewältigen zu können, Angst vor Schulden, vor Nachbarn, vor Kollegen, vor der ganzen geballten Ablehnung der Umwelt.

VIELLEICHT GIBTES BALD EINE AMNESTIE WIE IN POLEN UND ER KOMMT FRÜHER RAUS!

DOCH NICHT BEI DER DEUTSCHEN JUSTIZ!



Sie stehen ständig unter Druck, anderen begreiflich machen zu müssen, warum sie trotz allem weiter zu diesem Mann, ihrem Mann, stehen wollen und werden - häufig von der eigenen Familie - gedrängt, ihn zu verlassen. Wenn sie in ihrer Naivität noch glauben, sie könnten die Beziehung zu ihrem Partner tatsächlich über lange Zeit hinweg so aufrechterhalten, wie sie vorher war, müssen sie bald merken, daß der Knast sie hierbei behindert, demütigt und entmutigt.

"Ich habe am Anfang überhaupt nicht begriffen, warum sich mein Mann so verändert hat. Er war mißtrauisch, aggressiv, dann ängstlich und total zu. Die Sprechstunden entwickelten sich manchmal zu einem totalen Horror. Ich war geladen, weil die Kontrolle an der Pforte zu langsam ging und die Beamten wieder mal irgendeinen saublöden Spruch auf den Lippen hatten und kam ziemlich genervt im Sprechzentrum an. Er war geladen, weil er hatte warten müssen und ihm dabei Gedanken durch den Kopf gegangen sind, wie "sie kommt nicht, sie hat die Schnauze voll, es ist etwas passiert". Wir brauchten einen nicht unerheblichen Teil der Sprechstunde, um unser Verhalten wieder zu normalisieren, bevor wir ganz offen miteinander reden konnten.

Bei jeder Sprechstunde war ein unheimliches Bemühen da, keine schwierigen Themen anzusprechen, aus lauter Angst, wir könnten uns in die Haare bekommen und einen Streit nicht mehr beilegen können, bevor der Beamte kommt. Ich war offensichtlich der einzige Ansprechpartner und habe alles, aber auch wirklich alles zu hören bekommen, was im Knast nicht richtig läuft, wer Scheiße ist, wo es Ärger gab.

AFI (Anonyme Frauen von Inhaftierten)

Ich war manchmal total frustriert, weil ich gedacht habe, Mann, eh, ich habe draußen auch Probleme, kannst du nicht mal mit deinem Sozialfreak abquatschen oder mit einem anderen Knacki. Inzwischen glaub ich wirklich, daß der Knast ein Dschungel ist und die Devise nur heißen kann, hau zu oder stirb. Wir redeten manchmal in zwei verschiedenen Sprachen. Ermacht schöne Pläne für die Zukunft nach der Entlassung, und ich habe gar nicht den Mut, ihm diese Träume zu nehmen, aber mir kommt das manchmal alles so unrealistisch vor. Im Augenblick gibt es doch nur Knüppel zwischen die Beine, und ich mach mir manchmal echt Sorgen, daß einer von uns dieser Belastung nicht mehr standhält."

Viele Frauen haben keine Ahnung davon, welchen Belastungen die Männer innerhalb der Knast-Hierarchie tatsächlich ausgesetzt sind. Daß nur der zählt, der immer das große Wort schwingt, sich nichts bieten läßt, einen tollen Hecht markiert. Daß tatsächlich, weder unter den anderen Gefangenen noch unter den Sozialarbeitern oder Psychologen jemand ist, dem man sich anvertrauen kann, wenn es einmal mies geht. Daß das Aufrechterhalten der Fassade alles ist, egal, was dahinter alles in die Brüche geht. Einige wenige haben das Glück, innerhalb des Knastes einen Menschen zu finden, der Vertrauen verdient, der verschwiegen und in der Lage ist, diese Schäden wieder abzubauen.

Wenn eine Frau aber glaubt, es müsse doch eigentlich selbstver-

ständiglich sein, daß der Knast dabei hilft, die Schwierigkeiten nicht noch größer zu machen, daß der Knast sich der Tatsache bewußt ist, daß auch die Familie Hilfe brauche, bekommt sie in der Regel zu hören: Für sie sind wir nicht zuständig.

Eine Frau hat die Entlassungszeit so miterlebt:

"Wir haben uns wie verrückt auf den ersten Ausgang und Urlaub gefreut. Beim ersten Mal ging noch alles gut, die Freude, draußen zu sein, wog alles andere auf. Beim zweiten Mal kam es zu den ersten Verstimmungen, und seitdem hat es eigentlich in regelmäßigen Abständen Streit gegeben. Ich hatte plötzlich das Gefühl, mein Freund hat mir über Jahre hinweg den strahlenden Helden vorgespielt, der alles im Griff hat und plötzlich, als er draußen war, klappte überhaupt nichts mehr. Wir konnten nicht darüber reden, er hat mich sofort abgeblockt, es sei nichts.

Ich habe sein merkwürdiges Verhalten natürlich sofort auf mich bezogen, habe gedacht, sieh an, die ganzen Jahre bist du bei der Stange geblieben und jetzt, wo er rauskommt, gefälltst du ihm nicht mehr, und er will sich was frisches suchen. Ich war totunglücklich, fühlte mich ausgenutzt und weggeworfen. Ich verfolgte ihn mit völlig unbegründeter Eifersucht und kam einfach nicht damit klar, da seine und meine Bedürfnisse so weit auseinandergingen. Ich wollte zu Hause schmusen, er wollte unter Menschen. Ich wollte gemütlich Abendbrot essen, und er tigerte

unruhig in der Gegend herum, weil die Zeit zum Zurückgehen näher rückte. Ich wollte Pläne für die Zukunft machen, und er wich allen Entscheidungen aus. Wenn ich nicht ein paar Freunde gehabt hätte, die mich ein bißchen aufgeklärt hätten, ich glaube, ich hätte die Flinte ins Korn geschmissen."

Die Schwierigkeiten fangen offensichtlich erst an, wenn der Mann wieder herauskommt. Er hat sich verändert, und seine Umwelt hat sich auch verändert. Während er, wenn er Glück hat, mit einem Therapeuten oder Sozialarbeiter darüber sprechen kann, haben die Frauen in der Regel keinen Ansprechpartner, insbesondere keinen, der mit der Knast-Situation so vertraut ist, daß er einer Frau die Probleme tatsächlich verdeutlichen und ihr bei der Bewältigung helfen kann.

Es kann doch nicht richtig sein, bei einer so entscheidenden Sache wie der "Resozialisierung" immer nur auf den Gefangenen abzustellen, ohne sein soziales Umfeld miteinander zu beziehen. Dieses soziale Umfeld - Ehefrauen, Freundinnen, Eltern, Geschwister, Kinder - soll nach einer Entlassung mit dem Gefangenen leben. Sie sollen durch ihre Anwesenheit, ihren Einfluß, mit helfen, einen Rückfall zu vermeiden. Wann werden die Verantwortlichen, besonders im Haus IV, endlich wach und merken, daß Resozialisierung und Therapie ohne die Familien nicht geht, ja sich geradezu ausschließt. Entlassungstraining - ja bitte. Ohne Angehörige - nein danke.

-AFI-



A F I
.....

Anonyme Frauen
von Inhaftierten
.....

ALLE reden von unseren Männern!
WIR NICHT!

Wir wollen über uns reden: Über
unsere Probleme, Ängste, Zweifel.

ANONYM!!!

Treffpunkt: montags Albrecht-Achilles-Str. 65
20.00 UHR bei SEKIS 1000 Berlin 31
Raum 6 Tel. 892 66 02

Vom Unfehlbarkeitswa

von Günter Weigand



Verfassungstheoretisch, proklamatorisch und gemäß den Sonntagsreden unserer Spitzenpolitiker — den Bundespräsidenten eingeschlossen — haben wir einen rechtlich geradezu mustergültig verfaßten und geordneten Staats- und Justizapparat: den besten, den es je auf deutschem Boden gab und um den uns selbst andere Kulturstaaten der westlichen Welt beneiden. Wir haben fünf Verfassungsorgane, die eine ausgewogene Gewaltenteilung verbürgen; wir haben unabhängige Richter; wir haben eine differenzierte Gerichtsbarkeit mit vielen Rechtsmittelinstanzen; und auch der minderbemittelte Bürger soll — notfalls im Wege der Prozeßkostenhilfe — gleich dem begüterten zu seinem Recht kommen.

Entspricht aber die Wirklichkeit unserer Rechtspflege dem hehren Bild, das der institutionelle Rahmen zeichnet? Oder gaukelt es nur vor? Kommt ein Bürger, der die Hilfe eines Gerichts gegenüber einem Mitbürger oder einer Behörde in Anspruch nimmt, in überschaubarer Zeit und mit einigermaßen abschätzbarem Prozeßrisiko zu seinem Recht? Oder muß er — wegen »Überlastung« der Gerichte — beim Marsch durch zwei oder drei Instanzen viele Jahre, mitunter fast ein Jahrzehnt, warten, bis er ein rechtskräftiges Urteil erhält? Und ist es dann noch mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand vollstreckbar? Oder läßt man (weil, wo nichts ist, selbst der Kaiser sein Recht verloren hat) besser von vornherein das Klagen, weil man nur gutes Geld für Gebühren und Anwaltshonorare Schlechtem nachwerfen würde?

Unabhängig sollen die Richter nach Art. 97 GG sein, »nur dem Gesetz und ihrem eigenen Gewissen unterworfen«. Aber wie steht es damit? Hat etwa der Spott eines Justizministers, diese »Unabhängigkeit« nehme er gerne hin, solange er über Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung das Sagen habe, heute keine Geltung mehr? Gewiß, direkte Weisungen des Souveräns, wie zu judizieren sei, sind entfallen; aber sind die heimlichen Einflüsse auf des Richters freie Willensbildung, sobald politische Interessen ins Spiel kommen, wegen ihrer Unsichtbarkeit und schweren Nachweisbarkeit etwa weniger schlimm oder schwerwiegend? Und fühlen sich nicht viele Richter sogar von ihrem Gewissen »unabhängig« und handeln ausschließlich opportunistisch? »Sein Gewissen blieb rein, er benutzte es nicht, jedenfalls nicht im Dienst« — dieser Spott eines polnischen Aphoristikers trifft den Sachverhalt ätzend.

Richter, die bummeln, trotz deutlicher Befangenheit weiter amtieren und gesetzliche Vorschriften, denen sie theoretisch unterworfen sind, vorsätzlich mißachten, laufen heute kein Risiko: Ihre Dienstvorgesetzten greifen praktisch nie ein, sondern verstecken sich hinter Art. 97 GG, als ob dieser Verfassungsgrundsatz den Richtern Entscheidungswillkür einräume! Dienstaufsichtsbeschwerden gegen sich verfehlende Richter werden zwar regelmäßig — jedoch, wie erfahrene Rechtsanwälte spötteln, »form-, frist- und zwecklos« — erhoben, denn man kann darauf wetten, daß nach vielen Monaten als Antwort nur das Klischee kommt, man habe den Sachverhalt geprüft, indes zu irgendwelchen Maßnahmen im Wege der Dienstaufsicht keinerlei Veranlassung gefunden. Daher weise man die Beschwerde zurück.

Weist man den Landgerichtspräsidenten auf § 26 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes hin, der ihm ausdrücklich die Befugnis (und damit auch die Pflicht!) zuerkennt, den Richtern seines Bezirks »die ordnungswidrige Art der Ausführung eines Amtsgeschäftes vorzuhalten und sie zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Erledigung der Amtsgeschäfte anzuhalten«, so erlebt man, daß darauf trotz Erinnerung überhaupt keine Antwort erfolgt, der Vorwurf totgeschwiegen wird! Auch dies ist risikolos, weil weder ein OLG-Präsident noch ein Justizminister noch ein Landtag mit seinem Petitions- und Rechtsausschuß dem Beschwerdevorbringen nachgehen und für Abhilfe sorgen. Das Deutsche

Richtergesetz sieht gar im 3. Absatz vor, daß bei Konflikten zwischen dem vorgesetzten Präsidenten und dem gerügten Richter, der sich in seiner Unabhängigkeit beeinträchtigt sieht, ein Gericht zu entscheiden habe — doch kann man jede Wette darauf abschließen, daß diese Regelung in der BRD bislang noch keine Anwendung fand, trotz der ideologischen Umschwünge 1969 und 1982.

Ebenso kommt es ja auch nicht vor, daß Richter wegen Rechtsbeugung angeklagt oder gar verurteilt werden; selbst dann nicht, wenn sie aus ihren dienstlichen Handlungen während der Hitler-Tyrannie Blut an den Händen haben. Von einigen Ausnahmen abgesehen hält die Branche eisern zusammen und stellt bedenkenlos die Erfordernisse demokratischer Rechtspflege hinter denen kollegialer Eintracht und Unangreifbarkeit zurück — so sehr, daß bereits 1960 Frank Arnau unbeanstandet in seinem Buch »Die Unrechtspflege in der Bundesrepublik« geißeln konnte.



Vor fünf Jahren erlebte ich, daß der Leiter eines Schwurgerichts, der einen unschuldig Angeklagten mit seinen vier Beisitzern auf Verdacht einer lebenslangen Freiheitsstrafe überantwortet hatte, nach 75minütiger Diskussion seines Tuns schließlich eingestand: »Ich gebe zu, es ist ein spitzes Urteil« (vgl. vorgänge 78, S. 28 ff). Das schöne Prinzip, daß im Zweifel zugunsten eines Angeklagten entschieden werden müsse, war hier also zynisch auf den Kopf gestellt! Erschwerend kam hinzu, daß dieser vorsitzende Richter dem Delinquenten einen strafprozessual ganz unfähigen Steuerfachanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet und in dieser Funktion belassen hatte, obwohl er schnell erkannte (und dies auch einem Münchner Rechtsanwalt gegenüber eingeräumt hatte!), daß dieser seiner Aufgabe überhaupt nicht

in rechtsstaatlicher Justiz

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung "VORGÄNGE"

gewachsen war. Ja, er brüstete sich weiter, er könne jedes, auch von ihm für ungerecht gehaltene Urteil so fest begründen, daß daran jede Revision abrutsche und das habe er auch schon so erfolgreich getan, daß der Bundesgerichtshof seinetwegen seine gesamte Rechtsprechung um 180 Grad habe ändern müssen, »schmeißen«, sagte er mit verhaltenem Triumphunterton in der Stimme, um mir kundzutun, daß ich ihm »nach der Leitung von 250 Prozessen nun wirklich nichts mehr erzählen könne«!

Knapp vier Jahre später sollte jener Rechtswahrer als Zeuge zu meinem Rechtsbeugungsvorwurf aussagen. Er leugnete erregt alles: es war ja ein Gespräch unter vier Augen gewesen, und er will ein guter Christ sein. Ich nahm die Wahrhaftigkeit meiner Vorwürfe auf meinen Eid und beschuldigte jenen Richter beim Landesjustizministerium des Meineides mit dem Antrag, die Ermittlungen in einer auswärtigen, unbefangeneren Staatsanwaltschaft aufzunehmen, weil von seinen Kollegen am Ort und in der Bezirksregion kein Durchgreifen ohne Ansehen der Person erwartbar sei. Gleichwohl ging meine Anzeige stur und arglistig von oben in zwei Schritten genau an den Wirkort des Meineidrichters nach unten, und — wie vorhersehbar — sein Kollege Staatsanwalt stellte binnen vier Tagen die Ermittlungen ein, der Generalstaatsanwalt in ähnlich schneller Frist auch die dagegen erhobene Beschwerde. Weiß ein couragierter Rechtsgenosse da noch einen Weg der Abhilfe?

Wenn man — umgekehrt — einen Richter ungewohnt deutlich kritisiert, wird er in aller Regel diese »Eingabe« seinem Präsidenten mit dem Ansinnen vorlegen, zu prüfen, ob er nicht zu seinem Schutz einen Strafantrag nach § 194 Abs. 3 StGB wegen Beleidigung stellen wolle, und der Präsident will praktisch immer! Sind auch in grauer Theorie vor dem Gesetz alle Menschen gleich, so genießen Richter und Beamte, auch wenn sie sich noch so kriminell verfehlen, offenbar einen qualifizierteren Ehrenschatz als jedermann. Der Deutsche Bundestag, hierauf angesprochen, findet das nicht verfassungswidrig, hat ihm doch der Bundesjustizminister erklärt, diese Ungleichbehandlung sei verfassungskonform!

In Recklinghausen hatte ein ausgesprochen kluger, gebildeter und kämpferischer Sparkassenamtmann erleben müssen, daß ihm ein Richter in einem später wegen Geringfügig-

keit eingestellten Beleidigungsverfahren die Schuldfähigkeit absprach und dies durch eine zwangsweise psychiatrische Begutachtung zementieren wollte. Er hatte, vom Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in einem Streit mit seinem früheren Arbeitgeber regelrecht verhöhnt, seinem Unmut dadurch Ausdruck gegeben, daß er ihm geschrieben hatte, in seinen Augen sei es weniger ein Verwaltungs- als ein »amtkriminelles Rechtsbeugegericht«, hatte es doch vorsätzlich seine Entlassung aus der Kreissparkasse in ein Ausscheiden auf eigenen Antrag verfälscht. Natürlich hatte dieser Bürger kein Interesse daran, sich gerichtspsychiatrisch um seine grundgesetzlich und nach der europäischen Menschenrechtskonvention geschützte »unantastbare Menschenwürde« bringen zu lassen, er wehrte sich; auf eine Strafanzeige gegen jenen Richter antwortete der leitende Oberstaatsanwalt in Bochum trotz Anmahnung überhaupt nicht! Ich wollte ihn aus eigener Erfahrung vor 20 Jahren unterstützen, hatte ich doch nicht vergessen, wie ohnmächtig man allein ist, wenn »amtlich« die Zurechnungsfähigkeit angezweifelt wird — und geschehe dies auch noch so infam verleumderisch. Darum schickte ich dem Betroffenen einen Brief an den Richter, in dem ich den Vorschlag machte, er möge doch mal seine Urteilskraft nachprüfen lassen, falls er schon so betriebsblind geworden sei zu verkennen, daß hier mit der Psychiatrie kein Staat zu machen sei; zudem möge er die Steuervergütung beenden und sich von dieser Methode distanzieren.

Diese Mahnung ins Gewissen löste einen Strafbefehl über 3 000 DM aus: so kostbar ist eine Richterehre absolut, gleich wie er sich gegen das Gesetz vergangen hat! Führte der Instanzenweg schließlich »nur« zur Bestrafung mit 750 DM, so sehe ich auch darin eine Verletzung meiner Grundrechte, weil in jenem Prozeß peinlich vermieden wurde, den Sachverhalt in einer Beweisaufnahme aufzuklären. Daß eine Kammer des BVerfG unter Leitung Zeidlers, für den der Mensch nur eine »himbeerartige Wucherung« und das Verbot der Tötung auf Verlangen ein inhumanes religiöses Relikt ist, die Verfassungsbeschwerde mit der Unwahrheit nicht annahm, sie sei unzulässig, kann nicht überraschen: das ist in Karlsruhe tägliche Praxis der Rechtsgenossenverdummung, die, obwohl seit Jahrzehnten so installiert, noch nicht einmal zu einem Ansehensverlust dieses Verfassungsorgans geführt hat.

Im Falle des unschuldig Verurteilten hatte dieselbe Kammer die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde als nicht erfolgversprechend damit »begründet«, der Angeklagte hätte ja seinen unfähigen Verteidiger nicht behalten, sondern gegen einen geeigneten austauschen können. Was daran ist verfassungsgemäßer Schutz der Personwürde eines Schwachen in einem vorgeblichen Sozialstaat mit prozessualer Fürsorgepflicht von Strafgerichten? Nicht einmal der so sehr auf Versöhnung politisch ausgerichtete Kanzlerkandidat und Gnadenherr Johannes Rau in Düsseldorf sorgt da für Abhilfe: er verbeißt sich auf das Prinzip, ein rechtskräftig gewordenes Unrecht müsse aus Respekt vor dem Festsitzenden Rechtskraft richtig sein. War es je bei einem Justizmord anders?

Der Wahn, eine durch die Instanzen gegangene Endentscheidung müsse richtig sein, denn schließlich hätten sich genügend qualifizierte Gehirne damit befaßt und der Betroffene habe ja alle Möglichkeiten der Verteidigung nutzen können, ist bei den Juristen im Staatsdienst anscheinend unaussrottbar! Sie geben vor, sich nicht vorstellen zu können, daß Fehlurteile in Rechtskraft erwachsen können, obwohl die Justizgeschichte und die strafrechtswissenschaftliche Literatur eine Fülle von Gegenbelegen jedem bietet, der unvoreingenommen die Wirklichkeit erfahren will.

Unfehlbarkeitswahn und Rechtskraftvergötzung um jeden Preis ergeben einen kriminellen Bund gegen die Vernunft und das, dem alle menschliche Bemühung um Gerechtigkeit dienen sollte: gegen den Rechtsfrieden.



"Das Gefängnis ist zum Einsperren da", wie der Volksmund sagt. Doch nicht nur im Bewußtsein der Allgemeinheit, auch innerhalb der Kriminologie scheinen Experten nicht wesentlich über das Alltagswissen

HAT DER STRAFVOLLZUG

hinausgekommen zu sein. Noch immer gilt in der Bundesrepublik Deutschland die Gefängnisstrafe als probates Mittel, um auf Straftäter zu reagieren. Den Gesetzesbrecher einzusperren - d. h. auch immer zugleich Aussperrung aus der Gemeinschaft der "sozial" Anständigen - befriedigt nach wie vor ein tief verwurzeltes Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung. Und so werden Gefängnisse um-, aus- und neu gebaut. "Im Namen des Volkes" werden täglich Menschen in Schließfächern isoliert, verwahrt und verwaltet. Was sich hinter den hermetisch abgeschirmten Gefängnismauern vollzieht, bleibt jeder rechtsstaatlichen, demokratischen Kontrolle entzogen. Nur ab und zu, wenn ehemalige Insassen über menschenunwürdige Zustände berichten, wenn Selbstmorde sich häufen und vielleicht Häftlingsrevolten an die Öffentlichkeit geraten, dann schreckt der demokratisch gesinnte Bürger dieses Landes für einige Minuten hoch. Dabei sind es weniger einzelne Ereignisse, die von geschäftstüchtigen Presseleuten flugs zu "Gefängnis-skandalen" erklärt werden, sondern vielmehr die alltäglichen, scheinbar banalen Erniedrigungen und Demütigungen, die ein Häftling hinnehmen muß:

- Die Kontrolle des Afters des Häftlings durch einen Wärter;
- die Nichtannahme eines Paketes wegen 30 Gramm Übergewicht
- und ganz zu schweigen von den schon oft willkürlich begründeten Ablehnungen von Ausgangs- und Urlaubsanträgen.

Sie lassen den Alltag im Gefängnis zum permanenten Skandal werden. Strafvollzug heißt nach wie vor "steinerner Isolierung", die neue Architektur steriler Gefängnisbauten symbolisiert dies auf besonders drastische Weise, aus dem Gefängnis des 20. Jahrhunderts ist jede Menschlichkeit gewichen.

Allein an der Architektur der Gefängnisse läßt sich ablesen in welcher Richtung der Strafvollzug der Zukunft gehen wird. Das Gefängnis wird zur technologisch-sterilen Zwangsinstitution, zur Fabrik für Sozialhygiene. Noch sind es wenige "Modellanstalten", noch sind die Gefängnisse ein Mittelding zwischen

SINN?

von Franz Gill

Neuzeit und Mittelalter. Dieses Zwangssystem, in dem noch immer die alte Vollstreckerarbeit geleistet wird, wie sie im Grunde vor Jahrhunderten praktiziert wurde, läßt keinem der Gefangenen auch nur den Ansatz einer Chance auf Resozialisierung. Das Gegenteil ist Realität - nämlich die Entsozialisierung. Das "persönliche ICH" des Gefangenen wird zentral ausgeschaltet: Selbständigkeit und Selbstachtung, Möglichkeiten zur



Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung, die freie Wahl der Mitmenschen - mit denen man umgehen möchte -, der Anspruch auf Privatsphäre (von Intimsphäre ganz zu schweigen!), das alles wird völlig ausgeschaltet. Viele Gefangene werden mit diesen einschneidenden Zwangsmaßnahmen nicht fertig, der Gefängnisalltag macht sie krank, seelisch und sozial. Sie ertragen nicht die rigorose Beschränkung ihres Lebensraumes, die Enge, die Gemeinschaftszellen, in denen der Gefangene trotzdem alleine ist, mit seinen Fragen, Ängsten und Problemen.

Viele Gefangene verkraften auch nicht die Monotonie der Zwangsarbeit für Pfennigbeträge am Tag, die Entziehung von Nähe, Zärtlichkeit und Liebe. Das ohnmächtige Ausgeliefertsein an eine "totale Institution", die alles reglementiert, vorschreibt und nachprüft, macht den Gefangenen über Jahre

hinweg künftig für das Leben in der Gesellschaft gänzlich existenzunfähig!

Um zu "unterleben", beschaffen sich die einen Drogen, sie "schnüffeln, kiffen und drücken"; die

anderen verlieren sich in Gewalt und Haß, sie demolieren ihre Zelleinrichtung. Der Großteil aber fällt in stille Resignation.

Somit ist der Rückfall vorprogrammiert, daran ändern auch neue Humantechnologien wenig. Denn die Funktion der Freiheitsstrafe ist gleich, ob zur Stabilisierung der Konformität oder zur Eingrenzung abweichenden Verhaltens durch "Sicherung" bzw. "Behandlung", letztendlich basiert sie immer auf Schrecken und Drohung, die von dem Straf-"Übel" ausgehen. Das System ist gleich geblieben, geändert hat sich nur der Name, unter dem das ganze als "Resozialisierung" verkauft wird.

Die Abwehr des Verbrechens, die von dem heutigen Strafvollzug ausgeht, ist verfeinert, vielschichtig und den 80er Jahren konjunkturell angepaßt. Die Ausgrenzung des abweichenden Verhaltens ist Sache der Humantechnokraten geworden. Der Gefangene wird zum "Klienten", aber oft gar zum "Patienten". Sozialarbeiter, Pädagogen oder Psychologen werden zu Sozialtechnikern. Neuer Lack auf alten Kisten oder statt Blechnapf verchromte Eßteller. Doch alle Korrekturen sind vergebens. Die hohen Rückfallziffern zeigen überdeutlich: wer einmal durch das Lehrmodell staatlicher Bestrafung hindurchgegangen ist, hat oft psychische und physische Schäden davongetragen, die ihn nach seiner Haftentlassung lebensuntüchtig machen. Je länger die Haftstrafe andauert, um so wahrscheinlicher ist der Rückfall, um so gravierender sind die Schäden für den einzelnen.

Warum aber wird nach wie vor eingesperrt, warum hält sich immer noch die Vorstellung, durch Einsperren des einzelnen aus der Gemeinschaft, durch Verbannung in ein abgeschlossenes Strafsystem, könne die verletzte Rechtsordnung wieder hergestellt und die an einem Konflikt Beteiligten befriedet werden?

Warum wird am "Hexen-Einmaleins" der Resozialisierung festgehalten einerseits, andererseits, wenn Rückfallziffern eindringlich belegen, daß allenfalls die Gefängnisse selbst re-sozialisiert werden müssen, da das Gefängnis allen schadet und keinem nützt.

Ist es wirklich nur soziale Fahrlässigkeit, wenn weiterhin teure Gefängnisse gebaut werden, anstatt soziale Hilfen zu geben? Oder handelt es sich hier schon um un-soziale Vorsätzlichkeit? Es scheint so. Die Gefängniszelle als Keimzelle der Gesellschaft, als Garant für Rechtsfrieden und Gemeinschaftsdisziplin?

Die Protagonisten der "Schuld und Sühne"-Ideologie, die Ewiggestrigen sind immer noch in der Mehrzahl. Nicht nur die Frau und der Mann auf der Straße, auch der Wissenschaftler und der Politiker halten an dem Irrtum "Gefängnis" fest. Trotz aller Mängel, so sagen sie, gäbe es derzeit nichts Besseres. Wir sollten Fiktion nicht übernehmen, sondern sie bekämpfen. Menschen, die sich gegen den Irrtum Gefängnis gewehrt haben, gab es immer. Sie waren immer die Minderheit. Gefängniskritik ist so alt wie die Gefängnisse selbst. Neuerdings kommt sie aus verschiedenen Richtungen.

Die kühlen Kosten-Nutzen-Denker, die humanteknokratischen Reformplaner und die gutgemeinten moralischen Ankläger. So unterschiedlich ihre Argumente auch sind, eines ist ihnen gemeinsam, sie wollen nicht die Abschaffung der Gefängnisse, sondern ein anderes - ein humaneres - Gefängnis. Ihr Konzept: statt dumpfer Strafe intensive Behandlung. Doch auch im Behandlungsvollzug (siehe Holland) zeichnet sich ab, daß auch dort eine Sozialisierung nicht stattfinden kann. Denn innerhalb abgeschirmter staatlicher Zwangsinstitutionen können keine "freiheitlichen Verhaltensweisen" (die Befähigung, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen) eingeübt werden.

Auch der Behandlungsvollzug mit seinen therapeutischen "Maßnahmen" wie Gruppengespräche und Rollenspiele beschränkt die "Freizügigkeit" auf die '(Innen-) Welt des Zellenbaus'. Fazit. Eine künstliche Spielwiese, umgrenzt von Mauern.



Nirgendwo gibt es in dieser 'Innenwelt' reale soziale Kontakte. Der Gefangene kommuniziert nicht wirklich mit jedem Menschen, mit dem er es in Freiheit zu tun hat. Der gewohnte soziale Zusammenhang, die Angehörigen, Freunde, Ehefrau, Arbeitskollegen, Richter und Opfer - wer immer auch am Zustandekommen der Situation des Gefangenen teilhatte - sie alle bleiben ausgeschlossen. In Unfreiheit aber kann man die "Freiheit" nicht erlernen!

Doch statt die Erfolglosigkeit ihres Konzeptes als Ausgangspunkt für dessen schrittweise - aber radikale - Abschaffung zu nehmen, versuchen die Reformexperten und Humanteknokraten erneut die Resozialisierungsfiktion durch noch umfassendere therapeutische Strategien zu lösen. Allerhöchste Zeit also, auf die Sinnlosigkeit der Gefängnisse hinzuweisen.

Gefängnisse verkörperten das drohende Gesicht einer bedrohlichen Strafjustiz, sie ergänzen einander. Wir müssen also auch über die Fragwürdigkeit unseres Strafsystems sprechen. Ein Plädoyer für die Abschaffung der Gefängnisse ist deshalb auch ein Plädoyer gegen die Strafjustiz, gegen das staatliche Strafmopol und dessen Umgang mit menschlichen Konflikten und Auseinandersetzungen. Nach wie vor wird das Gefängnis als Zauberformel zur Entwirrung menschlicher und gesellschaftlicher Konflikte genannt. Ein Betrug, der trotz des offenkundigen Mißerfolgs höchststrichlerlich angeordnet und betrieben wird.

Nach wie vor werden in den Gerichtssälen Urteile gesprochen, die mit Schuld- und Konfliktbewältigung, sowie dem Rechtsausgleich der Beteiligten nichts zu tun haben, viel aber mit abstrakter Strafe und staatlicher Anmaßung. Strafjustiz und Strafvollzug tragen nirgendwo dazu bei, zwischenmenschliche Konflikte zu lösen. Im Gegenteil, das staatliche Rechtsmonopol und seine professionellen Helfer be- und verhindern die vielfältigen privaten und informellen Arrangements sozialer Konfliktlösung. Sie verhindern die Möglichkeit, innerhalb der Gesellschaft Auseinandersetzungen aufzunehmen, zu führen und auszudehnen, damit der Kriminelle und das Verbrechen entmystifiziert werden.

Das Gefängnis versinnbildlicht diesen Stillstand besonders. Da das Gefängnis weder das leistet, was es vorgibt zu wollen, noch das, was es tatsächlich anstrebt, aber auch niemanden ändert und nur der blinden Gesellschaft Vorwände gibt, weiter blind zu bleiben: deshalb müssen die Gefängnisse verschwinden!

DIE GEFANGENENARBEIT

von
Monika Brune

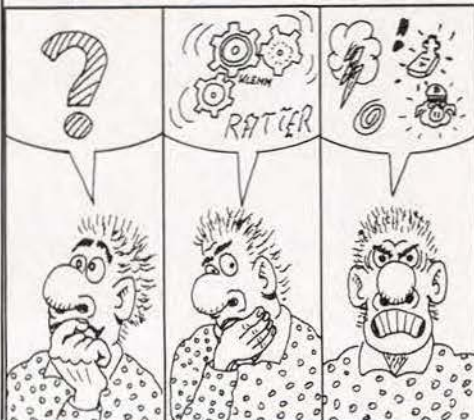
Freiheitsstrafen, wie wir sie kennen, sind eine Erscheinung der Neuzeit. Der Gedanke, jemanden der Freiheit zu berauben, um ihn oder sie zu bestrafen oder zu bessern, war noch vor wenigen Jahrhunderten unbekannt. Bis zum Ende des 16. Jahrhunderts kannte man nur Körperstrafen als gesellschaftliche Sanktion. Dann erhielt die Bestrafung von Tätern einen neuen Aspekt, nämlich die Möglichkeit die Arbeitskräfte des Gefangenen auszubeuten. Der 30jährige Krieg erzeugte einen Mangel an Arbeitskräften und die aufkommenden Manufakturen boten zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Todesstrafe und die körperlichen Bestrafungen traten in den Hintergrund, denn das Leben

eines Häftlings wurde nun etwas wert: Wertvoll, da seine/ihre Arbeitskraft wirtschaftlich verwendet werden konnte und so Gewinn einbrachte.

Zu dieser Zeit entstanden auch die ersten Zuchthäuser, die eine Verbindung von Armenhäusern und Strafanstalten darstellten. Der Zweck dieser Zuchthäuser bestand in der zwangsweisen Erziehung und Besserung durch Arbeit. Die ehemals grausame Bestrafung wurde nur dort eingeschränkt, wo die volle Ausnutzung der Arbeitskraft darunter leiden würde.

Mit zunehmender Industrialisierung lohnte sich die nichtmaschinelle Arbeit in den Gefängnissen nicht

mehr, denn moderne Maschinen wurden nicht hinter die Mauern gebracht; dies würde den Zwangs- und Abschreckungscharakter der Gefängnisarbeit



ICH GEHÖRE JETZT ZU DEN
BESSERVERDIENENDEN IN DER
JA-TEGEL, CIRKA 8 MARK
HAB' ICH RAUS!



aufheben. Die Industriearbeit war so nicht mehr an der Gefangenearbeit interessiert. Gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde deshalb die sinnlose Arbeit von Hand eingeführt. Dies hatte nur noch Unterdrückungscharakter, denn der ehemals wichtige wirtschaftliche Aspekt der Gefangenearbeit fiel weg.

Dieser kurze Abriß der Geschichte der Gefangenearbeit zeigt, daß sich die Kriminalpolitik schon immer ausschließlich an den Interessen der Herrschenden orientiert hat. Die Vorstellungen welche Ordnungsprinzipien in einer Gesellschaft herrschen und die wirtschaftlichen Machtverhältnisse haben den ausschlaggebenden Einfluß auf die Gestaltung der Gefangenearbeit gehabt.

In den heutigen "modernen" Gefängnissen kommt der Arbeit immer noch ein entscheidender Schwerpunkt zu. Arbeiten können ist in der Regel - auch bei den allersinnlosesten und monotonsten Beschäftigungen - gegenüber der totalen Untätigkeit als Privileg anzusehen. Und wenn es nur der Vorteil des Einkaufenkönnens ist. Sogar arbeiten müssen ist sicher für die meisten besser als nichts arbeiten dürfen. Arbeit stellt eine Gunst dar, der sich ein/e Gefangene/r erfreuen darf. Die Gefangenearbeit soll die "Wiedereingliederung" in die Gesellschaft erleichtern, auf einen zukünftigen Beruf vorbereiten und die Person vor Müßigkeit, also weiteren Straftaten bewahren. So wird die Arbeit als erzieherische Maßnahme angesehen. "Sinnvolle" Arbeit soll außerdem beruhigen und jede Form von Auflehnung und Widerstand verhindern. Die Disziplinierungsfunktion jeglicher Arbeit kommt so klar zum Vorschein. Die Drohung von Arbeitsentzug oder Zuweisung noch schlimmerer Arbeit sorgt in vielen Gefängnissen für die gewünschte Ruhe.

Solange die Arbeit nur als Gunst der Anstaltsleitung gegenüber der/

dem Gefangenen angesehen werden kann, ist eine so erzeugte Arbeitsmotivation natürlich nur künstlich. Der angebliche Zweck der Arbeit als Hilfe zur "Wiedereingliederung" in die Gesellschaft, d. h. in den Arbeitsprozeß wird spätestens dann entlarvt, wenn die/der Gefangene nach der Entlassung versucht wieder Fuß zu fassen. Arbeit wird dann für viele noch nicht mal als Privileg verteilt, sondern ist schlichtweg für viele unerreichbar. Doch erfüllt diese Art der Gefängnisarbeit, und sei sie noch so unrealistisch gemessen an der Realität, ihren Zweck. Auch hinter den Mauern, genau wie davor wird zur selben Moral erzogen: zur Moral, daß nur die Person etwas "wert" sei, die mit ihrer Arbeit den Reichtum dieser Gesellschaft vermehrt. Arbeit ist der wichtigste und vielleicht einzige Faktor, der einem Menschen die Existenzberechtigung in dieser Gesellschaft sichert. Menschen, die aufgrund ihres Alters, Behinderung oder Krankheit oder einfach weil ihnen nie eine Chance gegeben wurde

NA JA - SO DOLL IST
DAS AUCH NICHT, FÜR
DEINEN SCHWEREN
JOB 8 MARK
STUNDENLOHN!



einen Beitrag zum Wachstum dieser Gesellschaft liefern können, sind schon von vornherein ausgegrenzt, und ihre Interessen werden weder in Parteien noch anderen Organisationen (wenn nicht selbstgegründeten) vertreten, Erziehung durch Arbeit!!

Wie sieht die Arbeit in deutschen Gefängnissen nun aus? Die meiste Zeit ihrer Haft müssen die Inhaftierten ihre Tage mit sinnloser oder abstumpfender Zwangsarbeit verrichten. Vom Staat meist noch an Privatunternehmer preisgünstig verpachtet, stellen sie nur moderne Arbeitssklaven des Kapitalismus dar; mit Almosen abgespeist. Mit § 41 formuliert das Strafvollzugsgesetz die Zwangsarbeit. Als Strafgefangene/r wird man verpflichtet jede zugewiesene Arbeit zu verrichten. Das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation, dem die BRD durch Gesetz vom 1.6.1956 zugestimmt hat, enthält die Verpflichtung, jede Form von Zwangsarbeit unverzüglich zu besei-

tigen. Vor allem wird die Vermietung an Privatunternehmer verboten. Jedoch beträgt der Anteil der privaten Betriebe im Strafvollzug ungefähr 72%. Die zu dieser Zwangsarbeit verpflichteten Gefangenen sind eine willkommene zusätzliche Einkommensquelle. Kein Risiko: weder Streiks, noch Betriebsräte, Ausfälle durch Krankheit oder Schwangerschaft oder einfach durch Urlaub. Die Ware Mensch wird optimal, jederzeit ersetzbar und kontrollierbar, eingesetzt. Dies läßt den Vergleich zu der totalen, bis zum Tode führenden, Ausbeutung ehemaliger KZ-Insassen durch die deutsche Industrie zu. Selbstredend sind natürlich auch keine Sozialabgaben zu verrichten, denn als Gefangene/r ist man weder kranken- noch rentenversichert. Die Arbeitsentlohnung, besser wäre wohl das Wort Belohnung, von 0,70 bis 1,20 DM pro Stunde spricht für sich, obwohl Gefangene sicher in keinsten Weise weniger schuffen müssen als draußen. Auch ist Akkord immernoch weitverbreitet, wenn es auch durch andere Benennungen getarnt werden soll. Die menschenunwürdigen, gesundheitsschädigenden Arbeitsbedingungen, die in der Produktion herrschen, bekommen Gefangene (wenn nicht sogar noch krasser) genau wie alle anderen Arbeiter/innen zu spüren.

Unter diesen inhumanen Umständen können die kurzfristigen Forderungen nur lauten:

- Tariflohn, - Schaffung qualitativer Arbeitsplätze, - Aufnahme in die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung.

Langfristig kann jedoch nur die massiv vorgetragene Forderung nach Abschaffung aller Gefängnisse diesen Zustand beenden und den Weg in eine freie, humane, selbstbestimmte Gesellschaft aufzeigen.

Der Kampf geht weiter!!

JA - HAH, SO MÜSSTE ES SEIN,
DANN WÜRD ICH AUCH MAL VON
MEINEM SCHULDENBERG RUNTER-
KOMMEN. DU HAST JA KEINE
AHNUNG MANN! 8 MARK AM TAG!



WAARS?

An den
Leiter der
JVA Lingen-Teilanstalt
Groß - Hesepe
Herrn
Ltd. Regierungsdirektor Pomper
4450 Lingen / Ems

Sehr geehrter Herr Pomper!

Da man Sie ja offenbar durch direktes Anschreiben nicht erreicht, wähle ich die Form des "offenen Briefes". Bewußt habe ich dafür eine Gefangenenzzeitung gewählt, die von inhaftierten Menschen gemacht wird und gottseidank unzensuriert ist - ganz im Gegensatz zum "Funken II".

IST DER VOLLZUG NOCH ZU RETTEN?

Diese Frage stellt DR. WERNER RUPRECHT - Bundesvorsitzender vom Bund der Strafvollzugsbediensteten. In der Januar-Ausgabe der Fachzeitschrift "Der Vollzugsdienst" zitiert Dr. Ruprecht aus Gesprächen mit Vollzugsbediensteten. Es heißt dort: "..... wir fühlen uns verschaukelt und an der Nase herumgeführt. Das Wort Resozialisierung können wir nicht mehr hören. Wenn das die Errungenschaften des Strafvollzugsgesetzes sind, können wir gut darauf verzichten. Wir lassen uns nicht länger mit verlogenen Phrasen und dummen Versprechungen abpeisen". Das sind also Worte von Vollzugsbediensteten. Wie recht sie haben! Die gleichen Worte möchte ich für uns Inhaftierte in Anspruch nehmen. Endlich gibt es also eine Gemeinsamkeit zwischen Bediensteten und Inhaftierten.

Dr. Ruprecht schreibt dann an anderer Stelle: "..... Auf dem Papier gibt es eine heile Vollzugswelt, die mit der Praxis nicht übereinstimmt. Schon seit vielen Jahren fordern wir, daß diese unverantwortliche Schönfärberei unterbleiben muß, weil sie falsche Vorstellungen erweckt und die Talfahrt des Vollzuges nicht aufhalten kann, sondern nur verhindert, daß endlich die nötigen RETTUNGSMASSNAHMEN eingeleitet werden"

Auch in diesem Absatz spricht Dr. Ruprecht den meisten meiner Mitgefangenen und mir direkt aus der Seele. Eine dieser Rettungsmaßnahmen für den Vollzug in der von Ihnen geleiteten JVA Lingen I - Teilanstalt Groß Hesepe, wäre beispielsweise das Zustandekommen einer funktionierenden GMV. Daß es diese GMV noch nicht gibt liegt wirklich nicht an den hier inhaftierten Menschen. Es liegt auch nicht an den "uniformierten Beamten"; denn Inhaftierte und uniformierte Beamte (einige EWIGGESTRIGTE ausgeschloßen) haben längst erkannt, daß eine

funktionierende GMV beiden Seiten das Leben und die Arbeit erleichtern kann.

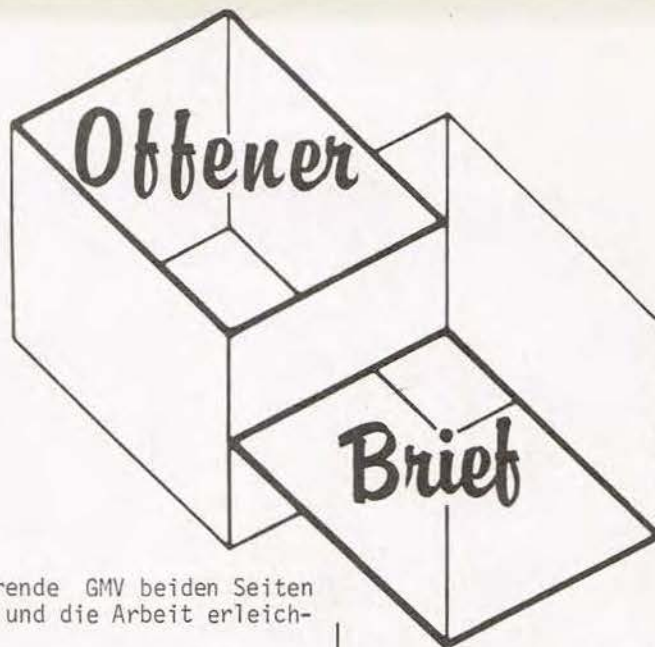
Wenn aber ein Anstaltsleiter absolut keine Zeit findet in einer Gemeinschaftsveranstaltung aller Häuser zu den Inhaftierten zu sprechen und eine Diskussion mit kritischen Inhaftierten zu führen, dann behindert er das Zustandekommen einer GMV und verletzt somit die Sorgfaltspflicht nicht nur gegenüber den ihm anvertrauten Inhaftierten, sondern auch gegenüber den ihm untergebenen Beamten.

Wenn man dann von Seiten der Abteilungsleiter immer wieder hört, wie sehr doch eine GMV gewünscht wird und wenn dann die gleichen Leute - so geschehen im Haus II - das Zustandekommen einer GMV dadurch behindern, daß sie nichts unternehmen, wenn von Seiten eines Abteilungsleiter-Helfers, der obendrein auch noch Personalvertreter sein soll, Initiatoren einer GMV organisatorische Knüppel zwischen die Beine geworfen werden, dann nehme ich es weder dem Anstaltsleiter noch seinen Abteilungsleitern ab, daß sie wirklich eine GMV wünschen. Ihre Beteuerungen halte ich dann für Lippenbekenntnisse.

Warum im Sinne des Strafvollzugsgesetzes handeln, wenn es auch so geht. Weiter wursteln - bis jetzt ging das gut - hohe Rückfallquoten garantieren einen sicheren Arbeitsplatz. Wer sägt sich schon gerne den Ast ab, auf dem er sitzt. Ich möchte aber nicht wieder rückfällig werden und deshalb möchte ich auch im Sinne des Strafvollzugsgesetzes "behandelt" werden.

Wie sagt doch Dr. Ruprecht? "..... wir fühlen uns verschaukelt und an der Nase herumgeführt"

Wenn Sie wieder einmal eine Besuchergruppe in der Anstalt haben, Herr Pomper, dann sprechen Sie doch diese Dinge einmal offen an. Sprechen Sie



darüber, wie Sie es geschafft haben, auf sportlichen Gebiet, zusammen mit qualifizierten Kräften, einmaliges zu leisten. Warum sollte Ihnen das ansonsten nicht gelingen? Ich frage mich, was außer Sport und Arbeit in dieser von Ihnen geleiteten, Anstalt los wäre, wenn es nicht ein paar Menschen von draußen gäbe, die ihre Freizeit für uns "Knackis" opfern.

Von der Anlage und von den Räumlichkeiten her bietet sich Groß Hesepe in geradezu idealer Weise für den Behandlungsvollzug an. Und was passiert hier - trotz dieser idealen Voraussetzungen? Nichts! Nur TOTE HOSE. Damit setzen Sie sich kein Denkmal, Herr Pomper.

Es gibt viel zu tun in Hesepe - packen wir es gemeinsam an. Geben Sie sich und uns die Gelegenheit, miteinander zu diskutieren, damit sich noch mehr Inhaftierte für eine Kandidatur zur GMV herauskristalisieren.

Wer einem Menschen helfen will und ihm ein gutes Beispiel gibt, der hilft zwei Menschen. Wer einem Menschen helfen will ohne ein gutes Beispiel zu geben, der hilft niemanden.

Ich möchte mir gerne helfen lassen und warte sehr auf Ihr GUTES BEISPIEL. Vielleicht läßt sich ja die Rückfallquote senken, wenn Sie, Ihre Abteilungsleiter und deren Helfer einmal die Taktik ändern.

MITEINANDER IST IMMER NOCH BESSER ALS GEGENEINANDER.

In der Hoffnung, Sie mit diesem offenen Brief erreicht zu haben, verbleibe ich

Hochachtungsvoll

Willi Stock
Kirschenstr. 50
4478 Geeste 4



Auf diesen Seiten haben unsere Leser das Wort. Ihre Wünsche, Anregungen, Forderungen, Kritik und Urteil, müssen sich nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion decken. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge - dem Sinn entsprechend - zu kürzen. Anonyme Briefe haben keine Chance.

Liebe Kollegen!

Ich möchte mich heute einmal als ehemaliger Redakteur der Bonner Knastzeitung "Die Sichtblende" an Euch wenden, um darzulegen, wie hier neuerdings mit dem sogenannten Grundrecht der Pressefreiheit verfahren wird.

Es war schon bis Anfang des Jahres nicht gerade leicht, hier eine einigermaßen brauchbare Zeitung zu machen, da hier, wie fast überall in NRW, Knastzeitungen ja abhängig von den Justizverwaltungen sind.

In den meisten Fällen, also auch hier, fungiert der Anstaltsleiter als Herausgeber und die Zeitung ist vor dem Druck vorlagepflichtig. Der AL entscheidet also, was erscheinen kann und was nicht. Er macht von seinem Recht als Herausgeber gebrauch, was nichts anderes, als eine andere Interpretation des Wortes Zensur bedeutet. So was weiß man ja und hält sich daher relativ bedeckt in seinen Berichten, um überhaupt eine Zeitung machen zu können. Bis Juni 85 hieß der hiesige AL Dr. Peter Höflich. Wenn ihm irgendwas nicht paßte, was ihm vorgelegt wurde, ließ er die Sache auch dann erscheinen, schrieb aber eine Gegendarstellung o. ä. dazu, die mitgedruckt werden mußte.

Ich finde, das kann man unter gegebenen Umständen noch hinnehmen, damit kann man leben. Im Juni 85 kam dann der neue AL namens Fischer - und schon änderte sich quasi alles! Die Zensur im wahrsten Sinne des Wortes wurde eingeführt. Bei den ersten beiden Ausgaben unter seiner

Herausgeberfunktion ging's zwar noch so eben, denn er war mit ein paar Änderungen zufrieden. Bei der vor ein paar Tagen erschienenen Ausgabe fehlten rund 30% des Inhaltes.

Das heißt also, diese Beiträge paßten ihm nicht und wurden rigoros herausgenommen! Darunter u. a. neben ein paar kritischen Beiträgen auch eine Vorstellung der bayr. Gefangenenszeitung "Haberfeld" und ein Bericht des Bundestagsabgeordneten der GRÜNEN, Horst Fritsch (Nachrücker für Schilly), über eine Informationstour von Fraktionsmitgliedern durch Knäste in NRW. Nun war die "Sichtblende" ja nie, auch nicht unter meiner Federführung, ein knallhartes Blatt, da man ja immer die Abhängigkeit berücksichtigen mußte, aber jetzt, wo quasi bayr. Verhältnisse in der JVA Bonn eingekehrt sind, kann sich niemand, der auch nur noch einen Funken Verstand und Charakter besitzt, zum "Machen" dieser Zeitung hergeben! Würde es nach den Wünschen des AL Fischer gehen, dann würde die "Sichtblende" ein totales Softblättchen, gegen das eine Kirchenzeitung geradezu revolutionär wäre. Und genau das macht hier z. Zt. keiner mehr mit!

Also haben wir, d. h. drei Leute, uns zusammengetan und uns entschlossen, in eigener Regie eine Zeitung zu machen. Die nötigen Kontakte nach draußen sind geknüpft und eine Druckerei mit zivilen Preisen ist auch gefunden. Der Versand ist ebenfalls gesichert. Rechtsbeistand durch einen Anwalt haben wir auch, und inzwischen ist

auch klar, daß uns hier niemand hindern kann diese Zeitung zu machen. Das ganze soll nach dem Vorbild von "Haberfeld" laufen. Da es hier keine Probleme mit der ein- und ausgehenden Post gibt, ist eine Kontaktadresse draußen nicht nötig, jedenfalls z. Zt. noch nicht. Wie sich das in Zukunft entwickelt wird sich noch zeigen. Sollte es wider Erwarten doch nötig werden, so ist auch dafür gesorgt.

Es ist uns durchaus klar, daß solche Vorhaben in der Regel "sterben", sobald die Leute entlassen werden. Aber wir glauben doch, daß es in unserem Fall gutgehen kann.

Wir nehmen auch Beiträge von draußen und aus anderen Anstalten, egal woher sie kommen, an. Wer also einen Beitrag schicken möchte, der soll's tun. Im übrigen werden wir auch eine Anzeigenseite haben.

Für Gefangene wird die Zeitung natürlich kostenlos sein, Leute von draußen können sie unter Beifügung von 2,50 DM in Briefmarken bestellen. Erscheinungsweise ca. 2-monatlich ab September 86.

Vorläufige Kontaktanschrift:

Herbert Günther
Wilhelmstr. 19
5300 Bonn 1

Viele Grüße

Herbert Günther



Hallo Leute!

Habe durch Zufall zwei von euren Zeitungen gelesen. Das Heft vom April 86 und vom Juli 86. In beiden ist von Aichach zu lesen. Nun kann ich mir nicht verneifen, meinen Senf dazu zu geben. Bayern lebt im Mittelalter. Mir selbst ist es passiert, daß ein bayrischer Richter bei der Haftprüfung zu mir sagte: "Sie kommen doch aus dem Ausland." Da ich aus Düsseldorf komme, werde ich wohl demnächst für Bayern ein Visum brauchen. So geschehen Anno Februar 1986. Jedoch zurück nach Aichach. Nicht nur eure Zeitung wird zensiert, zerrissen oder erst viel später ausgehändigt, auch normale Tageszeitungen. Da fragt man sich warum überhaupt Zeitungen genehmigt werden, wenn man nur die Hälfte bekommt. Ich bin froh in Köln zu sein. Dachte immer Knast ist Knast. Daß ich mich da gewaltig geirrt habe weiß ich heute. Bis bald.

Eure

Eva Fretschen
JVA-Köln

Liebe Lichtblickredaktionsgemeinschaft!

Voller Entsetzen habe ich Euren Artikel "Soziale Aktion - Alles Lüge?" gelesen.

Ich bin Mitglied des Vereins Kulturhaus Spandau e. V., der 1983 auch durch die Vermittlung von Familie Seidler mehrere soziale Aktionen im Rahmen der Aufbauarbeiten unseres Kulturhauses mit organisiert hat. Ich erinnere mich sehr gut an die einzelnen Leute (Tommy, Peter, Charly, Bernd, Hotte, Bernhard u. v. a.) durch deren Unterstützung wir ein erhebliches Stück vorankamen.

Die geschilderten Erlebnisse aus der Sparrstr. kann ich sehr gut nachvollziehen. Bei uns lief das nämlich 1983 recht ähnlich. Für unsere Vereinsmitglieder, die ein ehemaliges Bewag-Umspannwerk hier in Spandau in ein Kulturhaus umwandeln wollten und es inzwischen längst - auch mit der Hilfe der Knackis - zu einem Teil fertiggestellt haben, waren es ebenso interessante Begegnungen mit den Freigängern, wie umgekehrt!

Wir führten anfangs heftige Gespräche über das Anliegen des Vereins miteinander, welches für jeden Außenstehenden mehr als nur verrückt klang. Es gelang uns aber sehr schnell, die Freunde aus Tegel von unserer Idee zu begeistern, ein Kulturhaus aus dem alten Bewag-Umspannwerk zu machen. Zwischen Vereinsmitgliedern (aller Altersgruppen) und einigen Knackis entwickelten sich Kontakte über den Rahmen der Arbeit hinaus, die ohne die "Soziale - Lügen - Aktion" wohl nie entstanden wären.

Übrigens - gerade kürzlich kam mal wieder einer von den 83igern hier vorbei - er hinterließ seine Telefonnummer, mit der Aufforderung, wenn wir wieder Unterstützung brauchen, können wir ihn gerne anrufen! Wahrscheinlich ein schizophrenes Opfer modernen Strafvoll-

zuges, das traumwandlerisch seinen Weg von Kreuzberg nach Spandau fand - um uns mal so richtig die Tasche vollzulügen, Herr Fiedler!

Der persönliche Vorteil für die Knackis, im Anschluß an die Arbeit noch ein paar Stunden Freizeit zu genießen, wird doch sonst jedem Mann gebilligt (von den berufstätigen Frauen mal abgesehen), warum in diesem Falle also nicht?

Herzliche Grüße aus Spandau sendet Euch

Eva-M. Lambeck
Berlin Spandau



Hallo Michael,

als den verantwortlichen Redakteur des Lichtblick, möchte ich Dir mitteilen, daß ich die Annahme der Ausgabe des Libli Juli 86 verweigert habe, weil eine Zensur stattgefunden hatte. Es wurde ein Artikel über Anträge beanstandet, o. ä. Dieser Artikel wurde ohne mein Einverständnis aus der Ausgabe herausgenommen und sollte zur Habe o. ä.! - Ich habe daraufhin die Annahme verweigert, mit dem Hinweis, daß dieses Sachbeschädigung sei und auf das Impressum verwiesen, also auf den Eigentumsvorbehalt der Redaktion! Da die Zeitschrift auf diesem Wege nicht in mein Eigentum übergehen konnte, kann ich auch keine rechtlichen Schritte gegen die Anstalt einleiten, zumal ich nicht weiß, ob die Zensur zu recht bestanden hatte (sprich, gegen Sicherheit und Ordnung der Anstalt verstoßen hatte). Ich wäre Euch daher dankbar, hier Eurerseits tätig zu werden und die Sache klarzustellen, ggf. diese Angelegenheit auch im Libli erscheinen zu lassen. Ich hoffe, darüber mehr von Euch zu erfahren.

Ach ja, da war noch die Frau, die Briefkontakte suchte!? Also die Beate Ziesel. Ich hätte nichts dagegen, wenn Ihr meine Anschrift

an Interessierte weiterleiten würdet. Ich würde mich auch mit weiblichen Inhaftierten schreiben, vorausgesetzt ich habe gerade eine Briefmarke zur Hand.....?!

Mit freundlichen Grüßen

Detlef O. Feierabend
4760 Werl 1



Hallo Freunde!

Ich befand mich 1971/72 selbst für 18 Monate in der JVA Tegel, ich lebte damals insgesamt 7 Jahre in Berlin.

Während meines Aufenthaltes bei Euch in der JVA lernte ich jemanden kennen, und wir wurden damals ziemlich gute Kumpels, leider aber verloren wir uns mit der Zeit aus den Augen. Nun versuche ich seit einiger Zeit schon diesen "jemand" ausfindig zu machen - nur leider blieb alles erfolglos.

Seine Wohnanschrift in Berlin war mir noch nie bekannt, sonst hätte ich da versucht einzuhaken, und vom Einwohnermeldeamt bekam ich keine Antwort.

Dieser jemand heißt:

Klaus Peter Weiser - ist im Februar geboren und dürfte jetzt 36 Jahre alt sein.

Vielleicht steht er auch mit irgendjemanden in Tegel in Briefverbindung, dann soll sich bitte der Briefpartner bei mir melden. Kurz gesagt - ich wäre für jeden Hinweis, den mir jemand über Peter Weiser und seinen Verbleib machen kann, dankbar.

Für Eure Hilfe schon im voraus meinen besten Dank, laßt bitte von Euch hören.

Euer Leidensgenosse

Werner Krach
6600 Saarbrücken



Hallo!

Heute ist der "Lichtblick" für Juli 1986 hier angekommen. Leider beschränkten sich die Exemplare auf die Frauen, die direkt von Euch beliefert werden. Wir versuchen zwar, die Zeitung herumzureichen, damit jede Frau ihre Nase ins Heft stecken kann. Jedoch leidet die Aktualität darunter, weil doch ein reges Interesse zur Information besteht.

Könntet Ihr vielleicht mit einigen zusätzlichen Sendungen direkt für diese Station dieser Misere Abhilfe schaffen?

Natürlich sind unsere Augen bei der ersten oberflächlichen Durchsicht auf der Seite 33 oben hängengeblieben. Immerhin sind wir auf dieser Seite direkt Betroffene. Ihr könnt Euch sicher denken, daß wir über diesen Artikel nicht erfreut waren - sondern schlichtweg sauer.

Ihr seid zwar eine Gefangenenschrift, die den Status "unzensuriert" zu sein für sich beansprucht. Aber beinhaltet das auch, grob falsche und beleidigende Zuschriften ohne Prüfung zu drucken?

Ganz abgesehen davon, daß dieser Brief nicht unter der Rubrik "Leserbriefe" zu finden ist - wo er doch wohl eigentlich einzuordnen ist, oder?

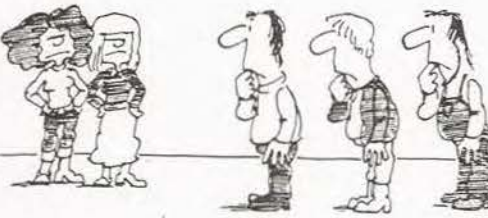
Ihr werdet sicher verstehen, daß wir die stark chauvinistischen Punkte dieses Briefes nicht einer Beachtung wert finden.

So wie wir meinen, daß dieser Brief von Frau Smudla eigentlich keinerlei Beachtung verdient. Leider müssen wir befürchten, daß durch solche Machwerke viel Unrichtiges in die Köpfe nicht betroffener Leser eingeht. Nach dem Motto: "Etwas bleibt immer hängen."

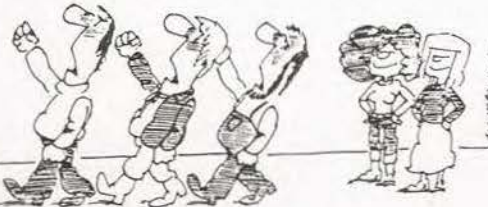
Wir möchten hier auch nicht in die gleiche Kerbe wie Frau Smudla schlagen. Aber das ginge ja wohl sowieso nicht. Immerhin befinden wir uns ja nicht auf dem gleichen geistigen Niveau, wie Frau Smudla. Doch wir können Euch versichern, daß ein Aufatmen durch unsere Reihen ging. Keine von uns möchte nämlich mit ihr auf einer Stufe stehen. Wer will uns das auch verübeln? Versuchen die Frauen doch, sich nicht als Schmierfinken zu betätigen und die Lebensweise anderer Mitinhaftiger zu würdigen und zu respektieren; und ansonsten einen Teil ihrer Freizeit damit zu verbringen, Briefe an wichtige und relevante Institutionen zu schreiben, um diesen Knast menschenwürdiger zu gestalten.

Wenn Fr. Smudla "Schreibfaulheit" dahingehend definiert, daß wir erst nachdenken, an wen und was wir

BRÜDER ZUR SONNE ZUR FREI...



SCHWESTERN ZUR SONNE ZUR...



schreiben, bevor wir uns mit undifferenzierten Äußerungen in die Nesseln setzen, dann mag dieses Wort "schreibfaul" zwar zweckentfremdet worden sein; jedoch nach Frau Smudlas Definition sind zumindest WIR gerne und voll bewußt "schreibfaul".

Wir hoffen sehr, die Lichtblickredaktion bemüht sich, fundierte Informationen unter - sowohl männliche als auch weibliche - Knackis zu bringen. So daß wir nicht bei jedem wichtigen Artikel hinterfragen müssen, wie groß denn der Wahrheitsgehalt ist.

Ihr gebt uns sicher recht, daß mit solcher Entwicklung niemanden gedient ist.

Wir Gruppensprecherinnen haben die Frauen gebeten, nachstehend diesen Brief zu unterschreiben.

Mit - noch - solidarischen Grüßen

Beate Hermany
Karin Thiele
und 22 weitere Frauen der
VAF - Hs. II/4
1000 Berlin 13



Hallo Leute des Lichtblicks!

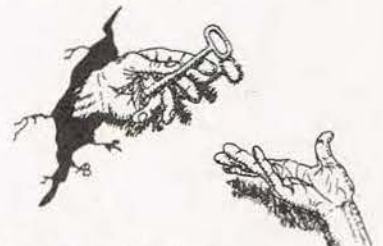
Habe Eure neueste Ausgabe gelesen und muß sagen, daß Ihr langsam wieder zu dem werdet, was früher "Der Lichtblick" war, nämlich sehr kritisch und offen, ja an der Kritik hat es bei Euch in der vergangenen Zeit oft gefehlt. Daß Euch da "Der Durchblick" eine gute Quelle war, wo "echt" noch kritisiert wurde und wird. Denn die Zustände hier in der TA II sind unter aller Würde, was Vollzug betrifft, wißt Ihr ja selbst, aber daß man hier vor verschlossenen Türen steht, mit seiner Kritik, ist für mich schon lange klar geworden. Gegen Maßnahmen, welche gegen mich unternommen worden sind, habe ich mich stets mit Hilfe eines Anwaltes erwehrt und hatte bisher auch Glück damit. Ja wie ich schon an dem Anfang meines Briefes an Euch sagte: "Ihr werdet wieder das, was der Lichtblick war!"

Macht weiter so, es ist nie verkehrt anzuprangern was wahr ist. Mit Entsetzen las ich den Bericht über die JVA Saarbrücken, das darf es doch nicht geben?, aber es ist also doch wahr, was mir mein Freund von diesem "Scheißknast" schrieb. Seid doch bitte so gut und sendet ihm einen Lichtblick zu.

In der Hoffnung wieder so einen kritischen "Lichtblick" lesen zu können, grüße ich Euch alle.

Euer Leser

J. Roy Hoffmann
JVA Berlin Tegel, TA II



Liebe Lichtblicker!

Ich finde es ganz toll von Euch, daß Ihr mir die letzten 4 Ausgaben vom "Lichtblick" hier nach Köln hinterhergeschickt habt. Hier sind Knastzeitungen so gut wie unbekannt und die wenigsten wissen, daß wir hier auch ein Knast-Blatt "Klingelpütz" haben. Der "Lichtblick" war direkt vergriffen und Ihr werdet demnächst noch einiges aus Ossendorf (Sicherheitsstufe 1) hören. An dieser Stelle, liebe Grüße an Birgit Mertz, die auf dem Plötze Planeten Kreise zieht.

Macht weiter so!
Bis demnächst

Natalia Diaz-Kibble
JVA-Köln

P. S. Lieben Gruß an Petra Smudla

Liebe Leidensgenossen!

Befinde mich nun fast drei Jahre als Zwangsverschleppter in Staatspension. Zunächst war ich in der Bastille von Bad.-Württ., und seit Frühjahr letzten Jahres bin ich hier im Tower von Heilbronn (denn auch hier fliegen die Raben ums Haus). Fast 2 1/2 Jahre meiner Zeit verbrachte ich so, wie es meine Familie von mir erwartete, im Exil.

Durch den Strafvollzug im Zuchthaus, schon 1949, (denn leider habe ich das bedauerliche Vergnügen, der jüngste Zuchthäusler in der BRD gewesen zu sein, denn man wartete deshalb meinen 19. Geburtstag am 29.3.30 ab, um mir anderen Tages eine Zuchthausstrafe zudiktieren zu können) war ich genug abgehärtet worden ALLES zu ertragen!

Bin ich auch der jüngste Zuchthäusler, so doch auch DER dem trotz weiterer Zuchthausfolgestrafen bis in die Mitte der 50er Jahre weder Ehrverlust beantragt, noch ausgesprochen wurde! Hatte bis Anfang der 60er Jahre die Zuchthäuser Rottenburg, Rheinbach und Bruchsal kennenlernen müssen und erst in der Folgezeit die Gefängnisse Klingelpütz, Siegburg, Diez, Zweibrücken, Saarbrücken und jetzt, nach um die zwanzigjähriger Unterbrechung, Stuttgart/Stammheim und Heilbronn.

Ging meinen Weg durch sämtliche Höllen unbeirrt, ungebrochen und so sauber, daß mir KEINER etwas nachsagen kann!

Enthielt mich seit 1945, als ich als verkrachter Marineoffizierschüler aus amerikanischer Gefangenschaft entlassen wurde, jeder Art von Politik, doch nun unterschiebt man mir politische Aktivitäten, und dabei noch obendrein total entgegen meiner Gesinnung!

Zerstörte bewußt einen Teil meiner Familie, was mich jetzt veranlaßt nicht mehr Amboß zu sein, sondern Hammer zu werden (hierzu (m)ein nicht als Leserbrief gedachter Beitrag in den "SOL - Nachrichten" März/April 1986 S. 30/31). Da ich mich nun entschlossen habe, mich in der SOLIDARITÄT u. a. aktiv und kämpferisch zu betätigen, bin ich bestrebt auch mich darüber zu orientieren, was im Ausland (außerhalb von Bad.-Württemberg) vorgeht.

Bitte Euch deshalb mir den "Lichtblick" zugehen lassen zu wollen. Werde mich durch gelegentliche Beiträge erkenntlich zeigen. Auch wäre ich Euch dankbar, wenn Ihr mir einen Brieffartner oder Partnerin (Möglichst kalte und nüchterne Personen) zwecks Gedanken-

und Erfahrungsaustausch vermitteln könntet, denn ich habe nicht die Absicht, nachdem ich mich nun mal zum Kampf entschlossen habe, nicht in der Lokalknastpolitik aufreiben zu lassen, sondern möglichst bundesweit!

Eurer Verwendung für mich dankbar, Eurem "Lichtblick" entgegensehend, schließe ich mit den besten Wünschen für Euch und solidarischen Grüßen!

Ewald Remmler
(Anstaltssprecher der SOLIDARITÄT e. V.)
7100 Heilbronn



Hallo Leute vom Lichtblick,

heute möchte ich auch mal die Gelegenheit wahrnehmen und Euch ein paar Zeilen schreiben, denn ich bin der Meinung, daß es mit dem Gesetz in Tegel nicht so genau genommen wird.

Ich selbst bin homosexuell und darum weiß ich, daß es den Paragraphen 175 nicht mehr gibt. Aber ein Freund von mir wird mit Hausstrafen belegt, weil er ein Verhältnis mit einem Mann hat, und es soll zu homosexuellen Handlungen zwischen den beiden gekommen sein.

Ich bin der Meinung, daß wir alle hier drinnen über 21 Jahre alt sind und alleine entscheiden können, ob wir solche Kontakte wollen

oder nicht. Ich finde es ganz natürlich, daß zwei, die sich gut verstehen und diese Veranlagung haben, miteinander ins Bett gehen.

Warum bekommen zwei Mitgefangene, die der Meinung sind, daß sie sich sympathisch finden, Hausstrafen?

Der eine soll zwangsverlegt werden, und der andere darf abends keinen Umschluß mehr machen. Ich bin der Auffassung, daß wir Homosexuelle genug Probleme haben und nicht noch mehr brauchen. Denn daß die Anstalt Vorurteile hat, sieht man daran, wie sie darüber entscheiden. Warum hat der Gruppenbetreuer überhaupt eine Meldung geschrieben? Kann er den Gefangenen nicht leiden oder hat er nur Vorurteile?

Es ist mir persönlich egal, was einer für eine Einstellung hat, aber ich werde jederzeit für meine Gesinnungsgenossen eintreten, wo ich nur kann und mit allen Mitteln, die mir zur Verfügung stehen. Denn es ist doch mal klar, daß das kein Einzelfall ist, sondern nur einer, der mal bekannt wurde. Ich möchte nicht wissen wieviel solcher Fälle es noch hier in der Anstalt gibt.

Ich stelle es Euch frei, den Brief zu veröffentlichen oder nicht. Ich bin auch damit einverstanden, daß mein Name voll genannt wird. Denn ich habe nichts zu verbergen, ich stehe dazu.

Zum Schluß möchte ich noch ein kleines Lob aussprechen. Ich muß Euch sagen, daß der Lichtblick immer interessanter wird und auch Artikel drin sind, mit denen ich etwas anfangen kann. Macht weiter so und laßt Euch nicht von den anderen unterkriegen.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Freudenfels
JVA Berlin-Tegel, TA. III



Sehr geehrte Herren,

Ihrem ausführlichen Bericht über das Urlaubsverfahren meines Mannes müssen meines Erachtens noch einige Überlegungen hinzugefügt werden:

Die lange Verfahrensdauer, die stets mit der Überlastung der Gutachter begründet wird, scheint Methode zu haben. Ich bedauere außerordentlich, daß ich meinen Mann nicht bereits zu einem sehr viel früheren Zeitpunkt davon überzeugt habe, ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung einzuleiten. Dies wäre jedem Lebenslänglichen nur zu empfehlen und findet seinen Niederschlag auch in einem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in dem es ausdrücklich heißt, die Entscheidung der Justizverwaltung müsse innerhalb der Frist erfolgen, nach deren Ablauf ein Verfahren auf gerichtliche Entscheidung (§ 116 StVollzG) zulässig ist. Das bedeutet praktisch innerhalb von drei Monaten.

Sicherlich kann man davon ausgehen, daß dies unrealistisch ist. Andererseits sind gerade die Gutachter aus dem Strafvollzug, weil personell ohnehin unterbesetzt, besonders in der Gefahr, die notwendige Zeit für diese Begutachtungen nicht zu haben. Wenn die Justizverwaltung von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen würde, externe Gutachter zu bestellen, könnten meines Erachtens die Verfahren in sehr viel kürzerer Zeit abgeschlossen werden. Aber wie ich von einem Bekannten aus der Justizverwaltung gehört habe, verwendet Herr Schmidt die für diesen Zweck vorhandenen finanziellen Mittel lieber für Supervision.

Beachtenswert ist das Verhalten des Zweitgutachters, der jetzt feststellen muß, daß er mit seiner Beurteilung allein auf weiter Flur steht und Angriffen aus sämtlichen Richtungen ausgesetzt ist. Während er noch am Ende der Begutachtung der Auffassung gewesen ist, die



Angelegenheit sei zur Zufriedenheit erledigt, Ungewißheiten geklärt, und einer Beurlaubung durchaus nicht ablehnend gegenüberstand, verändert sich diese Einschätzung nach Erhebung meiner Dienstaufsichtsbeschwerde ins Gegenteil. Ein Schuft, wer Böses dabei denkt. Es kann schließlich nicht angehen, daß ein Psychologe so wenig zwischen berechtigter Kritik an einem Verfahren und persönlichen, beleidigenden Angriffen unterscheiden kann, und so wird in der Justizverwaltung davon ausgegangen, daß nicht sein kann, was nicht sein darf. Eine Erklärung für den krassen Widerspruch zwischen der Einschätzung des Erst- und des Zweitgutachters wird weder gesucht noch gefunden, die ebenfalls widersprüchlichen Auffassungen aller anderen, mit dem Betroffenen in teilweise jahre-



langem Kontakt stehenden Personen, werden überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, denn: die Auffassung eines Schreibtischtäters kann doch überhaupt nicht falsch sein. Warum zum Teufel sind denn alle nur so uneinsichtig?

Das mittlerweile erfolgte Aufnahmegespräch in der SothA ergibt nun zwar den überraschenden Aspekt, daß, nach Ansicht der drei Psychologen, die von dem Zweitgutachter als so gravierend herausgestellten Mängel nach ihrer Einschätzung nicht vorhanden sind. Aber es bleibt bei der Ablehnung, denn entscheidend ist einzig und allein die Meinung der, durch die Kritik an ihrer Arbeitsweise beleidigten, Herren Schmidt und Fiedler.

Mit freundlichen Grüßen
Ulrike Schrader

Liebe Redaktionsgemeinschaft,

besten Dank für die Zusendung der Ausgaben 6 und 7/1986 von "der lichtblick".

Gern nehme ich das Angebot wahr, Eure Schrift kostenlos zu beziehen: Ich bitte deshalb, mir künftig ständig ein Exemplar anzuweisen, solange diese Bestellung nicht widerrufen wird. Besten Dank.

Soweit ich die Sache nach zwei Ausgaben überblicken kann, ist Eure Zeitung mit das Beste, was derzeit in bundesdeutschen Gefängnissen gemacht wird: Der Inhalt stimmt, das Layout ist o.K. - es sind hier offenbar Profis am Werk. Außerdem ist hervorzuheben, daß Ihr nicht nur anklagt, sondern auch konstruktive Vorschläge bringt, wie etwas geändert, anders, besser gemacht werden könnte. Macht weiter so! Ich komme aus dem Zeitungsbereich (später mehr über mich) und meine, daß ich ein Urteil abgeben kann. Wenn Ihr Interesse habt, daß ich auch aktiv bei Euch mitmache, dann sagt mir dies; nach der nächsten Ausgabe von "der lichtblick" schicke ich Euch ein Kurzportrait von mir bzw. über mich, so daß Ihr wißt, mit wem Ihr es zu tun habt.

Bis dahin alles Gute und freundliche Grüße nach Berlin!

Thomas Bechthold
7090 Ellwangen

Liebe Redakteure,

Eure Ausgabe 7/86, laut Poststempel am 07.07.86 in Berlin 27 aufgegeben und nach einem vermuteten Tag des Posttransportes weitere acht Tage zensiert, wurde mir am 16.07.86 nicht gerade unverzüglich (§ 30 Abs. 2 StVollzG), dafür aber zum Teil ausgehändigt.

Meinem Grundrecht auf Informationsfreiheit (Art. 5 I GG) wurde dabei insofern stattgegeben, als daß mich der Polizeiinspektor der JVA Werl nötigte (§ 240 StGB) Eure Ausführungen zu einer Musterbegründung rausreißen zu können, anderenfalls ich die gesamte Zeitung nicht bekäme.

Ich habe mich unter diesen Umständen für das geringere Übel der Sachbeschädigung (§ 303 StGB) durch den Rechtswahrer und dem Sonderopfer der rechtswidrigen Entscheidung (BVerwG 7/297) entschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Friedrich Schuster
JVA Werl



ALSO DIESEN
LESERBRIEF
VERSTEH ICH
ÜBEHAUPT NICHT



Hallo Ihr!

Könntet Ihr so nett sein und mir den Lichtblick senden, damit ick Bescheid weeiß, was sich alles verbessert?! hat, wenn ick eventuell nach Tegel komme. '84 war icks schon mal "kurze" Zeit da und da war das Mittag? bäh! Und denn der Krach in Haus I uff der 8, weil jebaut wurde. Det ging uff'n Kopf, wom, wom, wom! Aber anscheinend war det nich so schlimm, schließlich bin ich ja wieder hier, Und man muß doch wissen, det se bauen. Wir brauchen ja Knast, wohin sonst mit den Leuten. Irgendwann bin och ick richtig therapiewillig. Bloß wann, det woll'n Se wissen. Erstmal acht Monate (Eigenbedarf) plus drei Monate (2 g Hasch bei mir gehabt), zweitemal neun Monate ohne Bewährung und offener Termin. So schaffen wir's!! Recht? ham'se!

Also bis dann

Lothar Beau
JVA Berlin Moabit

Ach so: Maloochen bin ick draußen gewesen. Ick dachte, GNADE. Sch...! Anbei zwei Briefmarken, die leider nicht kleben aber "funktionieren".

Nicht meine Gedanken.

Ihr lieben Leute von der Lichtblick-Redaktion,

ziemlich erschrocken war ich darüber, als ich soeben auf das Datum scheute von Eurem Brief, mit der freundlichen Unterschrift von Herrn Michael Gähner.

Entschuldigt bitte, wenn ich meinen Dank so lange anstehen ließ, er soll dafür heute ganz besonders herzlich sein.

Als Hausfrau und Mutter fällt immer genügend Arbeit an, wenngleich die Kinder bei uns schon erwachsen sind und "beinahe" alle ausgeflogen. Dazu schreibe ich noch einigen Gefangenen in das Gefängnis und das sind nun im Oktober dieses Jahres genau 5 Jahre her, daß ich den ersten Brief an einen Gefangenen geschrieben hatte.

Ich darf Ihnen sagen, daß mir diese Briefe heute noch genauso viel Freude bereiten wie damals und mein 1. Briefpartner mir heute noch in gleicher Treue jede Woche schreibt. Leider muß er noch einige Zeit einsitzen. Im letzten Monat hatte er Geburtstag und zu meiner großen Freude war es möglich, daß mein Mann und ich ihn in seiner von uns weit entfernten Haftanstalt besuchen konnten. Seine Freude darüber war gleich groß gewesen!

So muß ich für meine Briefe manchmal Nachtstunden opfern, was ich aber den Gefangenen zuliebe gerne tue. Im Augenblick haben wir im "Schwaben-Ländle" eine große Hitze, komme ich mit meiner Hausarbeit nicht mehr klar. Aber es ging immer wieder! Einen Gefangenen darf man niemals enttäuschen, daß wäre das Schlimmste, was man tun könnte, muß er doch so manche Widerwärtigkeiten hinter Gittern einstecken und über sich ergehen lassen, aber das brauche ich Ihnen allen ja nicht erst zu sagen!

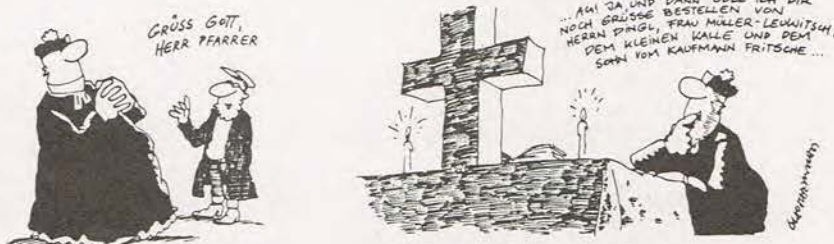
Wie ich aus dem Brief vom 18.4. entnehmen konnte, hatten einige Rechtsanwälte Beiträge gespendet, so daß Sie sich eine neue Schreibmaschine anschaffen konnten, die Sie dringend benötigten. Der Journalistenverband hatte dazuhin noch eine neue Computerschreibmaschine gespendet, darüber freute

tionen? Gibt es denn nicht eine gute Tat der Justiz, welche man "loben" könnte? Kennt der Inhaftierte gemäß § 5 (2) StVollzG seine dort genannten Möglichkeiten oder seine Befugnisse, Ansprüche, Vergünstigungen und Anrecht? Wohin kann sich der Gefangene wenden, wenn gegen § 4 (2) StVollzG verstoßen wird?

Wäre es nicht möglich, daß Sie eine Spalte einrichten könnten, in welcher dem Gefangenen Wege zur Selbsthilfe aufgezeigt werden?

Aus dem bisher gelesenen entnehme ich, daß Sozialarbeiter, Beamte, Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörden zumeist nicht in der Lage sind, die vom Gesetzgeber verordneten Aufgaben richtig zu lösen. Hier könnte doch Ihre Zeitschrift, welche von so vielen gelesen wird, informativ und helfend einspringen.

Ihr lieben Leute von der Redaktion, vor Gott sind wir alle gleich, ob wir nun "drinnen" sind oder "draußen", Gottes Liebe gehört uns allen! Da gibt es keinen Unterschied, nur die selbstgerechten Menschen meinen, sie wären "besser" als die Menschen hinter Gittern. Vor Gott sind wir alle "Sünder", auch ich. Das habe ich aber erst erkannt, als ich auch in die Gefängnisse hinein ging.



ich mich sehr für Sie! Solche "Lichtblicke" erfreuen und geben Mut zum durchhalten. ---

Nun habe ich noch eine Bitte: Beim Lesen Ihrer Zeitschrift war ich manchmal ein wenig unbefriedigt. Da stand in nicht gerade feinen Worten zu lesen, wie böse und gemein die Justizbeamten sind. Da erhebt sich die Frage: Sind aufgrund der Veröffentlichungen im Lichtblick irgendwelche Mißstände abgebaut worden oder liefen parallel dazu Anträge, Beschwerden oder Peti-

Ich gehöre zu Euch, weil auch ich vor Gott ein sündiger Mensch bin. Wir brauchen aber nicht in der "Sünde" bleiben, dazu hat Gott ja seinen Sohn gesandt, um uns von Sünde und Schuld zu befreien. Darum ist mein Leben mit Gott die vollkommene Freiheit - auch hinter Gittern. Ob Ihr das verstehen könnt? --- Ich weiß es nicht.

Die herzlichsten Grüße aus Sachsenheim - nach Berlin-Tegel!

Margarete Waßner
7123 Sachsenheim

äußert sich zu Arrestzellen

selbst reinigen. Die Tatvorwürfe für den Arrest reichten von Bagatelldelikten wie nicht näher beschriebener Sachbeschädigung, Beleidigung bis hin zu tätlichen Angriffen. Resozialisierung wird dabei klein geschrieben: Elfmal wurden auch die Zellen mit „Kübeln“ belegt; zwei Häftlinge mußten mehrmals vierwöchigen Arresten erdulden, einer dreimal und einer viermal. Abstreifen wollte die Justizverwaltung Fälle, Kleidung des Häftlingen regelmäßig wusch, was die Wäsche versagt bzw. ihnen unzureichend Nahrung und Flüssigkeit gegeben worden sei.

vom 30.07.1986)

Recht auf Radio

Gericht zugunsten von Häftling

des Strafvollzugsgesetzes an den Anstaltsleiter. In dem Paragraphen heißt es: „Der Gefangene kann am Programm der Anstalt teilnehmen, soweit ein solches habe diesen Satz als „Kann-Bestimmung“ ausgelegt und darauf verwiesen, daß die Anlage kaputt sei. Das Kammergericht kam demgegenüber zu dem Urteil, das Wort „kann“ räume dem Anstaltsleiter kein Ermessen ein, sondern gestatte es dem Gefangenen, auf das Programm zu verzichten.

Das Kammergericht verwarf damit die Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters gegen einen Beschluß des Berliner Landgerichts vom März 1986. Die Richter der Oberinstanz verwiesen auf den hohen Stellenwert, den der Gesetzgeber in Hinblick auf Artikel fünf des Grundgesetzes dem Hörfunk beigemessen habe.

Wichtigere Operation

die Anordnung des Justizsenats, sie im Krankenzimmer rund um die Uhr zu bewachen, zu akzeptieren.

Operation gebitt zurückgefragene sei, nach der Anordnung wieder, sofort in den Akt zurückverwaltetinnen zu sein mit die demonstrieren zu haben, um verhält. Auch wenn die Operation daran scheitert, sei nicht zu erwarten, daß der Justizsenat diese Anordnung zurücknehmen werde.

Kähne bezeichne der taz die Beztz werde nicht racht, als »absoandere Gefanreich Schwerst-

ter Rundschau

vom 2.07.1986)

Geld für Gefangene

Juli (dpa). Für eine bessere Arbeit von Strafgefangenen die Bundesarbeitsgemeinschaft der Justizverwaltung und Sozialpädagogischer Dienst in Bonn eingesetzt. tion hat sich jetzt nach eigenen mit einer entsprechenden en Bundestag gewandt.

arbeiter weisen darauf hin, eiligkeit für eine bessere Ent- Gefangenen im Strafvoll- gegeben sei, ergänzende In- in den beiden zurückliegenden n und damit verfallen seien.

Justitia soll nicht taub sein

Schülersätze befaßten sich mit der Rechtsprechung

Düsseldorf (Reuter)

Zwei junge Männer quälten einen 24jährigen zu Tode und werden zu „nur“ fünf Jahren Haft verurteilt. Ein Bankräuber, der elf Menschen sieben Stunden als Gelseln gehalten hat, bekommt dagegen eine zehnjährige Freiheitsstrafe. Der Hauptschüler Martin Loerchner aus Dorsten, der beide Fälle in einem Aufsatz für einen Wettbewerb des nordrhein-westfälischen Justizministeriums bewertet, hält beide Urteile für ungerecht: Im ersten Fall sei die Strafe zu niedrig, im zweiten Fall hätten die Richter zu streng bestraft.

Zwar müßten Richter unabhängig voneinander ihr Urteil fällen, doch sie sollten sich gegenseitig beraten. Denn zu große Strafabweichungen verstehe „der Bürger“ nicht mehr, schrieb Loerchner und fragte: „Justitia ist zwar blind und hat eine Waage, aber muß sie auch taub sein?“ Loerchner wurde Neuntbester. Die Preisträger stellte Justizminister Krumsiek jetzt in Düsseldorf vor. Insgesamt hatten 150 Schüler aus den zur Teilnahme aufgeführten zehnten Klassen Arbeiten für den Wettbewerb eingereicht, dem das Thema „Recht haben und recht bekommen — Sorgt unsere Justiz für Gerechtigkeit“ gegeben worden war.

Ein anderes Beispiel führt Loerchner

(B.Z. vom 29.07.1986)

In einem Monat ist „Bubi“ frei



Helga Scholz

Berlin, 29. Juli Nic Heute in einem Monat wird der ehemalige Berufsboxer Gustaf „Bubi“ Scholz, 56, frei sein: Am 29. August hat er zwei Drittel seiner Haftstrafe verbüßt.

„Bubi“ Scholz hat am 22. Juli 1984 seine Frau Helga nach durchrechter Nacht durch einen Schuß durch die Toilettentür getötet (BZ berichtete). Das Urteil des Schwurgerichts: drei Jahre Haft wegen fahrlässiger Tötung.

Scholz hat in einem Monat 728 Tage Haft verbüßt, kriegt keine „Extrawurst“, wenn er entlassen wird.

Dann hat Ex-Boxer Scholz zwei Drittel seiner dreijährigen Haft verbüßt



Bubi Scholz

Justizsprecher Volker Kühne: Nach zwei Drittel Verbüßung einer Haftstrafe gibt es reale Chancen für eine Freilassung. Die Reststrafe wird dann zur Bewährung ausgesetzt.

Scholz hat die letzte Zeit im offenen Strafvollzug verbracht, arbeitete tagsüber im Büro einer Kabelfabrik, schlief in der Nebenstelle der Haftanstalt Söthstraße (Lichterfelde).

Die Anstaltsleitung hat der Entlassung zugestimmt — wegen guter Führung. Jetzt entscheiden Staatsanwaltschaft und Strafvollstreckungskammer.

(Berliner Morgenpost vom 10.07.1986)

Justizbeamter in Zelle zusammengeschlagen

Bei einer Zellenkontrolle hat gestern mittig der wegen Totschlags zu zehneinhalb Jahren Haft verurteilte Strafgefangene Axel Magulla (33) in der Vollzugsanstalt Tegel einen Justizbeamten krankenhausesreif geschlagen. Wie die Justizpressestelle mitteilte, erlitt der Beamte eine Gehirnerschütterung und Prellungen. Er wurde in ein Krankenhaus eingeliefert.

Bei der routinemäßigen Kontrolle in seiner Zelle habe sich Magulla unversehens umgedreht und dem

Justizvollzugssekretär ohne erkennbaren Anlaß seinen Schädel ins Gesicht gerammt und ihn dann mit Fausthieben traktiert. Ob Magulla so von einem Versteck ablenken wollte, wurde nicht bekannt.

Der Verband der Justizvollzugsbediensteten Berlin forderte die Justizverwaltung auf, gegen Magulla Straf Antrag wegen versuchten Totschlags zu stellen. Im Januar 1983 hatte er in der Winterfeldtstraße (Schöneberg) einen Libanesen erschossen.

ner für seine Auffassung an, daß „Reiche“ sich „ihr“ Recht leichter verschaffen können als „kleine Leute“. Ein Arzt soll die Krankenkasse um 6,1 Millionen Mark betrogen haben. Er zahlt 2,5 Millionen Mark Kaution, setzt sich aus Deutschland ab „und sitzt wieder in der kalifornischen Sonne“.

Für Professor Soeffner von der Fernuniversität Hagen, der an der wissenschaftlichen Auswertung der eingereichten Beiträge beteiligt war, zeigten die Aufsätze, die die Schüler solche Zustände, die sie als ungerecht oder unsozial empfinden, zunehmend nach moralischen und teilweise auch religiösen Kriterien bewerten. Zugleich werde in den Aufsätzen ein „Negativbild“ des Staates sichtbar, wobei „die Cleveren“ im Kampf um Einfluß, Geld und Ansehen immer gewinnen.

Zum anderen, so Soeffner, belegen einige Aufsätze auch, daß viele Jugendlichen Recht empfinden der Bevölkerung mehr Bedeutung zuzumessen als den Buchstaben des Gesetzes. „Man kommt schließlich zu der Erkenntnis, daß das von unseren Richtern gesprochene Recht oftmals nicht identisch ist mit dem Rechtsempfinden des Bürgers selbst“, zitiert Soeffner einen Gymnasiasten.

DORIS BERVE

Erneut „lebenslänglich“ für Ilse Schwipper

Im Prozeß um den Fememord an dem 22jährigen Studenten Ulrich Schmücker im Juni 1974 ist die 47jährige Ilse Schwipper wegen Mordes zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Schmücker war nach Überzeugung der 13. Großen Strafkammer des Berliner Landgerichts im Grenzwald von Gesinnungsgenossen durch einen Schuß in den Kopf getötet worden.

Das Urteil wurde gestern völlig überrassend nach fünfjähriger Probezeit verkündet. Zwei vorherige Entscheidungen anderer Großer Strafkammern des Berliner Landgerichts waren wegen mangelnder Glaubwürdigkeit des Kronzeugen und ehemaligen Freundes von Frau Schwipper, Jürgen Bodeux, aufgehoben worden. Vier weitere Mitangeklagte erhielten wiederum Jugendstrafen zwischen vier und acht Jahren wegen gemeinschaftlichen Mordes, die sie inzwischen verbüßt haben.

(Die Tageszeitung

vom 18.07.1986)

Freigänger Garski arbeitet als Buchhalter

Der frühere Bauunternehmer und Architekt Garski, der im vergangenen Oktober zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und elf Monaten wegen Untreue, Kreditbetrug und Urkundenfälschung verurteilt wurde, ist jetzt Freigänger. Ein Justizsprecher teilte mit, der 54jährige dürfe das Gefängnis seit Montag jeden Morgen verlassen und müsse abends zurückkehren. Garski arbeite tagsüber als Buchhalter bei einer Grundstückswertungsgesellschaft. Der Ex-Archtent sei in den Genuß der normalen Freigangsregelung gekommen, sagte der Sprecher. Im März kommenden Jahres wird Garski Zweidrittel seiner Strafe verbüßt haben. Dann könne er auf Bewährung entlassen werden.

(Berliner Morgenpost vom 12.07.1986)

Seltsamer Schöffe fiel Richter ins Wort

Es gibt bei Justitia gelegentlich etwas zum Lachen. Es gibt aber Vorfälle, die eher zum Weinen sind, wie dieser: Als der Vorsitzende einer Großen Strafkammer in Moabit in einem Rauschgift-Prozeß gegen einen Libanesen gerade das Urteil mit den Worten „Im Namen des Volkes ...“ sprechen wollte, fiel ihm ein Schöffe ins Wort: „Aber nicht in meinem Namen“. Und weiter: „Sie wissen doch, daß ich mit dem Urteil nicht einverstanden bin.“

Der verblüffte Vorsitzende holte ein paar mal tief Luft, ermahnte den Schöffen scharf und fuhr mit der Urteilsverkündung fort. Während der Begründung las der Schöffe Zeitung. Dies brachte ihm einen zweiten strengen Verweis ein.

Als der Vorsitzende zum Schluß den 32jährigen Angeklagten — er war zu vier Jahren Haft verurteilt worden — über die Rechtsmittel belehrte,

sprang dieser wütend auf, hob den rechten Arm und sagte „Heil Hitler“. Daraufhin verbesserte ihn der seltsame Schöffe, ein 38jähriger Musiklehrer: „Das heißt Sieg Heil.“

Diese in der Moabiter Justizgeschichte bisher einmalige Entgleisung eines Schöffen wird ein gerichtliches Nachspiel haben. Gegen den Laienrichter ist ein Ermittlungsverfahren wegen Verletzung des Beratungs-Geheimnisses eingeleitet worden.

Dies ist zwar, wenn es durch einen Schöffen geschieht, kein Straftatbestand, aber es gibt im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) eine Vorschrift, wonach ein Schöffe, wenn er den Pflichten seines Amtes nicht nachkommt, mit einem Ordnungsgeld bis zu 1000 Mark belegt werden kann.

Der Libanese, der mit einer Deutschen verheiratet ist, wurde wegen unerlaubten Handelns mit 200 Gramm Heroin verurteilt.

SOZIALPÄDAGOGISCHES ARBEITS- UND THERAPIEZENTRUM E.V.

SPATZ II

"Wie heißt das?". "Spatz", quakt der Dicke mich an, "hörst du nicht zu, wenn ich mit dir rede?" "Aha, so - Spatz, sagt mir natürlich alles, und was bitteschön ist das genau?" Mit dieser Rückfrage hab' ich mal wieder einen empfindlichen Nerv getroffen. "Ja glaubst du denn, du würdest dafür auf Ausgang gehen, wenn wir das so genau wüßten?" Okay, okay Dicker, ich bin ja schon weg.

Auf nach Charlottenburg, Berlins neuestem 'Schicki-Micki' Bezirk. Am Richard-Wagner-Platz in Richtung Sömmering-Sporthalle und da geht's rechts in die Quedlinburgerstraße. Von 'Schicki-Micki' ist hier nichts mehr zu spüren. Das ist schon wieder Industriegebiet, und die Hochspannungsmasten mitten in der Fahrbahn sind sehr dekorativ. Die Nr. 2 ist leicht gefunden und da steht's dann auch:

"Sozialpädagogisches Arbeits- und Therapiezentrum e. V. - Spatz II":

Nettes, mittelgroßes Haus mit 'nem Zaun rum, bestimmt der ehemalige Traum eines gehobenen Mittelstandsbürgers. Die Tür steht offen, so daß ich ungeniert eintrete. Unver-

kennbar, hier sind Knackis am Werke, denn sofort dröhnt mir Heavy Rock entgegen. Die Arbeit ist voll im Gange. Neben der kleinen Eingangshalle wird ein Zimmer tapeziert, während vom Dachgeschoß ein Rumoren zu hören ist, und über allem der harte Rhythmus. Ich gehe durch zwei weitere Zimmer, überall stehen Farbtöpfe und Reste von Tapetenrollen, und gelange auf eine Terrasse, in einem vor sich hinwuchernden Gärtchen.

Die Versammlung ist repräsentativ: Dirk und 'Wille' von Spatz und Frau Ihnen und Herr Borkenstein von der Drogenstation 8 aus Haus I sitzen bei einem Kaffee zusammen. Doch bevor ich näheres über Spatz wissen will guck ich mir erst noch das Haus von oben bis unten an. Wer selbst schon renoviert hat kann erahnen welche Arbeit drin steckt. Die unteren Räume sind, bis auf die Feinheiten, praktisch bewohnbar. Hier und da sieht man noch wo aus einem großen Raum zwei mittlere entstanden sind.

Die Küche ist mit Kühlschrank, Herd und Spüle ausgestattet. Was noch fehlt ist die heimelige At-

mosphäre, die erst das Wohnen bringt. Im Zwischengeschoß ist das Bad fertig installiert. Am Dachboden dagegen sieht man noch, daß das Haus nicht gerade im besten Zustand war. Hier liegt noch teilweise Schutt von herausgetrennten Wänden und dem Fenstereinbau, damit auch hier Wohnraum entsteht. "Ja Alter", sagt mir einer der zukünftigen Bewohner, "die 'drinnen' denken immer, wenn wir rausgehen, könnten wir uns einen schönen Lenz machen - nun guck dir das ganze an. Der erste von uns zieht in vierzehn Tagen ein, und bis wir alles auf Vordermann gebracht haben, das wird noch ein schönes Stück Arbeit." Ich glaub's und auch wenn die 'Drecksarbeit' in ein paar Wochen abgeschlossen sein wird, ist lange nicht alles getan.

Zurück auf die Terrasse und zu den 'Offiziellen'. Jetzt will ich es endlich wissen: Was ist Spatz?

So lern ich 'Wille' kennen, der Spatz II quasi leitet. Hilfe ja - autoritäre Kontrolle nein und deshalb 'quasi', darauf legt 'Wille' wert. Was die Jungs nämlich nicht aus sich heraus alleine schaffen,

das kann und will er ihnen auch erst gar nicht aufdrücken. Denn die Jungs, das sind ehemalige Heroinsüchtige, die in der JVA Tegel ihre Haft verbüßen. Und da fängt schon an, was Spatz II erheblich von anderen Drogentherapien unterscheidet.

Die Idee

'Wille' hat schon etliche Jahre Drogenarbeit mit einschlägigen Erfahrungen hinter sich. Zuletzt arbeitete er bei Spatz I mit, woraus die Fehleranalyse zur Idee führte, in den Knast zu gehen.

Normalerweise kommt ein Abhängiger aus dem Knast zur Therapie wie die Jungfrau zum Kind. Der § 35 BtMG (Betäubungsmittelgesetz) ermöglicht es, die letzten zwei Jahre einer Haft zur Therapie auszusetzen. Der Knacki stellt einen Antrag und wartet ab, ob die Staatsanwaltschaft diesen genehmigt.

Im Knast kann er sich dann bei diversen Drogenberatern über die verschiedenen in Berlin bestehenden Therapieeinrichtungen informieren und entscheiden in welcher er seine Therapie machen will. Wird sein Antrag genehmigt, steht er eines Tages mit dem Drogenberater vor dem Tor und los geht's.

Besonders glücklich kann man das nicht nennen. Viele sind völlig unvorbereitet, da der Drogenberater letztlich nur eine verwaltungstechnische Aufgabe erfüllt. Er kennt seine Klienten nicht näher, denn er betreibt keine 'Knastarbeit' im eigentlichen Sinne. So kommt's schon mal vor, daß ihn der eben Entlassene vor dem Tor den dezenten Hinweis gibt: 'Paß auf Alter, du gehst jetzt da lang und ich da, tschüß!'

Auch während der Therapie liegt die 'Absturzquote' bei annähernd 2/3. Wer sich so während der Therapie absetzt, wird per Haftbefehl ausgeschrieben und verbüßt die Restzeit, wenn er wieder ergriffen wird. Nicht selten ist eine neue 'Kiste' dazugekommen. Was bleibt ist der Knast und die Sucht.

Deshalb wählte sich 'Wille' als Anfangspunkt den Knast. Nicht ohne dabei skeptisch betrachtet zu werden, denn 'Knastarbeit' hat auch 'draußen' keinen angesehenen Status. Und 'drinnen' hat man ihn auch nicht mit 'Hurra' empfangen. Schließlich war alles nur eine Idee zu einem Versuch mit ungewissem Ausgang. Er kam ja nicht

von der Anstaltsleitung und hatte folglich nicht die üblichen 'Schlecks' (Ausgang, Urlaub, etc.) zum ködern. Dafür die knallharte Forderung: 'clean' sein - 'clean' bleiben. Und zwar in jeder Beziehung, also Alkohol und Haschisch mit eingeschlossen. Fürs erste fand er drei Mann.

Die Gruppe

Einmal wöchentlich traf man sich nun mit 'Wille' auf der Drogenstation 7 im Haus I. Nach außen hin war man damit zwar schon eine Gruppe, aber innen sah es anfangs anders aus. Dazu kam, daß man auf der Station belächelt und teilweise offen verspottet wurde. Knast hat seine eigenen Gesetze, und in der Gruppe fing man erste mal an, sich gegenseitig zu beriechen und abzuklopfen. Man mußte anfangen, eine Beziehung zueinander zu knüpfen. Konflikte, Aggressionen, Mißtrauen mußten abgebaut werden. Nicht schlucken und alles unterschwellig weiterkochen lassen, sondern auf den Tisch damit, hieß die Parole. Schnell merkte man, daß für ein Weiterkommen echte Anforderungen gestellt waren.

Man war ja 'unter sich'. Die üblichen Verschleierungen und Selbstlügen von Heroinabhängigen griffen nicht. Die Gruppe durchlebte eine Zeit der wechselhaften Besetzung, bis sich ein fester Kreis von sieben Leuten herauskristallisierte. Hierin lag schon der erste Erfolg. Die Isolation und Kontaktschwäche, eine stete Folge der Sucht, wurde mehr und mehr abgebaut, und es konnte wirklich von einer Gruppe gesprochen werden. Jeder war Halt und Kontrolle zugleich. Die Situation des einzelnen und die Problematik der Haft, fingen an sich zu verändern.

Das Projekt

Zielstrebig fing man an, einen Plan für 'draußen' zu entwickeln. Mit 'Wille' zusammen ging man Spatz II an. Man wollte 'draußen' als Therapiegruppe zusammenbleiben. Leichter gesagt als getan, denn um es zu verwirklichen gab es Probleme genug.

Wer soll das bezahlen? Spatz e.V. konnte zwar als anerkannter Träger auftreten, doch wer gibt's Geld?



Drogentherapieeinrichtung SPATZ II in Charlottenburg

Die zuständige Senatsstelle für Drogenarbeit (Familie - Jugend u. Sport) hatte keine müde Mark mehr in der Kasse. Logo - anlässlich der 750 Jahrfeier Berlins läßt sich dem Senat leichter ein Schrotthaufen als Kunst verkaufen, als ein Drogenprojekt. Der Senator für Soziales, Ulf Fink, ließ sich dann breitschlagen, nicht ohne aber den einmaligen Charakter der Aktion zu betonen. Ein Spatz III womöglich, kann von seiner Dienststelle nicht finanziert werden.

Justizsenator Scholz sollte sich dies allerdings mal reiflich durch den Kopf gehen lassen, ob seine Dienststelle nicht ein weiteres Projekt finanzieren will. Mit 100.000,-- DM Kosten pro Jahr, inclusive der Ausbau des Hauses und Personalkosten ist Spatz II, bei vorsichtiger Zugrundelegung der senatseigenen Zahlen für Haftkosten, um mehr als die Hälfte billiger, als die sieben Mann in Tegel wegzuschließen.

Gut - die Frage nach der Finanzierung von Spatz II war wenigstens geklärt. Die Frage nach der Form der Wohngemeinschaft konnte theoretisch fürs erste gar nicht beantwortet werden. Als man dann das Haus in der Quedlinburgerstraße fand, war man sich zwar einig, daß es äußerst geeignet wäre, aber wie renovieren? Nun war es an der Zeit, die Justiz von dem Projekt zu überzeugen.

Die Justiz

Zwei völlig getrennte Vorgänge mußten bewältigt werden - die Möglichkeit zur Renovierung und für den einzelnen die Aussetzung seiner Strafe zur Therapie. Die Gruppenleiter der Station setzten sich mit dem Anstaltsleiter, Herrn Lange-Lehngut, in Verbindung, und ihm wurde ein verwegener Vorschlag unterbreitet. Verwegen deshalb, weil ein Teil der Gruppe nicht urlaubsfähig war und praktisch nie das Vertrauen gefunden hätte, diese Anstalt auch nur für ein paar Stunden zu verlassen. Nun aber sollten alle raus und das gleich dreimal die Woche. Mittwoch, Samstag und Sonntag, von 13 Uhr bis 21 Uhr, wollte man nach Charlottenburg fahren und die komplette Renovierung in Eigenleistung zustande bringen. Und das nicht in der 'Minna' oder unter Bewachung, sondern als weiterer Prüfstein, allein in Eigenverantwortung.

Angesichts der Tatsache, daß sich die Anstalt nur mit Alibigruppen und repressiven Maßnahmen groß-



'Großbaustelle Dachboden' - die Arbeit geht voran

zügig zeigt, kann man schon von einem 'kleinen Wunder' reden, daß schließlich die Genehmigung, ohne irgendwelche Auflagen oder Kontrollbeschränkungen erteilt wurde. "Ich glaub", so hörte man über den Anstaltsleiter, "der Mann hat wirklich mal begriffen um was es da ging". Auch die Abteilung V - Strafvollzug - im Justizsenat ließ es sich nicht nehmen, sich in Person von Herrn Bung persönlich über dieses Projekt zu informieren. Besser wäre, die Anstalt würde zukünftig Projekte von Anfang an fördern, statt sich nur in der Endphase einzuklinken. So manche Alibigruppe würde sich dann zu effektiver, erfolgsorientierter Arbeit aufraffen.

Während die Gruppe bereits das Haus renovierte, mußte nun jeder daran gehen, den Antrag nach § 35 BtmG zu stellen. Maßgeblich ist dabei der für den einzelnen zuständige Staatsanwalt. Die individuellen Strafzeiten waren ja auch verschieden, und die erste Prüfung ergab, daß, wenn jeder nach § 35 BtmG rauskam, man vom ersten bis zum letzten Mann innerhalb von vier Monaten wieder komplett sein würde.

In dieser Übergangsphase reißt aber der Kontakt nicht ab. Zum einen gehen die 'drinnen' nach wie vor zum weiteren Ausbau raus, und die 'draußen' kommen einmal zur wöchentlichen Besprechung mit in den Knast.

Jetzt, wo ich dies niederschreibe, ist es zum Teil noch Zukunftsmusik. So reibungslos wie dies alles klingen mag ging's eh nie ab. Bisher sind zwei Mann in das Haus eingezogen. Davon hätte einer schon längst auf § 35 BtmG rausgekonnt, hatte aber, um mit der Gruppe zusammenzubleiben, darauf verzichtet. Bei einander hatte der Staatsanwalt bei den Vorgesprächen grünes Licht signalisiert und jetzt, ohne näher auf Gründe einzugehen was ihn dazu bewegt, den schriftlichen Antrag abgelehnt. So ist das - die Justiz ist ein Kapitel für sich.

Das war's dann?

Nein - natürlich nicht! Spatz II ist an dieser Stelle ja nicht zu Ende, es ist erst der eigentliche Anfang. Sieben ehemalige Fixer, Junkies, Knackis haben einen Be-

ginn gestartet. Sie haben sich über etwa zehn Monate hinweg mit sich und den Umständen der Realität auseinandergesetzt. Sie haben, mit Hilfe anderer und doch aus eigener Kraft, angefangen, ihre Situation in die Hand zu nehmen und zu ändern. Auf ein paar Zeilen gerafft klingt das problemlos.

Vieles findet im Detail keinen Niederschlag. Das auf und ab im sonst so monotonen Knastalltag, das Schreiben von Briefen, Anträgen, das Warten, Ablehnungen einstecken, neue Anläufe nehmen und immer die Ungewißheit, ob die Arbeit zum gewünschten Ziel führt. Man kann den

Um so mehr ist es zu bewerten, daß es geht. Ein engagierter Sozialarbeiter und sieben Knackis haben es gezeigt. Im Hinblick auf ein weiteres ähnliches Projekt ließen sich bestimmt auch wieder ehemalige Abhängige finden, die es mit derselben Ernsthaftigkeit, und dem Willen von der Droge wegzukommen, betreiben. Deshalb sollte Spatz II auch Signalwirkung für den Senat haben. Solche Projekte sind sicher nicht die einzige Lösung, aber wenigstens eine. Gezielte Arbeit aus dem Knast heraus zur Therapie, weg von der Droge, hat eine größere Berechtigung als mehr Mauern, mehr Gitter, mehr Isolation. Das fördert

schichte so ist auch hier die Gruppe als solches gefordert, denn nur wenn sie in ihrer Mehrheit am Ende des Jahres noch besteht, wird das Folgejahr finanziert.

Den Weg dazu hat die Gruppe schon festgelegt. Nicht umsonst hat man sich einen Gruppenraum eingerichtet. Gemeinsame Gespräche, Erfahrungsaustausch, Alltagskram und was sonst noch anfällt wird regelmäßig gemeinsam abgewickelt. Die Gruppe will vor allem verhindern, daß der einzelne wieder in den alten Trott, in die selbstgewählte Isolation zurück verfällt. 'Privat', schön und gut, aber ein Maß an 'Öffentlichkeit' wird da sein und manch einer wird sich auch mal Kritik gefallen lassen müssen. Auch Alkohol wird weiter 'out' sein, selbst für Besucher.

"Weißt du", erklärt mir die Gruppe bei einem ihrer wöchentlichen Treffen im Knast, "wir machen uns da schon unsere Gedanken, wie das alles funktionieren soll und wird. Aber wir wollen das jetzt auch nicht zerreden oder hergehen und für jeden 'Scheißdreck' eine Regel aufstellen bis vor lauter Regeln alles erstarret. Wir sehen doch in der Anstalt was dabei herauskommt. Wir haben geklärt, wenn mal einer 'abstürzt', daß er hier nicht bedröhnt ankommt, sondern erst wenn er wieder runter ist. Klar, nicht über Tage oder Wochen, sondern innerhalb vierundzwanzig Stunden. Und dann werden wir uns zusammensetzen und auch da eine Lösung finden. Dafür sind wir ja eine Gruppe!"

Und daß 'Wille' nicht der 'Kontrollletti' vom Dienst ist, war von Anfang an klar. Er wird tagsüber im Haus sein, als Ansprechpartner und Hilfe zur Koordination. Als wir uns zum letztenmal sprechen sagt er: "Was wir da machen ist, sag einmal: leben lernen!"

-map-



'Wohnraum' - die Malerarbeiten sind abgeschlossen

Knast durchaus ruhiger verbringen und auf § 35 BtmG rausgehen und sich in einer bestehenden Einrichtung ins gemachte Nest setzen. Hierin lag die Leistung und liegt das Signal für andere. Niemand hatte oder konnte der Gruppe versprechen, daß es so laufen würde. Die Realitäten in Tegel sprechen eher dagegen. Nicht immer zeigt die Anstalt so eine Risikofreudigkeit. Man sollte sich deshalb auch von dem ersten Erfolg von Spatz II nicht blenden lassen.

den Drogenkonsum, statt ihn zu bekämpfen.

Für Spatz II beginnt nun ein neuer Alltag mit anderer Konfliktstellung. Das Zusammenleben als Wohngemeinschaft wird Anforderungen stellen, Arbeitssuche und mehr kommt auf die Jungs zu. Es muß sich zeigen, ob das Gelernte, sich den Problemen zu stellen ohne in die Droge zu flüchten, Bestand hat. Und wie bei der gesamten Vorge-

ZENTRALE BERATUNGSSTELLE DER FREIEN STRAFFÄLLIGENHILFE IN BERLIN

Sie können uns in den Haftanstalten Tegel und Plötzensee durch Vormelder bzw. über die Gruppenleiter erreichen oder einen Brief direkt an uns senden. Wir kommen zum persönlichen Gespräch in den Knast oder Sie kommen in unsere Beratungsstelle.

Wir bieten in der Beratungsstelle eine Gruppe zur Vorbereitung der Entlassung an, die jeden Donnerstag-Nachmittag unter der Leitung

von Fr. Wunsch und Hr. Knauer stattfindet. Teilnehmen können Frauen und Männer, die urlaubsfähig sind, die Genehmigung der Haftanstalt bekommen und ca. 6 - 12 Monate vor der voraussichtlichen Entlassung stehen.

Ober weitere Gruppenangebote informieren wir Sie gern auf Anfrage. Unsere Broschüre "Wohin - was tun" können Sie kostenlos anfordern.

Arbeiterwohlfahrt der Stadt Berlin e.V.
Caritasverband für Berlin e.V.
Das Diakonische Werk Berlin e.V.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Sprechzeiten:

Montag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Dienstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Donnerstag	9 ⁰⁰	-	16 ⁰⁰
Freitag	9 ⁰⁰	-	12 ⁰⁰

und nach Vereinbarung

Bundesallee 42/IV *
1000 Berlin 31

Telefon (030) 86 05 41
*U-Bahn Berliner Str.

Ein Tag auf der A4

Was für ein Glück, daß ich jemanden habe, der mich morgens gegen 7.00 Uhr weckt, denn durch diese engmaschigen Fliegengitter, die hier vor jedem Fenster angebracht sind, bekommt man kaum mit, ob es Tag oder Nacht ist.

Da ich zu den "Glücklichen" gehöre, die hier in diesem Monat "Arbeit" haben, komme ich wohl nicht darum herum aufzustehen.

Für Uneingeweihte muß erläutert werden, daß die "Arbeit" hier in monatlichem Turnus verteilt wird. Normalerweise "arbeitet" eine Gruppe von ca. acht Mann einen Monat lang, wird dann abgelöst und muß den nächsten Monat von 35,- DM Taschengeld leben, da dann die nächsten acht Mann "arbeiten", so daß jeder mal darf. Natürlich nur wer möchte.

Vier Mann möchten zum Beispiel zur Zeit nicht, aus welchem Grund auch immer. Einer meinte: "Mensch, ich war draußen leitender Monteur, da können die mir doch nicht mit 'ner Beschäftigung für geistig Behinderte kommen!" Zwar hat er recht, doch ich ziehe es vor zu arbeiten, denn wenn man auf die Abschirmstation für Dealer kommt, heißt es, daß man durch eigenes Verschulden ohne Arbeit ist, was bedeutet, daß man keinen Taschengeldantrag bewilligt bekommt und zu allem Überfluß noch Haftkosten zahlen muß.

Also einen Kaffee der Marke "Löffelstand", hin zum Fernsehraum der Station und ran an die Tüten. Das ist hier der Standardjob: Durch mülltütengroße Plastiktüten zwei Strippen zum Verschnüren ziehen, die Tüten zusammenlegen und verpacken. Abwechslung bieten zeitweise noch zwei andere Arbeiten:

1. Plastikbuchstaben für Hinweistafeln sortieren.
2. Kleine Federn und Stifte in Röhrcchen für Computertastaturen zu pulen.

Wie schön für uns.

So sitze ich da, fühle mich geistig um 20 Jahre zurückversetzt (Ich bin 27 Jahre alt) und hege die berechnete Hoffnung, im nächsten Monat wieder mit den Tüten spielen zu



dürfen, da nur noch 15 Mann diese absurde Station bewohnen.

Das Klagegedicht meines Tischnachbarn, darüber, daß man ihn hier schon acht Monate lang festhält, er immer noch keine Anklageschrift hat, und alles nur, weil sich in einem an ihn gerichteten Brief Rauschgift befand, wird durch unseren Stationsbeamten unterbrochen, der in den Raum tritt. Die von mir beantragte Wiederaushändigung meines Radiorecorders sei genehmigt, und wir könnten das Gerät jetzt von der Hauskammer abholen, teilt er mir mit.

Vor Tagen hatte die Abteilung Sicherheit meine Zelle kontrolliert und, wie hier üblich, nachdem sie nichts fanden, erstmal das Radio zur Überprüfung mitgenommen. Ich hatte das Gerät ja erst seit 14 Tagen und saß nun abends wieder in einer totenstillen Zelle ohne Heavy Metal. Das sollte bestimmt meinem Verständnis der Haftstrafe dienen, damit ich in Ruhe Buße tun kann.

Statt dem Gefangenen das Radio wieder auszuhändigen, bringt die Abteilung Sicherheit es zur Hauskammer, woraufhin man beim VDL eine Wiederaushändigung beantragen muß. Über diese Logik war sogar unser Stationsbeamte entzückt.

Nach dem abenteuerlichen Weg durch die zweitürige Schleuse der Station, vorbei an Bekannten, die die unmöglichsten Fragen stellten, dem bunten Treiben im Rest des Hauses, bekomme ich in der Hauskammer fast einen Schock. Mein Recorder ist wirklich restlos über - prüft. Die Schrauben an der Rückwand sind falsch angeordnet. Man kann jetzt beim Anheben durch einen Spalt ins Gerät sehen. Das ATA, welches man bei der Zellenkontrolle versehentlich bei mir verschüttete, sitzt auf den Lautsprechermembranen und in allen Ritzen. Der Funktionsschalter steht auf "AUX". Alkali-batterien für 20,- DM sind leer, Kabel ist verboten, so kann ich nicht einmal überprüfen, ob das Gerät überhaupt noch funktioniert. Da ich hier nochmal raus möchte, habe ich das als Test meiner Toleranzgrenze verbucht.

Die Arbeit schlaucht, deshalb kommt die Mittagspause wie gerufen. Essen - der Mensch freut sich, meine Toilette sich auch, als ich ihr den gesamten Schüsselinhalt zukommen lasse. Post - der Brief wird mir, wie hier üblich, ohne den Briefumschlag ausgehändigt. Vor nicht langer Zeit bekam man seine Post sogar nur fotokopiert. Arzt - er kommt zur Visite extra hier hoch in den Beamtenraum - Behandlungsdauer ca. drei Minuten. Zählung - 12.00 Uhr, es tutet ekelhaft laut und alle Gefangenen in Tegel werden für 20 bis 30 Minuten eingeschlossen und gezählt. Könnte ja einer spazierengegangen sein.



Als wieder aufgeschlossen wird, erfahre ich, daß mein Besuch schon da ist. Sprechstunde - soll ich mich freuen? Fast alle Kontakte nach draußen habe ich hier auf der A 4 abgebrochen, wegen dieser unmenschlichen Sprechstunden mit Trennscheibe. Die Gefühlsschwankungen zwischen Freude, Hilflosigkeit, Sehnsucht nach Zärtlichkeit, Aggression, Traurigkeit, Gier nach Sex, pervertiert durch diese Trennscheibe, machen mich fertig. Doch auch heute habe ich alles wieder gut überspielt, wie auch die mich besuchende Frau. So komme ich mit den Händen voller Kekse, die ich im Grunde gar nicht haben wollte, wieder hoch auf die Station.

Man kommt von der Sprechzelle der A 4 gar nicht zu den Automaten, wie andere Gefangene nach der Sprechstunde, und ist daher total desorientiert was das Warenangebot angeht. Deshalb sage ich immer "Kekse" zu dem Beamten, der den Automatenzug erledigt.

Wieder ran an die Tüten, langsam arbeiten, damit für den ganzen Tag Beschäftigung da ist. Nicht wie neulich, wo wir im Akkord das Tagespensum hinter uns brachten und uns der Beamte nur einen halben Tag schrieb, weil nachmittags nicht rumgesessen werden darf, sondern gearbeitet werden muß.

14.30 Uhr Feierabend. Die Nichtarbeiter werden ausgeschlossen, und es geht endlich zur Freistunde. Zwar hat man uns den kleinsten eingezäunten Platz zukommen lassen, doch lieber im Freien drängeln, als auf so einer stickigen Station sitzen, wo die Belüftung scheinbar nur im Winter eingeschaltet wird. Ein Bekannter ruft aus einem Fenster, wie es mir denn geht in der



Isolation, doch bevor ich antworten kann, ist schon der beaufsichtigende Beamte auf dem Plan. Sich seiner wichtigen Position bewußt, ermahnt er mich, daß Kontaktaufnahmen verboten sind.

Wieder auf der Station gibt es Abendbrot, das man sich dann um 17.00 Uhr, zur zweiten Zählung (immer noch alle da), in Ruhe zu Gemüte führen kann. Als die Türen wieder aufgehen, kommt gerade M von seinem Gerichtstermin zurück. Die Sache, die ihn hier auf die A 4 brachte. Ein Mitgefänger hatte damals behauptet, das Rauschgift in seinem Paket hätte M von draußen einpacken lassen. Freispruch - jetzt wird er ja wohl endlich nach zwei Jahren die Station hier verlassen dürfen.

Es gibt sogar jemanden, der schon sieben Jahre hier oben ist, unter diesen verschärften Bedingungen: Fliegengitter vor den Fenstern, keine Privatkleidung, nur alle 14 Tage Sprechstunde (genau eine halbe Stunde), kein Kino oder sonstige

Veranstaltungen, kein Kirchgang, nur ein Telefonat in der Woche, keine vernünftige Arbeit, Einschluß bis 14.30 Uhr am Wochenende, die Trennscheibe beim Besuch usw. Resozialisierung kann das wohl nicht sein - oder? - Was ist das überhaupt?

U holt sein Geburtstagspaket ab. Sehr gut, denn wir haben hier alle nichts mehr. Wie der Inhalt aussieht, kann man dann an seinem Gesicht ablesen. Zerbröselte Kekse, zerbrochene Schokoladen usw. Sicherheit geht vor Lebensfreude!

22.00 Uhr Einschluß. Nachdem ich den Rest des Tages mit etwas improvisiertem Sport und 'n bissl TV hinter mich gebracht habe, sitze ich in meiner Zelle, heute mit Radio, denke über den Sinn des Strafvollzuges nach und besonders über den Sinn der A 4.

Ich glaube, den heutigen Tag schreibe ich mal nieder - jetzt, für E u c h !

-blk-

KINTOPP

Samstag, 30.08.1986

DAS PHILADELPHIA EXPERIMENT

Was geschah 1943 wirklich? Mit der Antwort auf diese Frage wollte John Carpenter seine Fans, in dem 1984 gedrehten Film, fesseln. Angeblich beruht die Geschichte auf einer wahren Begebenheit. Bei Experimenten mit einem neuen Radarsystem verschwindet der US-Zerstörer 'Elridge' spurlos.

Wohin? Natürlich, nachdem in 'Der letzte Countdown' ein Flugzeugträger in die Vergangenheit gelangte, in die Zukunft des Jahres 1984. Aber nicht das ganze Schiff, - wen würde auch so ein alter Kasten interessieren? - sondern nur zwei Besatzungsmitglieder.

Die Polizei und der militärische Geheimdienst müssen sodann für die benötigte Action sorgen, derweil der liebeskranke Jim das Geheimnis lösen will, das schon lange niemand mehr aus dem Kinossessel reißt. Denn Jim will, angeregt durch Allison Kurven, nicht mehr ins Jahr 1943 zurückgesaugt werden.

Wereinst von Carpenters spannungsgeladenen Filmen wie 'Anschlag bei Nacht' oder 'Die Klapperschlange' fasziniert war, kann nur hoffen, daß Carpenter wieder zu seiner alten Form zurückfindet. Dieses Werk kann man getrost vergessen!

-map-

Samstag, 20.09.1986

SCHLITZAUGE SEI WACHSAM

Als die Karatwelle längst ihren Höhepunkt überschritten hatte, kam

TEGEL

eine Kleinstserie aus Hongkong, in den USA und Europa zum Zug: 'The drunken master'.

Im Gegensatz zu den sonst so bierernsten, pseudogeschichtlichen Volkshelden ist der Held ein reisweinselig alter Kauz. Ein fernöstlicher Robin Hood - Trinker mit Witwen und Waisen. Sein spezieller Kampfstil entspringt dem Suff und jeder, ob nüchtern oder nicht, kann ihn lernen, um sich besser gegen die Bösewichte dieser Welt durchzusetzen.

Merke: lieber besoffen und tapfer umgehauen, als nüchtern und feige abgehauen! Bei allen Vorbehalten warten auf die Freunde des Genres 85 lockere Minuten und einige hervorragende Kampfszenen.

-map-

DIE INSASSEN- VERTRETUNG INFORMIERT:

HAUS 4

Der Zahnarzt, der Vollzug und wir

In der letzten Ausgabe des Lichtblicks habe ich einen Aufruf veröffentlicht, in dem ich Leute suchte, die schon länger als zwei Wochen Zahnschmerzen hatten und - trotz Vormelder - nicht zum Zahnarzt geholt worden sind. Gehört habe ich solche Geschichten in der Zeit, die ich hier bin, schon oft. Trotzdem haben sich nur zwei Kollegen, aber auch Doktor Williams gemeldet. Darüber war ich ganz schön erstaunt, denn mir war klar, daß mein Aufruf ein indirekter Angriff auf Doktor Williams gewesen ist, auch wenn die Zielrichtung ein Beamter war.

Trotzdem hat er mir sofort einen Gesprächstermin angeboten, in dem er mit mir die Fälle besprechen wollte und mir auch sehr klar und offen seine Meinung zu bestimmten Gerüchten sagte. Ebenso erklärte er mir viel über die Zähne, ihre Vorsorge, Behandlung und seine Tätigkeit hier in Tegel. Ich muß sagen, Hut ab vor soviel Offenheit trotz einem ziemlich offensichtlich gegen ihn gerichteten Angriff. Wie ja jeder hier von uns weiß reagieren die Angegriffenen meist mit linken Retourkutschen oder ähnlichen Aktionen anstatt mit einem offenen Gesprächs- und Hilfsangebot.

Wie gesagt, Doktor Williams nahm sich etwas über drei Stunden Zeit, für ein Gespräch mit mir, und das auf einen sehr warmen Samstag nach den Zahnbehandlungen. Hier an dieser Stelle möchte ich mich nochmal herzlich bedanken.

Das Gespräch hatte für mich drei Ergebnisse. Zum ersten und wohl wichtigsten Ergebnis zählt für mich die Zusage, die, wie Doktor Williams sagt, immer bestand (!), jeden, der Schmerzen hat, auch sofort zu behandeln. Dazu ein Tip: sollte auf den Vormelder hin nichts passieren, dann schreibt sofort einen Brief an 'Dr. Williams - persönlich' über Pforte 2! Er will dann dafür sorgen, daß dann auch die Beamten im Haus und Herr Wolf, mit dem er zufrieden ist, ihren Pflichten nachkommen.

In sehr dringenden Fällen, wo auch das 'Novalgin' des 'Sanis' nicht

gegen die Schmerzen hilft soll man Doktor Williams direkt anrufen. Die Nummer ist 396 42 20. Sollte er da nicht erreichbar sein sollen wir bei 854 45 60 anrufen, die Krankenschwester dort weiß in der Regel, wo er ist. Doktor Williams kommt dann auch nachts um eins, wie mir ein Freund bestätigte. Also nicht von den 'Gruppenbetreuern' abwimmeln lassen, sondern da anrufen, wenn nichts mehr geht!

Das zweite Ergebnis für mich war, daß ein Kollege, der ca. vier Monate nicht zu Doktor Williams kam, drei Tage nach dem Gespräch korrekt behandelt worden ist, während der andere, der sich bei mir gemeldet hatte, nachdem er zwei Monate gewartet hat, auf einen neuen Vormelder hin sofort gerufen wurde. Doktor Williams hält also, was er verspricht.

Der dritte Punkt, der mir wichtig erscheint, war der Vorschlag, mal hier im Lichtblick über die Vorsorge und Zahnpflege etwas zu schreiben. Das will ich jetzt auch machen, Doktor Williams hat mir viele Informationen dazu gegeben, die ich hier weitergeben will. Zuerst werde ich kurz schildern, was die Zähne kaputt macht, außer wenn man sie nicht putzt.

Die Zähne werden durch vier Sachen besonders angegriffen:

1. Bakterien
2. Säure
3. Chelate
4. mechanische Reize

1. Die Bakterien sind so oder so im Mund. Gegen sie hilft nur das Putzen und der etwa zweimonatige Wechsel der Zahnpasta. Heutzutage bekämpfen Zahncremes nämlich nur einen Teil der Bakterien, deshalb ab und zu die Creme wechseln. Es ist übrigens nicht nötig, die teure Zahncreme beim Einkauf zu bestellen, eine einfache wie z.B. 'Durodont' tut es auch. Die Zahnpasta soll eigentlich nur schmecken und ergiebig sein, so jedenfalls Doktor Williams. Also gegen die Bakterien öfters die Zähne putzen.

2. Säure und säurebildende Stoffe sind fast überall enthalten, ganz besonders auch im Kastenbrot der Anstalt! Leider kämpft Doktor Williams seit er hier arbeitet umsonst dagegen an. Ebenfalls ge-

fährlich für die Zähne: Bonbons, Nüsse und Coca-Cola, von Süßigkeiten wie Honig und Marmelade mal ganz abgesehen. Man sollte mehr Milch, Mineralwasser und auch Äpfel zu sich nehmen, das ist gesünder. Dazu sollte man natürlich die Zähne nach dem Essen putzen oder den Mund wenigstens mit warmen Wasser oder mit ungesüßtem Kaffee richtig ausspülen.

3. Dasselbe gilt auch für die Chelate. Das sind Salze, die dem Zahn den Kalk entziehen und ihn deshalb, genauso wie die Säuren, sehr brüchig machen. Auch hier hilft nur das Zähneputzen nach dem Essen oder das Ausspülen mit Kaffee, Tee oder warmen Wasser. Dazu sollte sich jeder die Zeit nehmen.

4. Mit dem Putzen sind wir schon bei Punkt 4. Wir sollten unsere Zähne nicht mit zu kaltem Wasser putzen, lieber das Wasser vom Abend vorher aus der Thermoskanne nehmen. Wenn man nämlich kaltes Wasser trinkt, Eis ißt oder sonstwie Kälte an den Zahn läßt, fängt er an, sich zu verziehen. Die Gefahr dabei ist, daß die Füllungen herausfallen oder sich lösen bzw. der Zahn bricht. Das tut dann schweinig weh. Verziehen tut er sich, weil er eine harte Schale und einen weichen Kern (Pulpa) hat, die sich unterschiedlich zusammenziehen, wenn sie kalt werden. Wußte ich also auch nicht, ist mir aber beim Eisessen draußen schon passiert.

Also, wie jeder sieht, ist es sehr wichtig gerade hier bei dem Kantinefraß, sich die Zähne nach dem Essen zu putzen oder aber sich den Mund mindestens auszuspülen. Auch sollte man etwa alle zwei Monate die Zahnbürste erneuern und die Zahncreme jeden Monat wechseln (beim 'Sani' gibt's auch eine andere als 'Durodont', nämlich 'Sensodyne'). Hoffentlich geht die Bäckerei von dem einmal gebackenen Kastenbrot ab. Es ist für unsere Zähne nämlich sehr gefährlich.

Sie könnte öfter mal das zweifach gebackene Brot, in dem nicht soviel Milchsäure ist, bringen.

Ich hoffe, Euch bringen die Tips etwas und Ihr könnt Eure Zähne jetzt noch besser pflegen und wie ich mehr für sie tun. Ich danke nochmals Doktor Williams für das sehr ergiebige Gespräch und seinen bisherigen Einsatz für uns. Wenn Ihr Fragen zur Zahnpflege und Behandlung habt wendet Euch ruhig an Doktor Williams, er gibt korrekte Antworten und steht auf der richtigen Seite.

Erik Fuchs
Insassenvertreter Haus IV

NEUES AUS DER KÜCHENBEIRATUNG

WILLKOMMEN AUF DER BÜHNE!

Er ist wieder da! Nach langer, selbstgewählter Abstinenz hat der 'Berufsinassensvertreter', aus Berufung, Jörg Heger, die offizielle 'Anstaltsbühne' wieder betreten. Insider haben sich schon gefragt, wie lange er die Rolle der 'grauen Eminenz' noch spielen will. Drum Bühne frei zur Tragik-Komödie 'Küchenbeirat'.

Die Inszenierung zum Rührstück fand im Haus III/E statt. Dort traf man sich zur Vollversammlung mit dem schwergewichtigen Thema: 'Lichtblick' raus aus dem Küchenbeirat. Um dies zu erreichen, wurde kalter Kaffee aufgewärmt, ein paar abgeschmeckte Halbwahrheiten als Zutaten gewählt und das ganze, mit einem fast einstimmigen Ergebnis garniert, im Küchenbeirat auf den Tisch gebracht.

Aus den Vorgängen 84 und 85 um Horst Warther, Horst Kranich und Klaus-Dieter Schaffer wurde eine nicht tragbare Vertrauensbasis der heutigen Redaktion zur Anstaltsleitung konstruiert, und da man dem 'Lichtblick' de facto keine Zensur nachsagen kann, eine 'Vorzensur der Gehirne' abgeleitet. Das gipfelte in den absurden Vorwürfen, daß der 'Lichtblick' Redaktionsräume hat und der anstaltsübliche Sklavenlohn als 'üppiges Gehalt' bezeichnet wurde.

Daß sich Jörg Heger jetzt von seiner Lohnstufe V in der Druckerei herabstufen läßt, war nicht zu vernehmen. Dafür schreckte man nicht davor zurück, den einstigen Feind von damals, den hartgebeutelten und geschmähten Klaus-Dieter Schaffer, 'posthum' Vergabung zu gewähren, weil ihm ein extrem übles Spiel der Anstaltsleitung das Rückgrat gebrochen hat. Nobel, nobel, aber da haben andere tatkräftig mitgeholfen.

Dieser Argumentation sollten nun die anderen Insassenvertreter vorbehaltlos folgen unter der Androhung, daß sich die Insassenvertreter von III/E sonst gezwungen sähen, den Küchenbeirat zu verlassen. Das erwartete 'Hurra-Lichtblick' raus!' blieb jedoch aus. Als sich in der Diskussion eine 'Pro-Lichtblick-Stimmung' abzeichnete rief Jörg Heger zur Ordnung.

Es gehe doch nicht an jetzt einfach abzustimmen. Die Mandatsträger mögen bitteschön in die Häuser gehen und in Vollversammlungen den Willen ihrer Wähler im Detail klären. Damit fand der 'erste Akt' seinen Abschluß und man trennte sich im Einvernehmen, vierzehn Tage später, bei einem erneuten Treffen, Zahlen auf den Tisch zu bringen.

Weil man in III/E scheinbar der Meinung war, die anderen Insassenvertreter sind solche Hohlköpfe, daß sie sich die vorgebrachten Argumente nicht lange genug merken können, flatterte ihnen ein paar Tage später eine schriftliche Zusammenfassung mit dem originellen Titel 'Lichtblick - Nein danke!' ins Haus.

Der Schuß ging nach hinten los, denn die Insassenvertreter ließen sich, ob der Stimmungs- und Meinungsmache, nicht für dumm verkaufen. Der Vorhang zum 'zweiten Akt' war dann auch der letzte.

Haus V brachte zur anberaumten Sitzung ein eindeutiges Votum für den 'Lichtblick' mit. Der Insassenvertreter der TA I stimmte ebenso. Darüber hinaus ließ er verlauten, daß man in der TA I erbost sei wegen dieser Scharade Vollversammlungen abzuhalten. Die Insassen haben durch ihre Wahl ihr Vertrauen in den Insassenvertreter gelegt und lassen dies nicht durch die Insassenvertreter von III/E anzweifeln.

Was darauf folgte war reines Schmierentheater. Der verspätet eingetroffene Insassenvertreter der TA IV wurde gar nicht mehr nach 'seinem' Ergebnis befragt, sondern Jörg Heger warf nun den I.V.'ern vor sie hätten alles mißverstanden und den Gefangenen falsch vorgetragen. Er forderte jetzt den Leiter der Wirtschaft, Herrn Mewes, auf, er (!) solle den 'Lichtblick' hinauskomplimentieren, um einen Auszug von III/E zu verhindern.



Eine eindeutige miese Taktik, der Herr Mewes nicht folgte. Er legte deutlich klar, daß er lieber die Zeit opfere III/E jeweils separat über die Ergebnisse des Küchenbeirats zu informieren, als gegen die Mehrheit einen Beschluß von III/E zu sanktionieren. Die Insassenvertreter von III/E verließen die Sitzung.

Nach dem Auszug von III/E blieb nicht mehr viel Zeit, da Herr Mewes durch Urlaubsvertretung etwas unter Druck stand. Zu Wort kam deshalb nur noch eine Problematik, die Henry Förster als Gast von Haus II (da es dort keine 'I.V.' gibt) auf den Tisch brachte.

Er rügte, daß sich die Anstaltsleitung nach dem Unfall in Tschernobyl in völliges Schweigen hüllte (siehe 'Lichtblick' 6/86 'Tschernobyl ist nicht weit') und dies heute in Bezug auf das gereichte Essen weiterhin tut. Aufklärung sei angebracht, und so forderte er Herrn Mewes auf, mit der Sprache rauszurücken.

Herr Mewes erklärte dazu, daß man nach dem Unfall direkt mit der zuständigen Senatsstelle und dem Max Planck Institut in Verbindung stand und ausschließlich den von dort gegebenen Empfehlungen gefolgt sei. Man ging mit der Vorsicht soweit, daß ein in Düppel gepflanzter und von der Strahlenmeßstelle als unbedenklich eingestuft Salat trotzdem nicht angenommen wurde. Die derzeit zur Verarbeitung gelangenden Lebensmittel entstammen dem Berliner Großhandel und sind entsprechend geltender Richtlinien untersucht. Mehr als dieselbe Ware zu kaufen wie der Verbraucher draußen, könne man nicht tun.

Ein Rest Mißtrauen, im Hinblick auf die angewandten Kontrollen und wie weit man den Angaben des Senats und der Anstalt überhaupt glauben kann, blieb. Die Möglichkeit, das Essen auf eigene Kappe untersuchen zu lassen, besteht ja nicht.

So ging die Küchenbeiratung über einer lebhaften 'Atomdiskussion' zu Ende. In der nächsten Sitzung hofft man, daß sich der Leiter der Bäckerei zur Diskussion über die diversen Backwaren in der Anstalt einfindet. Dies ist dringend zu begrüßen.

-map-

Rechtliche Konsequenzen von Drogentests in Haftanstalten

von Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Gießen

Den nachstehend abgedruckten Aufsatz von Prof. Dr. Arthur Kreuzer haben wir der Zeitschrift STRAFVERTEIDIGER, Heft 3, März 1986 entnommen. Dieser Beitrag gefiel uns von der Thematik und vom Inhalt, so daß wir ihn unseren Lesern nicht vorenthalten wollten. Der Nachdruck erfolgte mit freundlicher Genehmigung von STRAFVERTEIDIGER.

Erstmals hat mit dem OLG Zweibrücken ein Obergericht die in vielen Haftanstalten üblichen Drogentests und darauf ggf. gestützte rechtliche Konsequenzen moniert: Auf den EMIT (Enzyme Multiplied Immunoassay Technique)-Urintest gestützte, unüberprüfte Positivbefunde über vorangegangenen Umgang mit einer illegalen Droge rechtfertigen keine Sanktionen (wie Versagung der vorzeitigen Straftentlassung). Dieser Entscheidung ist zuzustimmen. Ihr kommt erhebliche Bedeutung zu, ist sie doch Anlaß, endlich die gesamte fragwürdige Praxis der Drogenkontrollmaßnahmen und darauf gestützten rechtlichen Konsequenzen in Strafanstalten von Rheinland-Pfalz, aber auch in anderen Bundesländern zu überprüfen. Deshalb und überdies, weil einige Fragen im Zusammenhang mit haftanstaltsinternen Drogentests noch ungeklärt bleiben, sei die Entscheidung ausführlicher besprochen.

1. Die Praxis sah – und sieht wohl gelegentlich noch – folgendermaßen aus:

Unmittelbar vor und nach Urlaub oder Ausgang wurden allen Gefangenen Urinproben abgenommen. Diese wurden mit Hilfe des im Labor des Justizvollzugskrankenhauses installierten Analysegeräts nach dem sog. »Merckotest Emit-dau-Verfahren« analysiert. Mit dem in den USA entwickelten, in Deutschland von der Fa. Syva-Merck seit 1980 verbreiteten Verfahren können aufgrund eines immunologischen Screening-Tests Positiv- und Negativ-Befunde für verschiedene Drogen erbracht werden. Ein Screening-Test ist jedoch nur eine grobe »Siebung«. In jeder Richtung sind Fehlerquoten möglich (falsch-positive und falsch-negative Befunde), die unterschiedlich mit 5% bis zu 20% eingeschätzt werden. Fehler können namentlich in der Opiatgruppe auftreten und folgeschwer sein, da es legale (z. B. Codein) und illegale Arten (z. B. Heroin) gibt, ohne daß sich ein konkretes Opiat jeweils durch den Test sicher nachweisen ließe. Testunsicherheiten bestehen indes auch bei Cannabisnachweisen, und zwar sind sowohl falsch-negative wie auch falsch-positive Befunde möglich. Im Falle von Negativbefunden braucht nichts weiter veranlaßt zu werden. Streit besteht aber darüber, wie bei Positivbefunden zu verfahren sei. Wohl einhellig sind Rechtsmediziner und Toxikologen der Ansicht, es bedürfe jedenfalls dann einer Kontrollanalyse, wenn das Ergebnis zu rechtlichen Konsequenzen führen soll. Dafür bieten sich bei Cannabis aufwendigere, jedoch in den meisten rechtsmedizinischen Instituten mögliche chemische, z. B. gaschromatographisch-massenspektroskopische Untersuchungen an¹.

Im Falle eines Cannabis-Positivbefundes wurden in Rheinland-Pfalz ohne Kontrollanalyse in der Regel dem Gefangenen sogleich und schematisch alle Vollzugslockerungen – Ausgang, Außenbeschäftigung, Urlaub – sowie die Übernahme in den offenen Vollzug, vor allem aber auch vorzeitige Entlassung nach der $\frac{2}{3}$ -Verbüßung versagt. In einigen Strafanstalten anderer Bundesländer verzichtet man hingegen ganz auf den EMIT-Test wegen seiner Risiken; in manchen Anstalten wird bei jedem Positivbefund die Probe durch ein rechtsmedizinisches Institut nach einem anderen Verfahren überprüft; in wieder

anderen Anstalten dürfte noch das geschilderte, von einem OLG erstmals monierte Vorgehen üblich sein.

2. Strafanstaltsleitungen und Aufsichtsbehörde beriefen sich bislang gegenüber Kritikern dieses Verfahrens darauf, die Verlässlichkeit des bloßen EMIT-Tests sei erwiesen und gerichtlich überprüft. So schrieb der zuständige Referent des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums in Kenntnis der erwähnten rechtsmedizinischen Bedenken unter dem 8. 12. 1982: »Wir haben keine Veranlassung, an der Beweiskraft der Untersuchungsergebnisse zu zweifeln, die auch von Gerichten innerhalb und außerhalb des Landes anerkannt werden.« Der Leiter der JVA Wittlich äußerte sich sogar noch unter dem 18. 2. und 18. 6. 1985 – unbeeindruckt von dem Beschluß des OLG Zweibrücken – in einem Rechtsstreit dahingehend, falsch-positive Ergebnisse seien bei der Anwendung des EMIT-Tests ausgeschlossen.

In der Tat hatte die StVK des LG Trier, gestützt vor allem auf Erklärungen der Vertriebsfirma und ohne das einschlägige rechtsmedizinische Schrifttum sowie die oben genannten Experten zu konsultieren, in ständiger Rechtsprechung Kritik an der Verlässlichkeit des bloßen EMIT-Befundes zurückgewiesen². Sie hatte sich bis dahin ihrerseits auf einen unveröffentlichten Beschluß des OLG München v. 15. 3. 1982³ bezogen. Diese Bezugnahme war indes unzureichend. Jenes OLG hatte nämlich eine Rechtsbeschwerde nach § 116 StVollzG als unzulässig verworfen, in der Sache also gar nicht entschieden. Soweit es in einem obiter dictum hinzugefügt hatte, es sei nicht zu beanstanden, aufgrund des EMIT-Tests, bei dessen Anwendung mit mindestens 95% Wahrscheinlichkeit Haschischsubstanzen nachgewiesen worden seien, unerlaubten Haschischgebrauch eines Gefangenen zu folgern, so kommt dem keinerlei Bedeutung zu, zumal sich das OLG wiederum auf BGHSt 10, 208 berufen hatte; mit dieser Bezugnahme hatte es offenbar andeuten wollen, ein immunologisches Testergebnis sei nicht an sich schon für eine Beweisführung hinreichend, sondern müsse zusammen mit allen anderen für die richterliche Überzeugung relevanten Umständen zu einer persönlichen Gewißheit des Richters über einen bestimmten Sachverhalt führen (Grundsatz der freien Beweiswürdigung). Jenes obiter dictum stand überdies auf tönernen Füßen, weil das OLG München davon ausging, außer dem EMIT-Test stehe kein anderes, für eine Kontrolle geeignetes Verfahren zur Verfügung; der anwaltliche Vertreter hatte es nämlich verabsäumt, auf die erwähnten möglichen zusätzlichen Prüfmethode hinzuweisen. Der BGH hat aber in der vom OLG bemühten Entscheidung⁴ dazu festgestellt: »Konnte hiernach das Schwurgericht bei erschöpfender Anwendung der vorhandenen Erkenntnismittel (Hervorh. v. Verf.) nicht einen Grad von Wahrscheinlichkeit feststellen, der ihm die Überwindung von Zweifeln die Überwindung von Zweifeln an der Schuld des Angeklagten gestattete, so handelte es rechtmäßig, indem es aussprach, daß es die zu einer Verurteilung erforderliche Überzeugung nicht erlangen könne.«

3. Handhabung und Bewertung anstaltsinterner Drogenüberprüfungen in Rheinland-Pfalz haben sich nach jahrelangen, vielfältigen Interventionen letztlich wohl aufgrund der Entscheidung des OLG Zweibrücken inzwischen gewandelt. Manche Unsicherheiten und nicht abschließend geklärte Rechtsfragen bleiben indes.

Das zuständige Justizministerium hat Mitte 1985 alle Haftanstalten ermächtigt, im Falle positiver Testergebnisse und des Bestreitens vorangegangenen Drogenkonsums durch den Ge-

fängenen auf dessen Kosten die entnommene Urinprobe durch eine weitere chemische Analyse etwa nach der Dünnschichtchromatographie in einem rechtsmedizinischen Institut überprüfen zu lassen. Inkonsequenterweise verweigert man Betroffenen, die vor dem Stichtag ohne Kontrolluntersuchung als Drogenkonsumenten identifiziert waren, eine nachträgliche Überprüfung, obwohl auch deren Urinproben aufbewahrt werden. Auch ist nicht ersichtlich, ob diese Korrektur in allen Anstalten bundesweit vorgenommen worden ist, in denen bislang nach der hier monierten Weise verfahren wurde. Seitens des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums ist eine bundesweite Umfrage veranlaßt worden.

Es stellt sich natürlich die Frage, weshalb man so hartnäckig an der alten Praxis festhalten wollte und zeitweise noch festhält. Hier dürfte vor allem ein ökonomischer bzw. bürokratischer Gesichtspunkt ausschlaggebend sein: Viele Jahre hatte man auf praktikable Schnellnachweisverfahren – entsprechend etwa den Alkoholtests – gewartet; die Ausbreitung des Drogenkonsums gerade auch in Haftanstalten war ja bekannt; zudem wurden von gelegentlichem Haschischkonsum ausgehende Gefahren überschätzt. Das EMIT-Verfahren schien eine Lücke zu schließen. Die kostspielige Anschaffung und Wartung der Geräte in allen Anstalten sollte sich wenigstens »amortisieren«. Die Erkenntnis, daß sich trotzdem nicht ohne weiteres rechtliche Konsequenzen an Test-Positiv-Befunde knüpfen ließen, schien diese Kalkulation zu durchkreuzen und wurde wohl deswegen anhaltend verdrängt, obwohl doch aus dem Parallelbereich der Alkoholüberprüfungen die Notwendigkeit eines Kontrolltests geläufig war.

Zunächst schien es allerdings so, daß jedenfalls bei fraglichem Cannabisumgang eines Gefangenen während einer Vollzugslockerung ein nach zwei Tagen und erneuter Urinprobe gleichförmig wiederholter EMIT-Test das Restrisiko im Falle wiederum positiven Befundes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beseitigen könne. Die Wiederholung ist möglich, weil die Zeitspanne bis zum endgültigen Abbau von Cannabisbestandteilen im Körper vergleichsweise lang ist. Gegen dieses vermutlich hier und da praktizierte Kontrollverfahren spricht indessen eine weitere Unsicherheit: Der Betroffene könnte behaupten, zwischen erster und zweiter Urinkontrolle erstmals Cannabis genommen zu haben; dies aber könnte etwa nach Rückkehr vom Urlaub gewesen sein, so daß gerade nicht der Nachweis erbracht wäre, er habe den Urlaub zur Begehung einer Straftat mißbraucht.

Auch hat sich die Rechtsprechung der zuständigen Strafvollstreckungskammern noch nicht vorbehaltlos auf die neuen Erkenntnisse umgestellt. Immerhin ist aber die oben erwähnte Kammer des *LG Trier* von ihrer ständigen Rechtsprechung abgerückt, ohne sich endgültig festzulegen; sie hat jedenfalls eine vorzeitige Entlassung im Blick auf einen unkontrollierten EMIT-Positiv-Befund für Cannabis nicht abgelehnt und sich dabei auf das *OLG Zweibrücken* bezogen⁵. Hingegen hat sie die Entscheidung über die dem nämlichen Gefangenen wegen des EMIT-Befundes halbjährig gesperrten Vollzugslockerungen bis zur Erledigung der Sache durch die bedingte Entlassung verschoben, um einem fünf schwierig gehaltenen Beweisverfahren mit Sachverständigen und einer endgültigen Festlegung zu entgehen – ein für Betroffene bedauerliches und nachteiliges, wengleich angesichts bekannter Arbeitsbelastung wohl verständliches und übliches Vorgehen⁶.

4. Gerade die zuletzt angeführte Problematik des Drogennachweises bei Vollzugslockerungen zeigt, daß mit dem Beschluß des *OLG Zweibrücken*, selbst wenn seine Begründung von anderen Gerichten übernommen würde, nicht alle Rechtsfragen geklärt sind.

So wurde von einem Referenten des Rheinland-Pfälzischen Justizministeriums angedeutet, man unterscheide bei rechtlichen Konsequenzen von EMIT-Befunden zwischen bloßen Fragen der Vollzugslockerungen und solchen der bedingten

Entlassung. Nun ist es richtig, daß die Risikoprognoze in § 11 Abs. 2 StVollzG – geltend für alle Vollzugslockerungen, darüber hinaus für die Verlegung in den offenen Vollzug durch die Regelung gleichen Wortlauts in § 10 Abs. 1 StVollzG, ferner für den Urlaub durch Verweis in § 13 Abs. 1 S. 1 StVollzG sowie für Lockerungen zur Entlassungsvorbereitung durch Verweis in § 15 Abs. 3 S. 2 StVollzG – eine andere ist als die für eine vorzeitige bedingte Entlassung nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 StGB geforderte. Bei der Entlassung darf ein größeres Risiko bestehen (»wenn verantwortet werden kann zu erproben...«) als bei Vollzugslockerungen (»wenn nicht zu befürchten ist...«). Indes, es hieße diesen Unterschied gröblich mißzuverstehen, folgerte man daraus, die Feststellungen über prognostische Risiken dürften in einen Fall weniger sorgsam getroffen werden als im anderen. Lediglich darf das Risiko ungleich sein, nicht jedoch die Sorgfalt bei der Feststellung der ihm zugrundeliegenden Tatsachen. Das Gericht muß im Streitfall der Versagung eines Urlaubs wegen von der Anstalt behaupteten Haschischkonsums eines Gefangenen während eines vorangegangenen Urlaubs aus rechtsstaatlichen Gründen prüfen, »ob die Behörde von einem zutreffenden und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist«⁷. Es ist der Anstalt also versagt, bei Entscheidungen über Vollzugslockerungen ein weniger sicheres Testergebnis – unkontrollierter EMIT-Positiv-Befund über Cannabis – zugrunde zu legen und eine Kontrolle nur für Entscheidungen über bedingte Entlassungen zu ermöglichen. Sind Fehlerquellen vorhanden und ist es möglich, diese durch Kontrollprüfungen zu vermeiden, so sind vor jeder rechtlichen Konsequenz diese Kontrollen durchzuführen; es handelt sich um behebbare Zweifel. Die Anforderungen an den Nachweis eines behaupteten Risikos sind also gleich, die Anforderungen an den Grad des Risikos ungleich. Anders ausgedrückt: Behebbarer Zweifel müssen immer ausgeräumt werden, unbehebbarer dagegen können möglicherweise bei der Beurteilung künftiger Rückfälligkeit ungleich bewertet werden. Insofern ist das vom *OLG Zweibrücken* für bedingte Entlassungen Festgestellte ohne weiteres übertragbar auf Entscheidungen über Vollzugslockerungen.

Dieses Ergebnis ergibt sich ebenso aus einer weiteren Überlegung: Entscheidungen über Urlaub und Verlegung in den offenen Vollzug dürfen auch schon deswegen nicht weniger sorgfältig getroffen werden als Entscheidungen über vorzeitige Entlassung, weil ihnen eine präjudizierende Wirkung für die Entlassungsentscheidung zukommt. So wurden bislang – wie erwähnt – Strafrestaussetzungen von Anstaltsleitern nicht befürwortet, wenn Gefangenen zuvor Vollzugslockerungen wegen Cannabisumgangs während eines Urlaubs versagt worden waren.

5. Weitere offene Fragen stellen sich unabhängig von der rechtlich-toxikologischen Problematik verlässlicher Nachweise des Drogenkonsums. Insbesondere muß bezweifelt werden, ob sich die – jedenfalls in manchen Strafanstalten – üblichen Reaktionen auf Haschischeinnahme außerhalb einer Anstalt noch im Rahmen des Zweck- und Verhältnismäßigen halten. Den Strafgefangenen erwarten, falls er während eines Ausgangs oder Urlaubs Haschisch genommen hat, die Streichung aller Vollzugslockerungen sowie der Ausschluß vom vorgesehenen offenen Vollzug für ein halbes Jahr, außerdem die Ablehnung einer vorzeitigen Entlassung, schließlich eventuell ein weiteres Strafverfahren. In mehrfacher Hinsicht erscheint dies bedenklich: – Zum einen dürfte schon durch das Ausmaß dieser Reaktionen anläßlich eines zumindest verhältnismäßig bagatelhaften Delikts das Gebot der Verhältnismäßigkeit mißachtet sein. Derartige Sanktionen könnten allenfalls aus Gründen anstaltsinterner Sicherheit und Ordnung angebracht sein, falls Gefangene im Strafvollzug Drogen nehmen oder sie in die Anstalt bringen. Selbst wenn man die Verwaltungsvorschriften undifferenziert übernehmen wollte⁸, so belassen sie doch dem Anstaltsleiter einen Ermessensspielraum: sie erklären nur »in der Regel«

Gefangene für Vollzugslockerungen ungeeignet, die während eines Urlaubs oder Ausgangs eine strafbare Handlung begangen haben; sie lassen nochmals ausdrücklich Ausnahmen bei besonderen Umständen zu; was als Straftat i. S. der Verwaltungsvorschriften anzusehen ist, bedarf im übrigen der Interpretation im Lichte der Vollzugsziele. Joester⁹ würde beispielsweise bloßen Haschischkonsum außerhalb der Anstalt schon deswegen ausschließen, weil sich daraus keine »Befürchtung einer Straftat mit nicht wieder gutzumachendem Schaden größeren Umfangs« ergibt. Kühling¹⁰ will zwar »grundsätzlich alle Straftaten« berücksichtigen, läßt jedoch ggf. bei »Gefahr von nur geringfügigen Straftaten« das Resozialisierungsinteresse an der Gewährung von Lockerungen überwiegen. Von der Vollzugszielfassung des § 2 StVollzG aus betrachtet wird man danach unterscheiden müssen, ob trotz vorangegangener geringfügiger Straftat eine Lockerung für die Wiedereingliederung angezeigt ist und ob die Vollzugslockerung wegen einer zu befürchtenden Straftat aus Gründen des Schutzes der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten unverantwortbar wäre¹¹. In der Regel wird man danach Vollzugslockerungen nicht allein deswegen versagen dürfen, weil ein erneuter Cannabiskonsum nicht auszuschließen ist. Selbst wenn man – wie der Verfasser – einer Legalisierung des Cannabisgebrauchs nicht das Wort redet, so wird man doch anerkennen müssen, daß Cannabis zu den am wenigsten riskanten Drogen des BTMG gehört, daß seine Risiken sogar geringer sind als die mancher legaler Drogen, daß die Verbreitung trotz Verbots so stark ist, daß manche Kriminalisten und Kriminalpolitiker die Prohibitionsbemühungen bereits als gescheitert ansehen, daß im übrigen der Gesetzgeber die Notwendigkeit einer Differenzierung nicht verkennt, wengleich im BTMG nicht ausdrücklich vorgenommen hat¹². Diese Droge scheint allerdings in Teilen der Öffentlichkeit, Verwaltung und Justiz auf ein Denktabu, auf fixierte Vorstellungen zu stoßen und entsprechend undifferenzierte Reaktionen auszulösen zum Schaden des einzelnen Betroffenen, zum Schaden aber auch einer ehrlichen, überzeugenden und deswegen wirksamen Primärprävention.

– Zum anderen ist schon zweifelhaft, ob – selbst bei strenger Auslegung des Begriffs Straftat in den VVStVollzG – der gültige Nachweis vorangegangenen Haschischumgangs sicher auf eine Straftat schließen läßt. Anerkanntermaßen sind ja nicht der Konsum selbst schon strafbar, vielmehr nur Besitz und Erwerb¹³; Konsum ist aber nicht notwendig mit Besitz und Erwerb verbunden, so etwa nicht, wenn der Gefangene bei Verwandten oder Bekannten zum Mitrauchen eines »Joints« oder einer Haschischpfeife eingeladen wird; und gerade diese »Begehung« dürfte erfahrungsgemäß häufig vorliegen.

– Weiterhin ist mit dem Nachweis eines früheren Cannabiskonsums außerhalb der Anstalt noch nicht ohne weiteres die Gefahr auch künftigen Urlaubsmißbrauchs durch strafbares Verhalten hinreichend belegt. So könnte eine eindringliche Mahnung mit dem Hinweis auf weitere Sanktionen diese Gefahr entscheidend mindern. Es wäre eine Überspannung zu verlangen, daß alle Zweifel an der Zuverlässigkeit des Gefangenen aufgrund seines bisherigen Verhaltens ausgeräumt sein müßten¹⁴.

– Damit eng verknüpft ist das Verbot schematischer Beurteilung und schematischer Reaktion statt individuell angemessener Beurteilung¹⁵. Das Ermessen ist durch eine »ins einzelne gehende Abwägung aller im Einzelfall für und gegen die Maßnahme sprechenden Umstände« auszuüben¹⁶. In den hier kritisierten Fällen wird jedoch eindeutig schematisch reagiert. So bescheidet der Leiter der JVA Wittlich üblicherweise Kritiker in Verkenntung des ihm eingeräumten Ermessens und des Gebots individueller Prüfung folgendermaßen: »Nach § 11 (2) StVollzG können Lockerungen nicht mehr gewährt werden sobald Mißbrauchsgefahr besteht. Bei einem THC-Nachweis gilt die Gefahr nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung als hinreichend begründet. Eine andere Entscheidung verstieße demnach gegen das Gesetz«¹⁷.

– Eine Verletzung des Verbots schematischen Reagierens liegt zugleich in der fehlenden Abstufung eventueller Reaktionen. Wenn überhaupt, so wäre es bei Entdeckung einmaligen Haschischkonsums während eines Ausgangs oder Urlaubs wohl angemessen, die nächste Lockerung zu versagen, nicht aber alle Lockerungen, offenen Vollzug und Strafrestauesetzung. Obnehin bedürfen die Entscheidungen über Gewährung offenen Vollzugs oder einer Restaussetzung individueller Eignungsprüfungen unter Berücksichtigung aller Umstände nach gänzlich anderen als bloß disziplinarischen Maßstäben.

– Endlich sind bei Gefangenen mit längerer Drogenkarriere realistische Anforderungen nötig, nicht überspannte. Bekanntlich ist der Strafvollzug – therapeutisch gesehen – nicht gerade die sinnvollste Einrichtung. Besonders hier wird man mit »Rückfällen« eher zu rechnen haben als in spezifisch therapeutischen Institutionen. Selbst dort aber weiß man, daß mit Rückfällen zu rechnen ist, daß es gilt, diese für eine weitere Stabilisierung therapeutisch zu verarbeiten, ohne sogleich Therapie zu versagen. Auch strafjustiziell wird dies – wenn auch nicht überall, so doch weitgehend – anerkannt und bei der Frage etwa eines Widerrufs der Strafaussetzung oder Zurückstellung einer Strafvollstreckung beachtet. Um der Einheit der Rechtsordnung willen darf im Strafvollzug und bei der Strafrestauesetzung nicht mit einander entgegengesetzten, im Strafvollzug zudem mit weit überspannten Anforderungen und Maßstäben gearbeitet werden. Insofern sind allerdings auch die Maßstäbe der VVStVollzG¹⁸ fragwürdig und überprüfungsbedürftig: Vollzugslockerungen und offener Vollzug sollen keine bequemeren Vollzugstechniken sein, die wenig Sach- und Personalmittel binden; sie sollen auch und besonders schwierigen Gefangenen- gruppen dienen, zu deren Resozialisierung allmähliche Öffnungen, Durchbrechen des »Schonklimas«, »Abhärtung« gegenüber Versuchungen in Freiheit zum Gelingen der Wiedereingliederung notwendig gehören. Gerichte sollten dies bei der Anwendung der §§ 10 und 11 StVollzG beachten; die insoweit strafvollzugszielwidrigen Verwaltungsvorschriften binden sie nicht.

⁹ So z. B. Drasch, Zeitschrift für Allgemeinmedizin 58, 1982 S. 551 ff.; Rieflermann, Deutsche Apotheker Zeitung 121, 1981 S. 2078 ff.; ferner Bischof und Machata in Stellungnahmen v. 5. 10. 1981 und 1. 7. 1982; zu den Fehlerquellen im Nachweis von bestimmten Opiaten auch Käferstein/Staak, Kriminalistik 1982 S. 565 ff.

¹⁰ Beschl. v. 6. 7. 1982 – 57 Vollz 41/82 – und v. 25. 3. 1983 – 57 Vollz 130/82 –.

¹¹ Ws 203 II 211/82.

¹² BGH St 10, 208, 211.

¹³ LG Trier, Beschl. v. 16. 8. 1985 – StVK 429/85.

¹⁴ LG Trier, Beschl. v. 2. 9. 1985 – 57 Vollz 108/85.

¹⁵ Statt vieler: Kühling, in: Schwind/Böhm StVollzG 1983 Rdnr. 12 zu § 11 m. w. N.

¹⁶ VV 6 Abs. 2, 3 zu § 11 StVollzG.

¹⁷ Alternativkommentar zum StVollzG, bearb. v. Brandt u. a., 1980 Rdnr. 23 zu § 11.

¹⁸ Schwind/Böhm, StVollzG Rdnr. 14 zu § 11.

¹⁹ Ähnlich das petitem von Böhm (Schwind/Böhm Rdnr. 7 zu § 2 StVollzG), der es als wünschenswert erachtet, die Wichtigkeit der Lockerung für die Resozialisierung abzuwägen gegenüber der Schwere der allenfalls drohenden Straftaten.

²⁰ Zum ganzen Kreuzer, Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität, 1978, 3. Aufl. demnächst, ders., in: Burian/Eisenbach-Stangl (Hrsg.), Haschisch: Prohibition oder Legalisierung, 1982, 121 ff.; ders., StrVerr. 1982, 438 ff., 441 f.

²¹ Statt vieler: Körner, BTMG, 2. Aufl. 1985 Rdnr. 346, 436 zu § 29.

²² Kühling bei Schwind/Böhm, Rdnr. 11 zu § 11 StVollzG.

²³ Böhm, bei Schwind/Böhm, Rdnr. 1 zu § 103 StVollzG; Kühling, ebenda, Rdnr. 11 zu § 11.

²⁴ Callies/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl. 1983 Rdnr. 7 zu § 11.

²⁵ So noch nach der Entscheidung des OLG Zweibrücken unter dem 17. 5. 1985.

²⁶ VV 2 Abs. 14 zu § 10 und 6 Abs. 2a zu § 11 StVollzG.

MUSTERBEGRÜNDUNGEN

für Anträge und Beschwerden

zum Thema:

III. BRIEFE

Die folgenden Musterbegründungen stammen aus dem "Ratgeber für Gefangene mit medizinischen und juristischen Hinweisen" (Berlin 1985). Sie sind von Mitarbeitern des Strafvollzugsarchivs der Universität Bremen (hier insbes. Thomas Kupka) überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht worden. Da der Ratgeber nach wie vor in viele Anstalten nicht reinkommt, scheint uns eine Verbreitung auf diesem Wege erforderlich. Weitere Lieferungen folgen. Ältere Lieferungen können beim Strafvollzugsarchiv angefordert werden.

1. ALLGEMEINES

Einschränkungen des Briefverkehrs:

Eine Beschränkung deines Schriftverkehrs wegen der Menge deiner Briefe ist absolut unzulässig (§ 28 StVollzG).

Porto:

Du solltest jedoch versuchen, deine Briefe von der Anstalt frankieren zu lassen (die Portofrage ist umstritten, vgl. Joester in AK § 28 Rz. 10). Kann sich die Anstalt dazu nicht entschließen, dann darf sie jedenfalls unfrankierte Briefe auch nicht anhalten (OLG Celle in ZfStrVoSH 1979, 46). Mindestens aber die lokale Post an Gerichte und Behörden kannst du zur kostenlosen Behördenpost geben (Joester in AK § 28 Rz. 10).

2. BRIEFKONTROLLE

Wegen der "Gefährdung von Sicherheit und Ordnung" oder deiner "Behandlung" kann die Anstaltsleitung - und nur sie! - eine Überwachung deines Briefverkehrs anordnen. Für das Vorliegen solcher angeblichen Gefährdung müssen allerdings konkrete, durch ein Gericht nachprüfbare Anhaltspunkte gegeben sein (LG Amberg InfoStVollzPR 1986, 139). Ausgenommen von der Briefkontrolle sind grundsätzlich der Schriftwechsel mit deinem Verteidiger und Petitionen (§ 29 StVollzG). Auch darf der Briefverkehr mit Anstaltsbeiräten nicht überwacht werden (§ 164 Abs. II, S. 2 StVollzG).

Gegen die Briefüberwachung kannst du so argumentieren:

Es liegen keine konkreten Gründe für eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt oder für meine Behandlung im Strafvollzug vor, weil...

- An dieser Stelle mußt du das Vorbringen der Anstalt entkräften. -

Daher ist die Überwachung meines Briefverkehrs rechtswidrig, denn die Anstalt hat nicht ausreichend die mit der Briefüberwachung verbundene Belastung meiner Kommunikation mit der Außenwelt beachtet (vgl. Calliess/Müller-Dietz § 29 Rz. 2; Joester in AK § 29 Rz. 4).

Die Beamten der Zensur dürfen bei der Briefüberwachung auf deinen Schreiben weder "Randbemerkungen anbringen noch einzelne Stellen durchstreichen oder unkenntlich machen" (VV Nr. 2 Abs. 3 zu § 29 StVollzG).

Abschließend zu diesem Thema sei gesagt, daß die Anstalt deine ein- oder ausgehende Post schnell und zügig weiterzuleiten hat. Formulare z.B. so:

Die Anstalt muß gemäß § 30 Abs. II StVollzG alle Schreiben unverzüglich weiterleiten. Auch die Überwachung meines Schriftverkehrs darf keine Verzögerung zur Folge haben (BT-Drucksache 7/918, 60).

3. ANHALTEN VON BRIEFEN

Ist ein Schreiben angehalten worden, so mußt dir die Anstalt dies unter Angabe von Gründen mitteilen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 StVollzG). Teile des Briefes, auf die sich die Anhaltebegründung nicht bezieht, müssen dir bekanntgegeben werden (VV Nr. 1 Satz 2 zu § 31 StVollzG). Frag also mal nach! Angehaltene Briefe müssen auf Kosten der Anstalt an den Absender zurückgeschickt werden, denn:

Das Anhalten eines Briefes ändert nichts an den Eigentumsverhältnissen (BT-Drucksache 7/918, 61; BT-Drucksache 7/3998, 17). Deshalb sind solche Schreiben an den Absender zurückzugeben.

Leute von draußen sollten daher, wenn es darauf ankommt, ihre (oder eine "bessere") Adresse auf den Brief schreiben.

Eine allgemeine Argumentation gegen das Anhalten:

Stets muß der durch die Weitergabe des Schreibens angeblich drohende Schaden abgewogen werden gegen den Schaden, der durch den Eingriff in den Schriftverkehr entsteht, zumal durch diesen Eingriff eine Einschränkung des Grundrechts auf Informationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gegeben ist (BT-Drucksache 7/918, 60; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 1). Diesen Grundsatz hat die Anstalt nicht beachtet, indem sie einen Teil meiner Kommunikation nach außen abgeschnitten hat.

Nun ein paar Argumente gegen Anhaltebegründungen (in § 31 StVollzG sind sie alle aufgezählt), die am häufigsten benutzt werden:

- Gefährdung der "Sicherheit oder Ordnung" der Anstalt:

In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung der Meinungsfreiheit darf der Briefverkehr aufgrund der Generalklausel des § 31 StVollzG nur in begründeten Ausnahmefällen unterbunden werden (vgl. Joester in AK § 31 Rz. 2). Daher müssen von der Anstalt konkrete, im Einzelfall bestehende, und durch ein Gericht überprüfbare Gefährdungen vorgetragen werden (LG Amberg InfoStVollzPR, 1986, 139).

Geringfügige Beeinträchtigungen oder Gefährdungen können das Anhalten von Briefen nicht rechtfertigen.

Kein Anhaltegrund ist das Führen eines Künstlernamens, wenn nicht darüber hinaus konkrete Gründe angeführt werden. Mangelnde Identifizierung alleine reicht nicht als Anhaltegrund aus (OLG Celle v. 15.7.81, 3 Ws 173/81).

Da es um die Sicherheit derjenigen Anstalt geht, in der du sitzt, reicht es zum Anhalten auch nicht aus, wenn du einen Brief erhältst über Sicherheitsvorkehrungen einer anderen Anstalt (OLG Hamburg NSTZ 81, 239).

Ebenfalls kein pauschaler Anhaltegrund ist in der Regel der Kontakt mit Mittätern oder gar mit anderen Gefangenen (vgl. Joester

in AK § 31 Rz. 3; zu Mitgefangenen vgl. auch OLG Zweibrücken v. 16.12.83 - 1 Ws 74/83). Auch hier muß die Anstalt konkrete Gründe anführen.

Schriftwechsel mit der Presse ist zumindest so zu behandeln wie der Schriftwechsel mit jedem anderen (OLG Hamm MDR 1979, 428).

Auch ein Vergleich von Haftbedingungen sowie die Wiedergabe von Zitaten aus Presseberichten über den sogenannten "Terrorismus" zählen als pauschale Anhaltgründe nicht (OLG Celle v. 17.3.1980 - 3 Ws 45/85; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 2).

- Grob "unrichtige Darstellungen von Anstaltsverhältnissen":

Wie bei allen Argumentationen muß du dich mit dem Vorbringen der Anstalt auseinandersetzen und versuchen nachzuweisen, daß dein Brief genau das beschreibt, was in der Anstalt passiert:

Die Begriffe "grob unrichtig" und "erheblich entstellend", wie sie in § 31 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG verwendet werden, sind im Hinblick auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit besonders eng auszulegen (Joester in AK § 31 Rz. 6).

Meine Darstellung ist weder "grob unrichtig" noch "erheblich entstellend", sondern in vollem Umfange zutreffend (näher ausführen!).

Aber selbst wenn meine Angaben nach Meinung der Anstalt falsch wären, so ist das Anhalten des Briefes dennoch absolut rechtswidrig, da hier "wichtige" Belange des Vollzuges unberührt bleiben (OLG Koblenz ZfStrVoSH 79, 48; Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 4).

Als Anhaltgrund im letzteren Sinne reicht z.B. auch nicht aus, wenn du als Gefangener eine Broschüre zugesandt bekommst, in der dargestellt wird, daß die besondere Bauweise von Hochsicherheitstrakten absichtlich eine totale Reizverarmung herbeiführen soll, um dadurch Gefangene psychisch negativ zu beeinflussen oder ihre Integrität zu brechen (OLG Celle v. 18.3.1980 - 3 Ws 109/80). Auch wenn du dich oder andere in einem Brief als politische(r) Gefangene(r) bezeichnen würdest, reicht dies als pauschaler Anhaltgrund nicht aus (OLG Celle v. 18.3.1980 - 3 Ws 109/80; Joester AK § 31 StVollzG Rz. 6).

Wenn die Anstalt meint, dein Schreiben nach draußen stelle die Verhältnisse "grob unrichtig" dar, kann sie ein "berichtigendes" Begleitschreiben beilegen. Wenn du davon erfährst, ohne daß die An-

stalt es dir mitgeteilt hat, kannst du dich beschweren, da sie dich gemäß VVNr. 2 zu § 31 StVollzG davon zu unterrichten hat. Beschwerde dich außerdem darüber, daß die Anstalt auf deine Kosten (Porto) ihre eigenen Briefe mitschickt.

- Bei groben Beleidigungen:

Bei Beleidigungen kannst du z.B. beschreiben, wie sich die von dir angeblich "beleidigte" Person verhält und daß dir deshalb das von dir für diese Person benutzte Wort ganz zutreffend vorkommt und von dir auf jeden Fall in Wahrnehmung berechtigter Interessen ausgesprochen bzw. aufgeschrieben wurde (Schönke/Schröder § 185 StGB Rz. 7).

Für nahe Angehörige gibt es noch eine besondere Argumentation:

Das Äußerungsrecht gegenüber nahen Angehörigen, wie z.B. Ehepartnern, Eltern, Geschwistern und Verlobten, bedarf mit Rücksicht auf die Erhaltung des grundgesetzlich geschützten Instituts der Familie (Art. 6 GG) eines besonderen Schutzes (BVerfGE 35, 35) so daß hier eine Beleidigung grundsätzlich nicht zum Anhalten eines Briefes führen kann. Gerade in der durch den Strafvollzug bedingten Trennungssituation muß es mir und meinen Angehörigen weitestgehend ermöglicht werden, eine offene Kommunikation - auch über Anstaltsverhältnisse etc. - zu führen (BVerfGE in NJW 1976, 1629).

Aber auch auf enge Freunde muß letztere Argumentation ähnlich anzuwenden sein. Versuch's doch mal so:

Der grundgesetzlich garantierte Schutz meiner Privatsphäre umfaßt nicht nur meine nahen Angehörigen, sondern gibt mir auch ein uneingeschränktes Äußerungsrecht gegenüber Menschen aus vergleichbar vertraulichen Freundschaftskreisen, so daß durch eine "Beleidigung" das Anhalten meines Briefes an einen nahestehenden Freund nicht zu rechtfertigen ist. Jedem Menschen muß nämlich ein letzter Freiraum verbleiben, wo er befreit von rechtlichen Sanktionen vertrauliche Gespräche führen bzw. Briefe schreiben kann, und in denen er durchaus auch seinen angestauten Emotionen Luft verschaffen darf (Rudolphi SK § 185 StGB Rz. 18/19; Lackner § 185 StGB Anm. 3 b).

- FREMDE SPRACHE, "GEHEIMSCHRIFT":

Dieser Anhaltgrund liegt nicht vor, weil der Brief von einem (oder an einen) ausländischen Gefangenen

ist, der die deutsche Sprache nicht beherrscht. Wenn die Anstalt schon eine Überwachung für erforderlich hält, muß sie auch selbst für eine Übersetzung des Schreibens sorgen (BT-Drucksache 7/918, 60), deren Kosten grundsätzlich die Staatskasse zu tragen hat (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 2). Wenn die Anstalt die Schreiben von und an ausländische Gefangene dennoch anhält, hilft ihnen beim Beschweren!

- Wenn ein Brief wegen der Anlagen (z.B. Zeitungsausschnitte, Bilder etc.) angehalten wird, dann muß dir zumindest der Brief ausgehändigt werden.

- Aus anderen als in § 31 Abs. 1 StVollzG genannten Gründen dürfen Briefe nicht angehalten werden (Calliess/Müller-Dietz § 31 Rz. 1).

4. BRIEFWECHSEL MIT BESTIMMTEN PERSONEN

Wenn dein Briefwechsel mit bestimmten Personen ganz verboten wird:

Das Verbot meines Briefwechsels mit... durch die Anstalt verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus § 81 Abs. 2 StVollzG. Denn wenn die Anstalt schon der Auffassung ist, der Briefwechsel zwischen mir und ... könne nicht so zugelassen werden, dann hat sie nicht deutlich gemacht, warum sie den von ihr angenommenen angeblichen Gefahren nicht auch im Wege der Briefkontrollen nach § 31 StVollzG begegnen kann (Joester in AK § 28 Rz. 5).

Auch können, wie schon mehrfach erwähnt, geringfügige Beeinträchtigungen der Ordnung in der Anstalt kein Verbot des Schriftwechsels begründen, weil das "Behandlungs- und Eingliederungsinteresse" grundsätzlich Vorrang hat (LG Amberg InfoStVollzPR 1986, 139).

Schriftverkehr zwischen Gefangenen:

Er darf nicht anders behandelt werden als sonstiger Schriftverkehr. Dies gilt auch für den Schriftverkehr zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen (OLG Zweibrücken v. 16.12.1983 - 1 Ws 74/83).

Mitgeteilt von: Prof. Dr. Johannes Feest, Strafvollzugsarchiv, Universität Bremen, FB 6. (Stand: Mai 1986)

HAFT RECHT



§ 120 Abs. 1 StVollzG, § 147 StPO (Kein Anspruch auf Einsichtnahme in angehaltenen Brief bei Geheimhaltungsgründen)

1. AUS DER REGELUNG DES § 120 Abs. 1 StVollzG IN VERBINDUNG MIT § 147 StPO ERGIBT SICH KEIN ANSPRUCH DES GEFANGENEN AUF EINSICHTNAHME IN DEN ANGEHALTENEN BRIEF. NACH § 147 StPO STEHT LEDIGLICH DEM VERTEIDIGER EIN ANSPRUCH AUF EINSICHTNAHME IN DIE AKTEN ZU. EIN SOLCHER ANSPRUCH DES GEFANGENEN BESTEHT AUCH NICHT NACH Art. 103 GG IN EINEM (ZWISCHEN-) VERFAHREN, IN DEM ES UM DIE WEIGERUNG DER VOLLZUGSBEHÖRDE GEHT, DEM GEFANGENEN DEN BRIEF ZUGÄNGLICH ZU MACHEN, DAMIT DIESER IN EINEM ANDEREN (HAUPT-) VERFAHREN VERWERTET WERDEN KANN.
2. DIE GERICHTLICHE AUFKLÄRUNGSPFLICHT KANN ES GEBIETEN, IM RAHMEN DER ÜBERPRÜFUNG DER TATSÄCHLICHEN GRUNDLAGE FÜR DIE ERMESSENSENTSCHEIDUNG DER VOLLZUGSBEHÖRDE BEWEIS DARÜBER ZU ERHEBEN, OB ES ÜBERHAUPT GEHEIMHALTUNGSGRÜNDE GIBT, WELCHE DIE VOLLZUGSBEHÖRDE GELTEND MACHT. EINE BEWEISAUFNAHME DURCH BEZIEHUNG DES ANGEHALTENEN BRIEFES KOMMT IN DEM (ZWISCHEN-) VERFAHREN NICHT IN BETRACHT, DA DER INHALT DES BRIEFES AUCH DEM GEFANGENEN ZUR KENNNTNIS GEGEBEN WERDEN MÜSSTE UND DAMIT BEREITS DAS VOM GEFANGENEN ERSTREBTE ZIEL, ÜBER DAS IM (HAUPT-) VERFAHREN ERST ENTSCHEIDEN WERDEN SOLL, VORWEGGENOMMEN WERDEN WÜRDE. DAS GERICHT KANN SICH AUF ANDERE WEISE ALS DURCH EINSICHT IN DEN ANGEHALTENEN BRIEF DAVON ÜBERZEUGEN, OB DIE GELTEND GEMACHTEN GEHEIMHALTUNGSGRÜNDE VORLIEGEN.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm 15. August 1985
- 1 Vollz (Ws) 60/85 -

AUS DEN GRÜNDEN:

Im Gegensatz zu der Ansicht des Beschwerdeführers steht der angefochtene Beschluß keineswegs in Widerspruch zu der Entscheidung des OLG Celle vom 3.2.1982 NSTz 82/302 -. Darin ist ausgeführt, daß es in dem (Zwischen-) Verfahren, in dem es um die Weigerung der

JVA ging, die Personalakten eines Gefangenen ihm in einem anderen (Haupt-) Verfahren zugänglich zu machen, die gerichtliche Aufklärungspflicht gebieten könne, im Rahmen der Überprüfung der tatsächlichen Grundlagen für die Ermessensentscheidung der Vollzugsbehörde darüber Beweis zu erheben, ob es überhaupt Geheimhaltungsgründe gibt, die die Behörde geltend macht. Eine Beweisaufnahme durch Beiziehung der Akten komme nicht in Betracht, weil dann deren Inhalt auch dem Antragsteller und seinem Verfahrensbevollmächtigten zur Kenntnis gegeben werden müßte und damit bereits das vom Antragsteller erstrebte Ziel, über das in dem Verfahren erstentschieden werden soll, vorweggenommen würde. Das Gericht könnte sich aber auf andere Weise davon überzeugen, ob die geltend gemachten Geheimhaltungsgründe vorlägen.

Dem ist zuzustimmen, Daraus folgt, daß auch in dem hier vorliegenden, gleich gelagerten Fall der Weigerung der Justizvollzugsanstalt, einen angehaltenen Brief zur Verfügung zu stellen, dessen Beiziehung zu dem von der Kammer dargelegten widersinnigen Ergebnis geführt hätte, daß der Gefangene den beanstandeten Brief doch erhalten haben würde. Schließlich war es hier im Rahmen der gesetzlichen Aufklärungspflicht auch nicht geboten, noch weitere Stellungnahmen des Anstaltsleiters oder einer anderen informierten Person zur Prüfung der Geheimhaltungsberechtigung einzuholen (siehe OLG Celle a. a. O.). Die von der Justizvollzugsanstalt vorgebrachte Geheimhaltungsnotwendigkeit reicht in diesem einfach gelagerten Fall aus, zumal weitere Erläuterungen praktisch die Offenbarung des Inhalts bedeutet hätten. Danach ist im Ergebnis und in der wesentlichen Begründung die angefochtene Entscheidung nicht zu beanstanden.

Nicht zu folgen ist allerdings der Kammer, daß es die Zurückweisung des Anspruchs auf Einsichtnahme an den angehaltenen Brief im vorliegenden Falle nicht verbietet, diesen angehaltenen Brief im Verfahren über die Rechtmäßigkeit der Anhaltung zu verwerten. Diese Verwertung ist nämlich ohne die Kenntnisnahme des Betroffenen nicht möglich. Diese Auffassung der Kammer hat aber keinen Einfluß auf die Entscheidungsfrage in diesem Verfahren gehabt. Eine andere Frage ist, ob gleichwohl die Rechtmäßigkeit des Anhaltens selbst ohne die Verwertung des Briefes festgestellt werden kann. Darüber ist aber in einem anderen (Haupt-) Verfahren (1 Vollz (Ws) 97/85 OLG Hamm, 33 Vollz 68/84 LG Krefeld) zu entscheiden. Soweit der zunächst in jenem Verfahren tätige Richter zu recht nur auf die Möglichkeit eines Zwischenverfahrens mit dem Ziel der Verpflichtung der Justizvollzugsanstalt mit der Verwertung des Briefes in jenem Hauptverfahren einverstanden zu sein, hingewiesen und der später entscheidende Richter diesen Hinweis mißverstanden hat, ist dies - zumal ohne Einfluß auf die Entscheidung selbst - kein Grund zur Zulassung der Rechtsbeschwerde.

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FALLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 3, Seite 191, Juni 1986



§ 46 StVollzG (Anrechenbarkeit von nicht verbrauchtem Taschengeld bei der monatlichen Neuberechnung)

1. DIE ANRECHNUNG DES NICHT VERBRAUCHTEN TASCHENGELD-ANTEILS IST BEI DER MONATLICHEN NEUBEWILLIGUNG VON TASCHENGELD NACH § 46 StVollzG IM HINBLICK AUF DAS MERKMAL BEDÜRFTIGKEIT DANN UNBILLIG UND DAHER ERMESSENSFEHLERHAFT, WENN AUS VOLLZUGSORGANISATORISCHEN GRÜNDEN, DIE DER GEFANGENE NICHT ZU VERTRETEN HAT, DAS TASCHENGELD NICHT IN VOLLEM UMFANGE VERBRAUCHT WERDEN KANN. DIE VOLLZUGSBEHÖRDE HAT IN SOLCHEN FÄLLEN DEM GEFANGENEN ENTWEDER DIE MÖGLICHKEIT EINZURÄUMEN, MIT DEM RESTLICHEN TASCHENGELD SEINEN NACHHOLBEDARF BEIM NÄCHSTEN MONATSEINKAUF DECKEN ODER ABER BEI DER NEUBEWILLIGUNG DES TASCHENGELDES FÜR DEN NÄCHSTEN MONAT DIESEN RESTPOSTEN UNBERÜCKSICHTIGT ZU LASSEN.
2. GRUNDSÄTZLICH SIND BEI DER PRÜFUNG DER BEDÜRFTIGKEIT IM RAHMEN DES § 46 StVollzG ALLE GELDMITTEL DES GEFANGENEN BERÜCKSICHTIGUNGSFÄHIG. DAS GILT AUCH DANN, WENN DER GEFANGENE SICH SELBST UM DIE MÖGLICHKEIT DER VERFÜGBARKEIT SEINES EIGEN- ODER HAUSGELDES GEBRACHT HAT. DIE FRAGE DER BEDÜRFTIGKEIT IM SINNE DES § 46 StVollzG IST NICHT STARR, SONDERN FLEXIBEL UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER MONATLICHEN HAUS- UND EIGENGELDKONTEN DES GEFANGENEN ZU ENTSCHEIDEN.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 26. August 1985 - 1 Vollz (Ws) 59/85 -

AUS DEN GRÜNDEN:

Dem in der Justizvollzugsanstalt einsitzenden Betroffenen war für den Monat 1984 ein Taschengeld in Höhe von 33,81 DM bewilligt worden. Über diesen Betrag konnte er beim Monatseinkauf am 29.3.1984 nicht verfügen, weil er sich auf einem Transport befand. Ihm wurde ein Nacheinkauf am 13.4.1984 bewilligt. Aufgrund fehlender Preislisten schöpfte er das Taschengeld nicht voll aus, sondern verbrauchte dies nur in Höhe eines Betrages von 18,50 DM.

Als dem Betroffenen am 10.4.1984 durch die Oberjustizkasse aus einem Strafvollzugsverfahren 6,53 DM erstattet wurden, buchte die Vollzugsbehörde 4,35 DM dem Hausgeld und 2,18 DM dem Eigengeld des Betroffenen zu. Wegen einer Portonachgebühr wurden noch 1,40 DM vom Betroffenen erhoben. Für den Monat März 1984 wurden dem Betroffenen 13,37 DM als Taschengeld bewilligt, wobei berücksichtigt wurde, daß aus dem Monat 1984 noch ein nicht verbrauchter Taschengeldbetrag in Höhe von 15,31 DM zur Verfügung stand. Außerdem wurde noch ein Betrag von 5,13 DM vom bestehenden Haus- und Eigengeld angerechnet.

Hiergegen erhob der Betroffene Widerspruch, der erfolglos blieb. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung wies die Strafvollstreckungskammer durch den angefochtenen Beschluß zurück.

Die dagegen form- und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde des Betroffenen, der der Präsident des Justizvollzugsamts beigetreten ist, hat der Senat zugelassen, da es zur Fortbildung des Rechts geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zu ermöglichen.

Denn zur Frage, inwieweit Haus- und Eigengeld sowie nicht verbrauchtes Taschengeld bei der monatlichen Neubewilligung von Taschengeld nach § 46 StVollzG im Hinblick auf das Merkmal der Bedürftigkeit anrechenbar sind, ist - soweit ersichtlich - in der obergerichtlichen Rechtsprechung noch nicht Stellung genommen worden. Die Besonderheiten des Falles nötigen jedoch nicht - wie der Betroffene meint - grundsätzlich zu der Frage Stellung zu nehmen, ob nicht verbrauchtes Taschengeld in jedem Falle nicht anrechenbar ist. Denn die Berücksichtigung des nicht verbrauchten Taschengeldes im vorliegenden Falle in Höhe von 15,31 DM war offensichtlich nur deswegen möglich geworden, weil aus vollzugsorganisatorischen Gründen - beim Nacheinkauf standen keine Preislisten zur Verfügung - ein vollkommener Verbrauch des Taschengeldes durch den Betroffenen nicht möglich war. Es stellt aber eine nicht hinnehmbare Unbilligkeit dar, wenn einem Gefangenen das ohnehin niedrig bemessene Taschengeld deshalb nicht voll zur Verfügung steht, weil ein unabwendbarer Nachholbedarf des Gefangenen deshalb nicht gedeckt werden kann, weil aus organisatorischen Gründen, die der Gefangene nicht zu vertreten hat, der Monatseinkauf nicht ausgeschöpft werden kann. Da hier wegen fehlender Preislisten der Rest des Taschengeldes nicht verbraucht werden konnte, hätte die Vollzugsbehörde dem Betroffenen entweder die Möglichkeit einräumen müssen, bei dem nächsten Monatseinkauf, als die Preislisten vorhanden waren, mit dem restlichen Taschengeld seinen Nachholbedarf zu decken oder aber bei der Neubewilligung des Taschengeldes für März 1984 diesen Restposten unberücksichtigt zu lassen. Dabei kann unerörtert bleiben, wie zu entscheiden wäre, wenn aus Umständen, die nicht in der Vollzugsorganisation begründet sind, das Taschengeld des Vormonats nicht verbraucht worden ist, weil beispielsweise der Gefangene seinen Bedarf auf andere Weise deckt und das Taschengeld nicht in Anspruch nimmt, weil er es zur Befriedigung seiner Bedürfnisse nicht benötigt und er deshalb nicht bedürftig ist.



Da die Anrechnung des nicht verbrauchten Taschengeldanteils von 15,31 DM offensichtlich unbillig und daher ermessensfehlerhaft war, hat die Vollzugsanstalt diesen Betrag für den Monat März 1984 nachzuzahlen.

Soweit der Betroffene jedoch meint, darüber hinaus dürfen Haus- und Eigengeld nicht berücksichtigt werden, ist seine Rechtsbeschwerde unbegründet. Grundsätzlich sind bei der Prüfung der Bedürftigkeit im Rahmen des § 46 StVollzG alle Geldmittel des Gefangenen berücksichtigungsfähig. Das gilt auch dann, wenn - wie vorliegend - dem Gefangenen ein früheres Monatstaschengeld deswegen verweigert wurde, weil er von seinem ehemaligen Eigengeld 56,- DM für Briefmarken und Schreibmaterial ausgegeben hat, er sich also selbst um die Möglichkeit der Verfügbarkeit seines Eigengeldes gebracht hat. Hätte er diese Ausgabe nicht getätigt, wäre ihm ein Betrag in Höhe des Taschengeldes von 33,81 DM verfügbar geblieben, wobei dann noch ein Eigengeldbetrag von 23,19 DM verblieben wäre. Dann ist es aber auch nicht rechtsfehlerhaft, wenn der rückfließende Erstattungsbetrag von 6,35 DM - gleich, wie er aufgeteilt wurde - bei der Festsetzung des Taschengeldes in Anrechnung kommt. Eine doppelte Berücksichtigung der seinerzeit gekauften Briefmarken ist darin nicht zu erblicken. Denn die Frage der Bedürftigkeit i. S. d. § 46 StVollzG ist nicht starr, sondern flexibel unter Berücksichtigung der monatlichen Haus- und Eigengeldkonten des Gefangenen zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 121 Abs. 2 StVollzG.

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 3, Seite 184, Juni 1986



§ 56 StVollzG (Einsicht in Krankenunterlagen)

1. DAS SUBJEKTIVE ÖFFENTLICHE RECHT DES STRAFGEFANGENEN AUF UMFASSENDE GESUNDHEITLICHE BETREUUNG SCHLIESST WEDER BEGRIFFLICH NOCH ZWECKNOTWENDIG AUCH DENNEN BEFUGNIS ZUM EINBLICK IN DIE ÄRZTLICHEN BEFUNDBERICHTE UND DIE SONSTIGEN ÄRZTLICHEN UNTERLAGEN EIN. EIN ALLGEMEINER RECHTSGRUNDSATZ, WONACH JEDER DIE IHN PERSÖNLICH BETREFFENDEN AKTEN EINSEHEN KANN, BESTEHT NICHT. AUCH AUS DEM ANSPRUCH AUF RECHTLICHES GEHÖR ERGIBT SICH KEIN ALLGEMEINES RECHT EINES STRAFGEFANGENEN AUF EINSICHT IN SEINE GEFANGENENPERSONALAKTEN.
2. ZWISCHEN EINEM STRAFGEFANGENEN UND EINEM ANSTALTS-ARZT BESTEHT KEINE VERTRAGLICHE BEZIEHUNG, SONDERN EIN ÖFFENTLICH-RECHTLICHES VERHÄLTNISS, DAS DEM GEFANGENEN NUR EINEN ANSPRUCH AUF ERMESSENSFEHLERFREIE BEHANDLUNG SEINER ANLIEGEN DURCH DIE VOLLZUGSANSTALT GEWÄHRT. ES LIEGT SOMIT IM PFLICHTGE-MASSEN ERMESSEN DES ANSTALTSLEITERS, OB UND IN WEL-CEM UMFANG ER AKTENEINSICHT GEWÄHRT.
3. a) AUCH EINEM STRAFGEFANGENEN KANN EIN BERECHTIGTES INTERESSE, BESTIMMTE UNTERLAGEN SEINER KRANKEN- AKTE EINZUSEHEN, NICHT VON VORNHEREIN ABGESPRO- CHEN WERDEN. SELBSTBESTIMMUNGSRECHT UND PERSO-

NALE WÜRDE EINES MENSCHEN VERBIETEN ES, EINEM STRAFGEFANGENEN IM RAHMEN SEINER BEHANDLUNG DURCH DEN ANSTALTSARZT DIE ROLLE EINES BLOSSEN OBJEKTS ZUZUWEISEN. SEIN BERECHTIGTES INTERESSE, IHN BETREFFENDE KRANKENUNTERLAGEN EINZUSEHEN, WIRD SICH JEDOCH IN DER REGEL AUF AUZEICHNUNGEN ÜBER NATURWISSENSCHAFTLICHE, OBJEKTIVIERBARE BEFUNDE UND AUF BEHANDLUNGSAKTEN (MEDIKATION, OPERATION, ETC.) BESCHRÄNKEN. ES ERSTRECKT SICH GRUNDSÄTZLICH NICHT AUF AUZEICHNUNGEN DES AN- STALTSARZTES ÜBER GESPRÄCHE MIT DEM STRAFGEFANG- ENEN, ÜBER DIE VON IHM GEWONNENEN EINDRÜCKE, SUBJEKTIVE WERTUNGEN SOWIE DIE VERDACHTSDIAGNO- SEN.

3. b) GLEICHWOHL KÖNNEN AUCH GEGEN DIE GEWÄHRUNG EI- NER DERART EINGEGRENZTEN AKTENEINSICHT VERSCHIE- DENE GESICHTSPUNKTE SPRECHEN. ES KANN SICH AUS ÄRZTLICHER SICHT EINE VOLLE AUFKLÄRUNG ÜBER EI- NEN BESTIMMTEN BEFUND VERBIETEN, WEIL SCHWERE GEFÄHREN FÜR DIE KÖRPERLICHE UND SEELISCHE VER- FASSUNG DES STRAFGEFANGENEN ZU BEFÜRCHTEN SIND ODER DAS GEHEIMHALTUNGSINTERESSE DRITTER DIES ERFORDERT. INSBESONDERE ABER KÖNNEN BELANGE DER VOLLZUGSANSTALT IN ERFÜLLUNG (WIE Z. B. ELEMEN- TÄRER SICHERHEITSINTERESSEN ODER GRENZEN DER VERWALTUNGSORGANISATION) DEM BERECHTIGTEN IN- FORMATIONSINTERESSE DES GEFANGENEN ZUWIDERLAU- FEN.
4. IN JEDEM FALL MUSS GEWÄHRLEISTET SEIN, DASS DIE AKTENEINSICHT NICHT MISSBRÄUCLICH ERFOLGT. SIE DARF NICHT LEDIGLICH ZUM ANLASS GENOMMEN WERDEN, DAS MATERIAL FÜR QUEROLATORISCHE BESCHWERDEN, BE- SCHIMPFUNGEN UND VERDÄCHTIGUNGEN GEGEN DAS ANSTALTS- PERSONAL ZU BENUTZEN! EINE AKTENEINSICHT DARF AUCH NICHT ZUR UNZEIT BEGEHRT WERDEN. ANDERERSEITS SIND DURCHAUS FÄLLE DENKBAR, IN DENEN SOLCHE VOLLZUGS- BELANGE NICHT GEGEBEN ODER SO BEDEUTUNGSLOS SIND, DASS FÜR EINE ERMESSENSENTSCHEIDUNG DURCH INTER- ESSENABWÄGUNG KEIN RAUM MEHR IST.

Beschluß des Kammergerichts vom 10. Dezember 1984 - 5 Ws 363/84 -

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF- FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 3, Seite 186, Juni 1986



WAS HEISST HIER BEWEISE, ES REICHT AUS, WENN DAS GERICHT ZUR ÜBERZEUGUNG GEKOMMEN IST SIND! WIR SIND DASS SIE SCHULDIG HIER DIE GÖTTER!!



§ 119 Abs. 3 StPO (Beschränkung des Rechts auf Einzelfernsehempfang)

1. EINEM UNTERSUCHUNGSGEFANGENEN IST GRUNDSÄTZLICH DER EINZELFERNSEHEMPFANG UNTER ENTSPRECHENDEN AUFLAGEN UND BESCHRÄNKUNGEN ZU GENEHMIGEN, WENN EINE ERNSTLICHE GEFÄHRDUNG DES SICHERHEITZWECKS DER HAFT UND DER ORDNUNG IN DER ANSTALT AUSGESCHLOSSEN IST.
2. BESTEHT JEDOCH DER VERDACHT, DASS ES SICH BEI DEM ANGEKLAGTEN UM EINEN ZU GROBER GEWALTÄTIGKEIT NEIGENDEN GEFANGENEN HANDELT, BEI DEM AUCH TROTZ KONTROLLMASSNAHMEN UND GEBRAUCHSEINSCHRÄNKUNGEN BEFÜRCHTET WERDEN MUSS, DASS ER EIN IHM ÜBERLASSENES FERNSEHGERÄT MÖGLICHERWEISE GEGEN ANDERE PERSONEN, INSBESONDERE VOLLZUGSBEDIENSTETE, MIßBRAUCHT, ÜBERWIEGT DAS ÖFFENTLICHE INTERESSE AN EINEM GEORDNETEN VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGSHAFT DAS INFORMATIONSRECHT DES GEFANGENEN.

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. August 1985 - 2 Ws 279/85 -

AUS DEN GRÜNDEN:

Durch den angefochtenen Beschluß hat der Vorsitzende der Schwurgerichtskammer den Antrag des in Untersuchungshaft einsitzenden Angeklagten, ihm Fernsehempfang zu gestatten, abgelehnt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Angeklagten ist unbegründet.

Der Senat hat bereits in mehreren Entscheidungen ausgeführt, daß grundsätzlich einem Untersuchungsgefangenen der Einzelfernsehempfang unter entsprechenden Auflagen und Beschränkungen zu genehmigen ist, wenn eine ernstliche Gefährdung des Sicherheitszwecks der Haft und der Ordnung der Anstalt ausgeschlossen ist. Fernsehen gehört zu den allgemein zugänglichen Quellen, aus denen sich gem. Art. 5 Abs. 1 GG jedermann unterrichten darf. Dieses Recht ist für den Untersuchungsgefangenen nicht aufgehoben, sondern lediglich auf den Grundlagen des § 119 Abs. 3 StPO Beschränkungen unterworfen.

Die Abwägung des Grundrechts auf Informationsfreiheit des Untersuchungsgefangenen und der etwaigen Gefährdung des Sicherungszwecks und der Ordnung in der Anstalt führt vorliegend zur Versagung des Einzelfernsehempfangs. Der Genehmigung von Einzelfernsehempfang steht vorliegend die Täterpersönlichkeit des Angeklagten entgegen. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich

des Mordes und tateinheitlich hiermit des Raubes zum Nachteil einer 67jährigen Rentnerin schuldig gemacht zu haben. Damit besteht der Verdacht, daß es sich bei dem Angeklagten um einen zu grober Gewalttätigkeit neigenden Gefangenen handelt, bei dem auch durch Kontrollmaßnahmen und Gebrauchseinschränkungen die nicht ausschließbare Gefahr besteht, daß ein ihm in der Untersuchungshaft überlassenes Fernsehgerät möglicherweise gegen andere Personen, insbesondere Vollzugsbedienstete, mißbraucht. Das öffentliche Interesse an einem geordneten Vollzug der Untersuchungshaft überwiegt somit gegenüber dem Informationsrecht des Angeklagten. Die vom Verteidiger in seiner als Gegendarstellung bezeichnete Eingabe vom 29. Juli 1985 zitierte Entscheidung des OLG Düsseldorf (Strafverteidiger 1985/22) steht dieser Entscheidung nicht entgegen. Auch in dieser Entscheidung ist abgestellt auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere die Persönlichkeit des Untersuchungshäftlings. Gerade diese verbieten vorliegend die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines eigenen Fernsehgeräts.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

Entnommen aus ZEITSCHRIFT FÜR STRAFVOLLZUG UND STRAF-FÄLLIGENHILFE, 35. Jahrgang, Heft 3, Seite 190, Juni 1986

ICH VERSTEH' GAR NICHT, WARUM SO VIELE LEUTE WAS GEGEN KABEL-FERNSEHEN HABEN...



KAMMERGERICHT - Beschluß

In der Strafvollzugssache

.....

wegen Teilnahme am Hörfunk

hat der 5. Strafsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 15. Juli 1986 beschlossen:

Dem Gefangenen wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt und sein Verfahrensbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger in Berlin 61, Kottbusser Damm 29/30, beigeordnet.

Die Rechtsbeschwerde des Leiters der Justizvollzugsanstalt Tegel gegen den Beschluß des Landgerichts Berlin - Strafvollstreckungskammer - vom 7. März 1986 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten der Rechtsbeschwerde und die dem Gefangenen in diesem Rechtszug entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Landeskasse Berlin.

GRÜNDE:

Der Gefangene verbüßt seit September 1984 eine mehrjährige Freiheitsstrafe in der Teilanstalt I der Justizvollzugsanstalt Tegel. Die dort eingerichtete Gemeinschaftshörfunkanlage war bereits damals infolge defekt gewordener Lautsprecher außer Betrieb. Ein eigenes netzbetriebenes Radiogerät kann der Gefangene nicht benutzen, weil in seiner Zelle eine Steckdose fehlt. Auf seinen Antrag, ihm die Teilnahme am Hörfunk zu gestatten, antwortete ihm der Anstaltsleiter am 24. April 1985: "Nach Abschluß meiner Ermittlungen teile ich Ihnen mit, daß ein Anspruch auf Teilnahme am Rundfunkprogramm nicht besteht. Gem. § 69 StVollzG kann der Gefangene am Hörfunkprogramm der Anstalt teilnehmen, soweit ein solches angeboten wird. Das ist in Ihrem Fall derzeit leider nicht so". Der Anstaltsleiter verwies den Gefangenen auf andere Informationsmöglichkeiten und teilte ihm mit, daß die Gemeinschaftsrundfunkanlage in der Teilanstalt I voraussichtlich bis Jahresende 1985 instandgesetzt werde; in den Folgejahren würden nach und nach auch Steckdosen installiert werden. Beides geschah bisher nicht. Entsprechend dem Antrag des Gefangenen auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß den Anstaltsleiter verpflichtet, dem Gefangenen unverzüglich - spätestens einen Monat nach Rechtskraft der Entscheidung - den Empfang des allgemeinen Hörfunkprogramms zu ermöglichen. Mit der Rechtsbeschwerde rügt der Anstaltsleiter die Verletzung sachlichen Rechts.



1. Dem Antrag des Gefangenen, ihm für das Rechtsbeschwerdeverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, ist nach §§ 120 Abs. 2 StVollzG, 114 Satz 1, 119 2 ZPO stattzugeben.

2. Entgegen der Ansicht des Gefangenen darf der Leiter der Justizvollzugsanstalt Rechtsbeschwerde einlegen, weil er Beteiligter des gerichtlichen Verfahrens ist (§ 111 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG) und durch die angefochtene Entscheidung beschwert wird (ständige Rechtsprechung des Senats, vgl. u. a. Beschluß vom 14. März 1983 - 5 Ws 80/83 Vollz -). Das Rechtsmittel ist aber nach § 116 Abs. 1 StVollzG unzulässig, weil weder die Darlegungen der Strafvollstreckungskammer noch die Ausführungen der Rechtsbeschwerde Anlaß geben, Leitsätze für die Auslegung gesetzlicher Vorschriften aufzustellen oder die angefochtene Entscheidung zur Vermeidung schwer erträglicher Unterschiede in der Rechtsprechung zu überprüfen.

Es bedarf keiner obergerichtlichen Klärung, sondern ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz, daß § 69 Abs. 1 StVollzG jedem Gefangenen das Recht gewährt, am Hörfunkprogramm der Anstalt teilzunehmen (vgl. Schwind/Böhm, StVollzG, § 69 Rdn. 2; Calliess/Müller-Dietz,

StVollzG 3. Aufl., § 69 Rdn. 1; Kaiser/Kerner/Schöch, Strafvollzug 3. Aufl., § 6 Rdn. 138). Das in dieser Bestimmung gebrauchte Wort "kann" räumt dem Anstaltsleiter kein Ermessen ein, sondern gestattet es dem Gefangenen, auf Teilnahme am Anstaltshörfunkprogramm zu verzichten (vgl. Grunau/Tiesler, StVollzG 2. Aufl., § 69 Rdn. 1). Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, daß jede Anstalt ein solches Programm anbieten kann (vgl. Schwind/Böhm aaO.; AK StVollzG, § 69 Rdn. 1). Auf die von dem Anstaltsleiter aufgeworfene Frage, ob dem Gefangenen daraus auch das Recht erwächst, die Einrichtung einer etwa noch nicht vorhandenen Gemeinschaftshörfunkanlage zu verlangen, kommt es in dem vorliegenden Fall nicht an. Denn aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung geht hervor, daß die Justizvollzugsanstalt Tegel den Erwartungen des Gesetzgebers entsprechend eine derartige Anlage auch in der Teilanstalt I eingerichtet und betrieben hat. Es versteht sich von selbst, daß die Vollzugsbehörde die von ihr zur Verfügung gestellte Anlage instandhalten muß und sie nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund abschalten darf, wenn sie sich nicht dem Vorwurf aussetzen will, willkürlich das sich aus § 69 Abs. 1 StVollzG ergebende Recht des Gefangenen zu beschneiden. Der hohe Stellenwert, den der Gesetzgeber im Hinblick auf Art. 5 GG dem Hörfunk beimißt, wird dadurch verdeutlicht, daß er selbst in unerläßlichen Ausnahmefällen nur eine vorübergehende Aussetzung des Hörfunkempfangs zuläßt (§ 69 Abs. 1 Satz 3 StVollzG). Es liegt auf der Hand, daß auch Instandsetzungsarbeiten einen sachlich gerechtfertigten Grund bilden können, die Gemeinschaftshörfunkanlage für die Dauer der Arbeiten ganz oder teilweise vorübergehend abzuschalten. Die Zeitdauer hängt naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles ab.

Hier befindet sich die Anlage "infolge defekt gewordener Lautsprecher" außergewöhnlich lange außer Betrieb, ohne daß dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund, etwa besonderer Umfang oder besondere Schwierigkeiten der Instandsetzungsarbeiten, ersichtlich ist. Vielmehr hebt die Strafvollstreckungskammer hervor, daß die Vollzugsbehörde Anhaltspunkte für die Annahme eines außergewöhnlichen Grundes für eine so lange Abschaltung der Anlage nicht vorgetragen habe. Es ist nicht erkennbar und wird auch von der Rechtsbeschwerde nicht behauptet, daß die Verpflichtung des Anstaltsleiters, dem Gefangenen unverzüglich - spätestens einen Monat nach Rechtskraft der Entscheidung - den Empfang des allgemeinen Hörfunkprogramms zu ermöglichen, etwa auf die Erbringung einer tatsächlich unmöglichen Leistung gerichtet ist. Daher braucht der Senat auch nicht zu klären, ob und gegebenenfalls welchen Voraussetzungen die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, als Ersatz für den abgeschalteten Gemeinschaftsrundfunk dem Gefangenen den Hörfunkempfang auf andere Weise, zum Beispiel über ein eigenes batteriebetriebenes Radio, auf ihre Kosten zu gestatten.

Die Entscheidung über die Kosten und Auslagen beruht auf §§ 121 Abs. 4 StVollzG, 473 Abs. 1 und 2 Satz 1 StPO.

Beschluß des Kammergerichts Berlin - 545 StVK 187/85 Vollz



Der Schock war groß! Am 29. Juli erschoss Werner Pinzner während einer Vernehmung den Staatsanwalt, seine Frau und sich selbst. Im Vordergrund stand aber nicht die menschliche oder unmenschliche Tragödie dieser Bluttat, sondern die Frage: Wie konnte das geschehen?

Millionen von Mark hat man, nicht nur in Hamburg, für den Begriff der Hochsicherheit ausgegeben. Bauliche Maßnahmen und 'high-tech-Firlefanz', die weit hinter dem Orwell'schen Alptraumvisionen zurückbleiben, wurden Alltag und haben dennoch nichts genützt. Wie immer, wenn es zum Versagen von hochtechnischem Gerät kommt, heißt die Analyse: menschliches Versagen.

So auch in Hamburg. Der Fehler war schnell entdeckt. Trotz Sperren, Gittern, Schleusen und Hochsicherheit wurden weder die Rechtsanwältin noch die Frau Pinzners kontrolliert - man war in Eile - und das, wie sich herausstellte, nicht das erste Mal. Die Folgen waren tödlich und die politischen Konsequenzen unvermeidlich. Justizsenatorin Eva Leithäuser, wegen ihrer Korrektheit und Liberalität vielen ein Dorn im Auge, und Innensenator Rolf Lange mußten den Hut nehmen. Kriminaloberrat Wolf Plewka, Leiter der Sonderabteilung für organisiertes Verbrechen, wurde versetzt.

Damit schien die erste Hürde genommen. Nichts wäre der Justiz peinlicher gewesen, als wenn es wieder zu einer öffentlichen Diskussion über das Thema Sicherheit gekommen wäre. Der Zeitpunkt dafür wäre ungünstig, denn die Stimmen um die Schleusen, die Ausweiskontrollen, die Gegensprechanlagen und Trennscheiben, das ganze System von optischer und akustischer Bespitzelung, bis hin zu schikanösen Kontrollen, fangen an zu verstummen. Man hat sich daran gewöhnt, daß man im Gericht oder bei Gefängnisbesuchen immer einem Hauch von Argwohn ausgesetzt ist. Der Staat traut seinen Bürgern nicht mehr so recht und will sie bei Berührungen möglichst qualifiziert wissen, in gut oder böse.

Man hat sich auch an die utopisch anmutenden Bauten gewöhnt. Bis hin zum betongewordenen Denkmal für Sicherheit, dem Berliner Frauenknast, dem bisher einzigen - oder soll man sagen ersten? - mit Wachtürmen. Nur die Frage, warum es der alte Schupo nicht mehr tut, wenn schon ein einziger menschlicher Fehler das Panzerglas und die Videokamera schachmatt setzt, sollte man sich abgewöhnen.

Hinterfragen ist derzeit unerwünscht. Der Bürger soll treu und brav dem angesagten Sicherheitsdenken folgend, seine Kreuzchen bei der anstehenden Volksbefragung machen (sind sie gut oder böse, mein Herr/Frau/Kind und Kegel?) und, mit etwas mehr Begeisterung bitte, sein computerlesbares Kärtchen in Empfang nehmen. Das ist Sicherheit à la Wenderegierung!

Die zweite Hürde war von anderer Art. Werner Pinzner war drogensüchtig und stand zur Tatzeit unter Drogeneinfluß. Klar, daß auch hier die öffentliche Meinung gern Aufklärung darüber haben will, wie es dazu kam. Nichts wäre einfacher gewesen, als zu sagen: Verehrter Zeitungsleser, so ist das eben. Im Knast gibt's Haschisch, Heroin, Kokain und Trips. Wer immer die Knete dafür aufbringen kann, bekommt das gewünschte, mal leichter, mal schwerer.

Doch nein, auch das wäre fatal und hieße vielleicht schlafende Hunde wecken. Nachdem die öffentliche Meinung in den letzten Jahren immer weniger Interesse an dem Geschehen 'hinter den Mauern' gezeigt hat, sollte man sie nicht mit dem Reizwort Droge aufrütteln. Zum einen würde dies wieder an der Frage der Sicherheit rühren, zum anderen würde eine rückhaltlose Öffentlichmachung des Drogenkonsums und Drogenverhaltens im Knast zu deutlichen Zweifeln am inhaltlichen Geschehen in den Anstalten führen.

Es ist bezeichnend, daß erst ein spektakuläres, blutiges Geschehen, die Thematik 'Droge im Knast' in die Schlagzeilen bringt. Die Justiz reagiert dann auch prompt mit der ihr ureigenen Taktik.

Acht Tage vor der Tat, so ließ man verlautbaren, wurde die Zelle Pinzners gründlich durchsucht und kein Rauschgift gefunden. Seitdem hatte Pinzner nur noch Besuch von seiner Anwältin und seiner Frau.

Aus dieser Information soll der Bürger ableiten, daß Pinzner die Drogen ausschließlich von seiner Anwältin oder seiner Frau erhalten haben kann. So wird Meinung gemacht, indem man ein paar Fakten nicht aufzeigt.

Erstens hatte Pinzner in den verbleibenden acht Tagen Hofgang und somit Kontakt zu anderen Häftlingen. Er kann sich dabei durchaus mit Drogen versorgt haben.

Zweitens ist es im Knast Gang und Gäbe Drogen bei anderen Häftlingen 'abzubunkern'. Die Durchsuchung vom 21. Juli beweist gar nichts.

Drittens hat man die Drogen nicht einmal nach Pinzners Tod bei der Zellenräumung gefunden. Sie waren in einer Dose Hautcreme versteckt, die von den Beamten achtlos geworfen wurde und erst ein Mitgefangener deckte den Fundort auf. Soviel zu 'gründlich' und das, nachdem man durch die Obduktion von Pinzners Sucht wußte.

Nichtsdestotrotz scheut sich die Justiz nicht, Pinzners Anwältin zu beschuldigen und in Haft zu nehmen. Ein kluger Schachzug! Denn ob schuldig oder nicht ist hier gar nicht mehr die Frage, solange nur das Ablenkungsmanöver gelingt. Und als gelungen kann man es bezeichnen, der Tod in Hamburg ist aus den Schlagzeilen verschwunden.

Für die Öffentlichkeit gilt 'der Fall' als aufgeklärt. Die vermeintlich Verantwortlichen haben die Konsequenzen gezogen, und die Schuldigen sind oder werden bestraft. Wenn man in ein paar Monaten in einer kleinen Notiz nachlesen kann, daß die Beschuldigungen gegen die Rechtsanwältin sich erhärtet haben oder nicht, kräht kein Hahn mehr danach.

Hauptsache man hat sich in jeder Beziehung geschickt und ohne weiteres Aufsehen aus der Affäre gezogen.

-map-



PULP

ein
Kriminalmagazin

Bereits seit mehr als fünf Jahren gibt es das Kriminalmagazin PULP. Rudolf Schwendtner und Rainer K.G. Ott bringen in diesem Magazin dem Hörer nicht den spektakulären Kriminalfall ins Haus, sondern lassen auch einmal den normalen Knacki zu Wort kommen.

PULP ist kein aktuelles Magazin und erhebt auch keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit. Es sollen nicht hauptsächlich Experten zu Wort kommen, sondern die Betroffenen, die an ihrem "Ding" dran waren, über ihre Schicksale, Ängste und Nöte berichten. Außerdem soll dieses Magazin auch durch fantasievolle Romane und Erzählungen den Hörer zum Selberschreiben anregen. Auf zwei verschiedenen Ebenen wollen die PULP-Macher Einsichten und damit auch gleichzeitig einen bestimmten sprachlichen Umgang fördern.

In diesem Jahr findet auch wieder ein Krimi Wettbewerb statt. Zum dritten Mal wird der Walter-Serner-Preis vergeben.

Wer war Walter-Serner? Serner war in der Weimarer Republik ein Dich-

ter, der durch seine besonderen Milieu-Kenntnisse bekannt war. Er schrieb einen Roman und fast dreihundert Kriminalerzählungen. Seine Geschichten zeichnen sich durch eine Meisterschaft von Sprachknappheit aus, der in diesen Krimi Wettbewerb nachgeeifert werden soll. Serners Lebensweg war sehr inter-

essant. Er war über 10 Jahre wie vom Erdboden verschwunden und niemand wußte wohin. Erst nach langen Recherchen hat man jetzt herausgefunden, daß er aller Wahrscheinlichkeit nach im KZ Theresienstadt umgekommen ist.

Im vorigen Jahr beteiligten sich fast 300 Leute an dem Wettbewerb, und die PULP-Leute hoffen, daß es diesmal noch viel mehr werden. Die prämierten Stories werden nicht nur in einer Sondersendung des Kriminalmagazins vorgestellt, sondern die Siegeregeschichte wird im Lichtblick veröffentlicht. Wer teilnehmen möchte, beachte bitte die Hinweise im Anschluß an unseren Artikel.

Wer einmal im SFB über seinen Fall sprechen will, kann sich an die Lichtblick-Redaktion wenden. Wir stellen dann einen Kontakt zu einem Redakteur dieser Sendung her.

Wir empfehlen unseren Lesern dieses Magazin zu hören. Die nächste Folge gibt es am 28. August und ein Insasse unserer Anstalt kommt darin zu Wort.

-gäh-



KRIMI WETTBEWERB BEIM SFB

Kultur und Gesellschaft I

Betr.: Walter-Serner-Preis 1986

Seit mehr als fünf Jahren sendet der SFB jeden letzten Donnerstag im Monat (21.30 Uhr, SFB I) das Kriminalmagazin PULP.

Das Wort PULP kommt aus dem Amerikanischen und heißt Brei, Schlamm, Schund. Es ist die Bezeichnung für die Trivialschmöker, die wir Groschenhefte nennen.

PULP setzt sich mit der Kriminalität gleichsam zwischen Realität und Phantasie auseinander.

Wieder startet das PULP-Team im SFB einen Krimi Wettbewerb für Fans und Profis: Zum dritten Mal wird der

Walter-Serner-Preis

verliehen. Der Dichter Walter Serner kannte sich aus im Milieu. Er war eine Legende in der Halbwelt der 20er Jahre. Er schrieb über das Leben unter'm Strich. Ihm ist der Preis gewidmet.

Vor einem halben Jahr konnten wir den Gewinner des "Walter-Serner-Preises 1985" vorstellen: Fred Breinersdorfer mit seiner Erzählung "Pack schlägt sich...". Weitere Autoren wurden für ihre Stories ausgezeichnet.

Hier die Bedingungen für die Teilnahme am Krimi Wettbewerb "Walter-Serner-Preis 1986":

- Ihre unveröffentlichte Erzählung sollte nicht länger als 100 Zeilen mit je 65 Anschlägen sein
- Mitmachen kann jeder, außer Mitarbeitern des SFB

- Das Team der PULP-Sendung ist die Jury. Den Ehrenvorsitz hat wieder

- der Kritiker Friedrich Luft übernommen.

Die prämierten Stories werden in einer Sondersendung des Kriminalmagazins PULP veröffentlicht. Außerdem gibt es Buchgeschenke.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Einsendeschluß: 31. Oktober 1986

Schicken Sie ihre Kriminalgeschichte an den

SENDER FREIES BERLIN
Abt. Kultur und Gesellschaft I
Stichwort PULP
Masurenallee 8 - 14
1000 Berlin 19



Frank ist doof

Bin mal kurz
ne Lichtblick-Spende
holen

Blacky